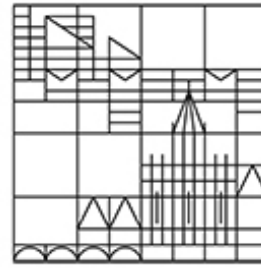


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 49/2011

**Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Konstanz für die Gymnasial-
lehramtstudiengänge**

Vom 14. Juni 2011

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge

vom 14. Juni 2011

Der Senat der Universität Konstanz aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seinen Sitzungen am 17. Februar 2010, am 21. Juli 2010, am 22. Dezember 2010 und am 16. Februar 2011 sowie der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheide vom 3. März 2010, vom 31. März 2010, vom 4. Oktober 2010 und vom 6. Mai 2011 haben die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge beschlossen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 8. April 2011, Az. 21-6722.1-01/436/71, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG sein Einvernehmen zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 14. Juni 2011 seine Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst**
- § 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst**
- § 4 Prüfungsverwaltung**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer/innen**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Studienleistungen**
- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 14 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 16 Bildung der Modulnoten**

§ 17 Vergabe von ECTS-Credits

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

III. Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

§ 19 Zweck der Orientierungsprüfung

§ 20 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

§ 21 Zweck der Zwischenprüfung

§ 22 Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung und Prüfungsfrist

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit

§ 24 Rechtsmittel

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang I: Lehramtsfächer an der Universität Konstanz

Anhang II: Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer

Anhang III: Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz (MPK)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden, universitären Studien- und Prüfungsleistungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (im Folgenden: GymPO I) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der GymPO I über die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden durch diese Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei **wissenschaftlichen** Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 300 ECTS-Credits (cr) (vgl. Abs. 7).

Das universitäre Studium umfasst neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien in den Hauptfächern ein Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und den Erwerb von Personaler Kompetenz.

Die Prüfungen für das Erste Staatsexamen (die Wissenschaftliche Arbeit und die mündlichen Prüfungen) werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden GymPO I durchgeführt.

- (3) Weitere Fächer können gem. der jeweils geltenden GymPO I als Erweiterungsfächer mit den Anforderungen eines Hauptfaches oder eines Beifachs mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung studiert werden (vgl. Abs. 8). Für den Fall, dass das Studium eines Erweiterungsfachs nach Abschluss des grundlegenden Hauptfächer-Studiums aufgenommen wird, beträgt die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs vier Semester bzw. für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs drei Semester. Wird das Erweiterungsfach gleichzeitig mit den grundlegenden Hauptfächern studiert, beträgt die Regelstudienzeit insgesamt 14 Semester (mit Erweiterungshauptfach) bzw. 13 Semester (mit Erweiterungsbeifach). Die Erweiterungsprüfung wird vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden GymPO I durchgeführt.
- (4) Die Fremdsprachenkenntnisse, die in Anlage A der GymPO I als Studienvoraussetzungen genannt werden, müssen spätestens im Rahmen der Orientierungsprüfung im jeweiligen Teilstudiengang nachgewiesen werden, sofern die Fachspezifischen Regelungen nichts anderes bestimmen.

In Fällen, in denen gem. Anlage A der GymPO I als Studienvoraussetzung der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen verlangt oder vorausgesetzt wird, die über die Schulsprache Englisch hinausgehen, und der nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag bzgl. alten Sprachen (Latein, Alt-Griechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und bzgl. modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch o.a.) im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Die Prüfungsfristen für die Orientierungs- und für die Zwischenprüfung werden in diesem Fall entsprechend verlängert.

Der Antrag auf Verlängerung der Regelstudienzeit und ggf. der Fristen für die Ablegung der Orientierungs- und der Zwischenprüfung ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.

Die Verlängerung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen gilt für beide Hauptfächer, die studiert werden. Der Prüfungsausschuss des Faches, der die Verlängerung genehmigt hat, benachrichtigt ggf. den Prüfungsausschuss des anderen Hauptfaches.

Wird das Fach als Erweiterungsfach studiert gilt die Verlängerung der Regelstudienzeit nur für dieses Fach. Die gem. Anlage A geforderten Sprachnachweise sind in diesem Fall für die Zulassung zur Staatsexamensprüfung vorzulegen.

- (5) Bei Teilstudiengängen ist sowohl für ein Hauptfach wie für ein Erweiterungsfach (Haupt- oder Beifach) eine Immatrikulation erforderlich. Hierbei sind etwaige Zulassungsbeschränkungen für die betreffenden Fächer zu beachten. Die wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anhang I, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Während des Semesters ist kein Fachwechsel möglich.
- (6) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung in den Hauptfächern abgeschlossen. Das zweite Studienjahr und damit das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung in den Hauptfächern abgeschlossen. Nach Absolvierung der Zwischenprüfung beginnt das Hauptstudium. Das Schulpraxissemester findet in der Regel im 5. Semester in einem zusammenhängenden Zeitraum (Blockform) statt. In der Regel erfolgt im 9. und 10. Semester die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und

die Vorbereitung auf die mündlichen Staatsexamensprüfungen.

Für die Orientierungs- und die Zwischenprüfung gelten bestimmte Prüfungsfristen (vgl. §§ 20 und 22), innerhalb derer die Prüfungen abzulegen sind. Werden sie nicht eingehalten, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Im Erweiterungsfach ist keine Orientierungs- oder Zwischenprüfung abzulegen. Die in § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 genannten Fristen entfallen hier demnach.

(7) Der Studienumfang ist wie folgt festgesetzt:

- Erstes Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 cr
 - b) Fachdidaktikmodule: 10 cr
- Zweites Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 cr
 - b) Fachdidaktikmodule: 10 cr
- Module Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG): 12 cr
- Module Bildungswissenschaftliches Begleitstudium: 18 cr
- Module Personale Kompetenz (MPK): 6 cr
- Schulpraxissemester: 16 cr
- Wissenschaftliche Arbeit: 20 cr
- Mündliche Prüfung 1. Hauptfach: 10 cr
- Mündliche Prüfung 2. Hauptfach: 10 cr

(8) Der Studienumfang im Erweiterungsfach ist wie folgt festgesetzt:

- a) Erweiterungsfach in **Hauptfachumfang** (insgesamt 120 cr):
 - Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 cr
 - Fachdidaktikmodule: 10 cr
 - Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder MPK): 6 cr
 - Abschließende mündliche Prüfung: 10 cr
- b) Erweiterungsfach in **Beifachumfang** (insgesamt 90 cr):
 - Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 69 cr
 - Fachdidaktikmodule: 5 cr
 - Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder MPK): 6 cr
 - Abschließende mündliche Prüfung: 10 cr

In den Ergänzenden Modulen des Erweiterungsfachs sind nur Studienleistungen zu erbringen; sie werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(9) Die universitären Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst und für die wissenschaftlichen Fächer (fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule sowie Fachdidaktik) in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II

sowie für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz in Anhang III, die Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt.

- (10) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden ECTS-Credits müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Näheres kann in den fachspezifischen Anhängen ausgeführt werden.
In Erweiterungsfächern können in einem anderen Lehramtsfach erbrachte Leistungen angerechnet werden.
- (11) Studierende, die die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt haben, sollen sich einer Studienfachberatung unterziehen.
- (12) Ein Studienaufenthalt im Ausland, insbesondere in den Fächern der modernen Fremdsprachen, wird empfohlen.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst

- (1) Ein Lehramtstudium ist mit dem Fach Musik (Studium an einer Musikhochschule) in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach (Studium an der Universität Konstanz) möglich. Die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Musik beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfachumfang 12, in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang 11 Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 360 ECTS-Credits bzw. 330 ECTS-Credits.

Der Studienumfang in der Verbindung mit dem Fach Musik ist für das wissenschaftliche Fach wie folgt festgesetzt:

a) in Hauptfachumfang:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 88 cr
- Fachdidaktikmodule: 10 cr
- Mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach: 10 cr

oder

b) in Beifachumfang:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 63 cr
- Fachdidaktikmodule: 5 cr
- Mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach: 10 cr

Die weiteren Studienbestandteile dieser Fächerverbindung sind in § 7 der GymPO-I geregelt und werden an der Musikhochschule absolviert.

- (2) Ein Lehramtstudium ist mit dem Fach Bildende Kunst (Studium an einer Kunsthochschule) in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach (Studium an der Universität Konstanz) möglich. Die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Bildende Kunst beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfach- oder Beifachumfang 12 Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 360 ECTS-Credits.

Der Studienumfang in der Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst ist für das wissenschaftliche Fach wie folgt festgesetzt:

a) in Hauptfachumfang:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 88 cr
 - Fachdidaktikmodule: 10 cr
 - Mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach: 10 cr
- oder

b) in Beifachumfang:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 63 cr
- Fachdidaktikmodule: 5 cr
- Mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach: 10 cr

Die weiteren Studienbestandteile dieser Fächerverbindung sind in § 6 der Gym-PO-I geregelt und werden an der Kunsthochschule absolviert.

- (3) Die Studieninhalte für das wissenschaftliche Fach ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II. Für den Umfang und die Inhalte der fachwissenschaftlichen Pflichtmodule gelten dabei jeweils die Festlegungen in den Fachspezifischen Bestimmungen. Der Umfang und die Inhalte der fachwissenschaftlichen Wahlmodule richten sich ebenfalls nach den betreffenden Fachspezifischen Bestimmungen; der Gesamtumfang der Wahlmodule in dem betreffenden Fach ist jedoch um insgesamt 6 cr reduziert im Vergleich zu dem Umfang, der für den Wahlbereich in einer Fächerverbindung ohne die Fächer Musik oder Bildende Kunst festgesetzt ist. Die Auswahl der zu belegenden Wahlmodule erfolgt nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Fachstudienberater/in.
- (4) In der Fächerverbindung mit dem Fach Musik oder dem Fach Bildende Kunst muss, wenn das wissenschaftliche Fach als Hauptfach studiert wird, die Orientierungs- und Zwischenprüfung abgelegt werden; dies gilt nicht, wenn das wissenschaftliche Fach nur als Beifach studiert wird.
- (5) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Sätze 1, 2 u. 4, Abs. 4 Sätze 2, 4, 7 u. 8, Abs. 5, Abs. 6 (außer den Sätzen 5 u. 6), Abs. 8, Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 12 entsprechend. Für die Bereiche Schulpraxissemester, Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz ist die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule zuständig und trifft die entsprechenden Regelungen.

§ 4 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach (in den Pflicht- und Wahlmodulen und in der Fachdidaktik) sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das betreffende Fach zugeordnet ist (StPA). Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:
1. drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen

2. zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

In den fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 10 Abs. 3 LHG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.

- (2) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Ethisch-Philosophischen Grundlagensstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie für die Studienleistungen in den Modulen Personale Kompetenz ist ein Ständiger Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
 1. den drei Sektionsstudiendekanen bzw. -dekaninnen
 2. dem/der Inhaber/in der Professur für Pädagogik
 3. dem/der EPG-Koordinator/in
 4. einer Lehramtstudierenden bzw. einem Lehramtstudierendem mit beratender Stimme
 5. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
- (5) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.
- (6) Bei Modulabschlussprüfungen bestellt der zuständige StPA die Prüfer/innen.
- (7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten dem Zentralen Prüfungsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (8) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/innen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden vom dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (2) Bei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen wird die Prüfung von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Staatsexamen-, eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Beisitzer/innen führen das Protokoll, prüfen jedoch selber nicht.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die an einer anderen deutschen Universität in dem betreffenden Lehramtsfach oder in einem verwandten Studiengang abgelegte Zwischenprüfung wird anerkannt (§ 32 Abs. 2 Satz 1 LHG). Im Übrigen werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Lehramtsstudiengang der Universität Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn in einem neusprachlichen Fach die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder weil ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde; in diesen Fällen müssen die entbehrlichen Module/Moduleile durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden.
Das Gleiche gilt für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Leistungsnachweise in den Fächern; auch hier müssen die nach der Anerkennung entbehrlichen Module/Moduleile durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden, wenn die Gleichwertigkeit eines im jeweils anderen Fach oder im Fach eines Erweiterungsstudiums erworbenen Leistungsnachweises festgestellt wird.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramts-Studiums an der Universität Konstanz erbracht, ist dieser Antrag spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entspr. Vordrucks des Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin/eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Teilstudien-gang.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsaus-schuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, ent-sprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prü-fungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wo-chen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prü-fungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteil-en, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in An-spruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer ei-nen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prü-fungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht ver-geben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

- (8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.
- (3) In den Anhängen II und III ist geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungs- bzw. Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) In den Anhängen II und III wird die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) festgelegt. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekannt gegeben.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

- (5) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Die fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zu dem Anmeldeverfahren treffen. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem jeweiligen Fach im Lehramts-Studiengang an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
und
 3. ggf. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß Anhang II bzw. III nachweist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine Teilnahmepflicht gem. § 9 Abs. 4 nicht erfüllt wurde.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht; sie können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. In den Anhängen II und III können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II und III geregelt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausuren können auch (teilweise oder ganz) in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilgenommen haben. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Es gelten folgende Bewertungsregeln für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer Prüfer bzw. Prüferinnen verantwortlich.

Bei Prüfungsleistungen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden, gilt bei Multiple-Choice-Klausuren § 11 Abs. 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften entsprechend.

§ 14 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0 (ausreichend)“ bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „5,0 (nicht ausreichend)“ bewertet wurde.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden. Das Nähere regeln hier die jeweils geltenden Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 16 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Bildung der Modulnote vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,49: sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,50 bis 2,49: gut
bei einem Durchschnitt von 2,50 bis 3,49: befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,50 bis 4,00: ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00: nicht ausreichend

- (3) Der jeweiligen Modulnote werden für die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulergebnissen die insgesamt für das betreffende Modul vergebenen ECTS-Credits zugeordnet.

§ 17 Vergabe von ECTS-Credits

ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Fächer oder Module ist ausgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 10), nicht aber bei den Erweiterungsfächern.

§ 18 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 10 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in den §§ 20 und 22 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Wiederholungsprüfung spätestens in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semester abgelegt werden kann.
- (3) Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
Im Übrigen ist die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nur auf schriftlichen Antrag und pro Fach maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig. In den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG) und Bildungswissenschaftliches Begleitstudium ist auf schriftlichen Antrag jeweils einmalig eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die fachspezifischen Regelungen (vgl. Anhang II) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Sind Studienleistungen Bestandteil der Orientierungs- oder Zwischenprüfung müssen sie innerhalb der für diese Prüfungen geltenden Fristen erbracht werden.

- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. In Folge erlischt die Zulassung zu dem Teilstudiengang, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; im Fall, dass eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden wurde, erlischt die Zulassung für das Lehramtstudium (§ 32 Abs. 1 Satz 5 iVm § 30 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz). Dasselbe gilt, wenn das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden wurde (vgl. § 9 Abs. 6 GymPO I).
- (6) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

§ 19 Zweck der Orientierungsprüfung

Der/die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Hauptfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

§ 20 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anhang II).
- (2) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Staatsexamensprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

§ 21 Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm/ihr gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 22 Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung und Prüfungsfrist

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anhang II).
- (2) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zwischenprüfung abzulegen ist.
- (3) Die bestandene Zwischenprüfung wird im Rahmen des Transcript of Records bescheinigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 24 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgen und einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Rektorin der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Staatsexamensprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Lehramtsstudium an der Universität Konstanz nach den Bestimmungen der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 25. Februar 1986 (W.u.K. v. 14.4.1986, S. 171), zuletzt geändert am 30. Mai 2005 (Amtl. Bekm. UK Nr. 17/2005), einschließlich ihrer Anhänge, vorbehaltlich Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung samt Anhängen gilt für die Studierenden weiter, die vor dem 1. Oktober 2010 im Lehramtsstudium immatrikuliert sind und ihr Studium nach den Bestimmungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. März 2001 (GBI. S. 201, ber. S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBI. S. 712), fortsetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass Studierende nach dem 30. September 2010 ein Lehramtsfach wechseln.
- (4) Wechslern zur neuen Prüfungsordnung wird ein bereits absolviertes Schulpraxissemester als Ersatz für ein bestandenenes Schulpraxissemester gem. § 9 GymPO I anerkannt. Das Orientierungspraktikum und der Orientierungstest müssen im Fall des Wechsels der Prüfungsordnung nicht nachgeholt werden.

Anhänge

Konstanz, 14. Juni 2011

In Vertretung

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Prorektorin für Internationales -

Anhang I zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Folgende Lehramtsfächer aus Anlage A der GymPO I können an der Universität Konstanz studiert werden:

Biologie (HF, EHF, EBF)

Chemie (HF, EHF, EBF)

Deutsch (HF, EHF, EBF)

Englisch (HF, EHF, EBF)

Französisch (HF, EHF, EBF)

Geschichte (HF, EHF, EBF)

Informatik (HF, EHF)

Italienisch (HF, EHF, EBF)

Latein (HF, EHF, EBF)

Mathematik (HF, EHF, EBF)

Philosophie/Ethik (HF, EHF, EBF)

Physik (HF, EHF, EBF)

Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft (HF, EHF)

Russisch (HF, EHF, EBF)

Spanisch (HF, EHF, EBF)

Sport (HF, EHF, EBF)

HF = Hauptfach, EHF = Erweiterungshauptfach, EBF = Erweiterungsbeifach

Anhang II

zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehramtsstudiengänge

Fach Biologie

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Biologie als Hauptfach oder als Erweiterungsfach in Hauptfachumfang studiert, sind insgesamt 104 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 80 cr in Pflichtmodulen, 14 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen.
- (2) Wird das Fach Biologie als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, sind insgesamt 74 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 61 cr in Pflichtmodulen, 8 cr in Wahlmodulen und 5 cr in Fachdidaktikmodulen.
- (3) Wird das Fach Biologie als Erweiterungsfach (Hauptfach oder Beifach) studiert, müssen zusätzlich Ergänzende Module (nach Wahl der/des Studierenden in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 cr erfolgreich absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach oder im Erweiterungsfach in Hauptfachumfang die Pflichtmodule „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Biologie der Zelle“, „Zoologie“, „Botanik“, „Biologie des Menschen“, „Organismische Biologie I“, „Tierphysiologie“, „Pflanzenphysiologie“, die Wahlmodule „Molekulare Biologie“, „Organismische Biologie II“ sowie die Fachdidaktikmodule „Basismodul Fachdidaktik“ und „Aufbaumodul Fachdidaktik“ erfolgreich absolvieren.
- (2) Wird das Fach Biologie als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, sind die unter Abs. 1 genannten Pflichtmodule, Wahlmodule sowie die Fachdidaktikmodule erfolgreich absolvieren, wobei die Pflichtmodule „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Biologie der Zelle“, „Organismische Biologie I“, „Tierphysiologie“, „Pflanzenphysiologie“, die Wahlmodule sowie die Fachdidaktikmodule einen reduzierten Umfang haben, der in den nachfolgenden Übersichten detailliert dargestellt wird.
- (3) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

A: Hauptfach

I. Pflichtmodule

Grundmodule

	V/S (SWS)	Ü (SWS)	K (SWS)	P (SWS)	Credits	Prüfungs- modus	Sem. ¹⁾
Modul 1: Naturwissenschaftl. Grundlagen							
Allgemeine Chemie	4				5	Klausur (PL)	1 (3)
Naturw. Propädeutikum/Biophysik	3	1			5	Klausur (PL)	2
Chemische Operationen				2	2	Schein (StL)	3
Summe	7	1		2	12		
Modul 2: Biologie der Zelle							
Zellbiologie	2				3	Klausur (PL)	1
Genetik	2				3	Klausur (PL)	1
Zellbiol.-hist.-mikroskop. Kurs			2		2	Schein (StL)	1
Biochemie	3				4	Klausur (PL)	3 (7)
Summe	7		2		12		
Modul 3: Zoologie							
Organisationformen des Tierreichs	3				4	Klausur (PL)	1
Zoologischer Kurs			3		3	Schein (StL)	3
Zoolog. Bestimmungsübungen		3			2	Schein (StL)	3
Zoolog. Diversität (Exkursion)		2			1	Schein (StL)	4
Summe	3	5	3		10		
Modul 4: Botanik							
Bau u. Funkt. d. Pflanzen	3				4	Klausur (PL)	2
Botanischer Kurs			3		3	Schein (StL)	2
Botan. Bestimmungsübungen		3			2	Schein (StL)	4
Diversität von Pflanzen und Ökosystemen (Exkursion)		2			1	Schein (StL)	4
Summe	3	5	3		10		
Modul 5: Biologie des Menschen							
Humanbiologie	2				3	Klausur (PL)	4
Immunologie	2				3	Klausur (PL)	4
Summe	4				6		
GESAMT	24	11	8	2	50		

1) Wenn Biologie im Erweiterungsfach (Beifachumfang) studiert wird, ist in Klammern das jeweils empfohlene Semester angegeben.

Abkürzungen

StL: Studienleistung ; PL: Prüfungsleistung ; SWS: Semesterwochenstunden, Sem.: Semester
V/S: Vorlesung/Seminar ; Ü: Übung ; K: Kurs ; P: Praktikum;

<u>Aufbaumodule</u>	V/S (SWS)	Ü (SWS)	K (SWS)	P (SWS)	Credits	Prüfungs- modus	Sem.
Modul 6: Organismische Biologie I							
Exkursionen für Fortgeschrittene		4			4	Schein (StL)	6
Ökologie	2				3	Klausur (PL)	7
Evolution und Verhalten	2				3	Klausur (PL)	9
Summe	4	4			10		
Modul 7: Tierphysiologie							
Kompaktkurs Tierphysiologie	3			7		Klausur (PL)	5
Summe	3			7	10		
Modul 8: Pflanzenphysiologie							
Kompaktkurs Pflanzenphysiologie	3			7		Klausur (PL)	7
Summe	4			7	10		
GESAMT	11	4		14	30		

Für **Fächerkombinationen**, bei denen neben dem Fach Biologie die Fächer Physik oder Chemie im Hauptfach oder im Erweiterungsfach im Hauptfachumfang studiert werden, gilt ein modifiziertes Modul 1:

A) Biologie/Physik

Das Naturwissenschaftliche Propädeutikum wird durch Veranstaltungen der Wahlmodule I und II nach Wahl des Studierenden im Umfang von 5 Credits ersetzt.

B) Biologie/Chemie

Das Naturwissenschaftlichen Propädeutikum, die Allgemeine Chemie und die Chemischen Operationen werden durch Veranstaltungen der Wahlmodule I und II nach Wahl des Studierenden im Umfang von 12 Credits ersetzt.

Die für diese Fächerkombination genannten alternativen Lehrveranstaltungen sind nicht Bestandteil der Zwischenprüfung nach § 5 Abs. 2.

Wird Biologie als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, gelten folgende Modulmodifikationen:

Modul 1: „Chemische Operationen“ entfällt

Modul 2: „Zellbiol.-hist.-mikroskop. Kurs“: Umfang 1 cr (StL)

Modul 6: „Exkursionen f. Fortgeschrittene“: Umfang 2 cr (StL)

Modul 7: „Kompaktkurs Tierphysiologie“: Umfang 3 cr (Vorlesung, PL)

Modul 8: „Kompaktkurs Pflanzenphysiologie“ Umfang 3 cr (Vorlesung, PL)

II. Wahlmodule

	V/S (SWS)	Credits	Prüfungs- modus	Sem.
Wahlmodul 1: Molekulare Biologie				
Genetik II	2	3	Klausur (PL)	6/8
Zellbiologie II	2	3	Klausur (PL)	6/8
Biochemie II	2	3	Klausur (PL)	6/8
Bioinformatik	2	3	Klausur (PL)	6/8
Endokrinologie d. Säugetiere I	2	2	Schein (StL)	7/9
Organische Chemie	4	5	Klausur (PL)	6/8
Pharmakologie u. Toxikologie	2	3	Klausur (PL)	6/8
Wahlmodul 2: Organismische Biologie II				
Einführung in die Limnologie	4	5	Klausur (PL)	6/8
Aquatische Ökologie	2	3	Klausur (PL)	6/8
Ökotoxikologie	2	3	Klausur (PL)	6/8
Mikrobiologie	2	3	Klausur (PL)	6/8
Entwicklungsbiologie	2	3	Klausur (PL)	6/8

In den Wahlmodulen sind Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 cr (Hauptfach) bzw. 8 cr (Beifach) auszuwählen. In jedem Modul sind mindestens 4 cr (Hauptfach) bzw. 3 cr (Beifach) zu erbringen.

III. Fachdidaktik

	Credits	Prüfungs- modus	Sem.
Basismodul Fachdidaktik			
Grundlagen der Fachdidaktik	3	PL	3/4
Aufbaumodul Fachdidaktik			
Experimentalunterricht	4	PL	6-9
Neuere Entwicklungen in der Fachdidaktik	3	PL	6-9
Summe	10		

Wird Biologie als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, ist das Basismodul Fachdidaktik (3 cr) zu absolvieren sowie die Veranstaltung „Experimentalunterricht“ im Umfang von 2 cr im Aufbaumodul.

Veranstaltungsplan

Modul	Veranstaltung	Cr
1. Semester		
2	Genetik	3
2	Zellbiologie	3
2	Zellbiol.-hist.-mikrosk. Kurs	2
3	Organisationsf. des Tierreichs	4
1	Allgemeine Chemie	5
Summe		17

Modul	Veranstaltung	Cr
2. Semester		
4	Bau u. Funkt. d. Pflanzen	4
4	Botanischer Kurs	3
1	Naturwiss. Propädeutikum / Biophysik	5
Summe		12

3. Semester		
3	Zoologischer Kurs	3
3	Zoologische Bestimmungsüb.	2
1	Chemische Operationen	2
1	Biochemie	4
	Basismodul Fachdidaktik	
Summe		11

4. Semester		
5	Humanbiologie	3
5	Immunologie	3
4	Botanische Bestimmungsüb.	2
4	Diversität von Pflanzen und Ökosystemen (Exk.)	1
3	Zoolog. Diversität (Exk.)	1
	Basismodul Fachdidaktik	
Summe		10

Zwischenprüfung

5. Semester		
	Praxissemester	
6	Kompaktkurs Tierphysiologie	10
Summe		10

6. Semester		
6	Exkursionen f. Fortgeschritt.	4
	Wahlmodule	
	Aufbaumodul Fachdidaktik	
Summe		4

7. Semester		
6	Ökologie	3
8	Kompaktkurs Pflanzenphys.	10
	Aufbaumodul Fachdidaktik	
Summe		13

8. Semester		
	Wahlmodule	
	Aufbaumodul Fachdidaktik	
Summe		

9. Semester		
6	Evolution u. Verhalten	3
	Wissenschaftl. Arbeit	
	Wahlmodule	
	Aufbaumodul Fachdidaktik	
Summe		3

10. Semester		
	Wahlmodule	
	Abschlussprüfungen	
Summe		

§ 3 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Auf Wunsch des Studierenden können die Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung ist eine Prüfungsleistung (PL) aus den Lehrveranstaltungen des 1. Semesters und 2. Semesters erfolgreich zu absolvieren. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des 3. Semesters abgelegt sein.

§ 5 Zwischenprüfung

Als Zwischenprüfung sind die Prüfungs- und Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1-5 erfolgreich zu erbringen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Anlage

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Pflichtmodule für das Hauptfach Biologie an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik		
		Modul 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2 Biologie der Zelle	Modul 3 Zoologie	Modul 4 Botanik	Modul 5 Biologie des Menschen	Modul 6 Organismische Biologie	Modul 7 Tierphysiologie	Modul 8 Pflanzenphysiologie	Basismodul Fachdidaktik	Aufbaumodul Fachdidaktik	
2.1	Grundlagen der Nachbardisziplinen											
2.1.1	Anorganische und organische Chemie, Biochemie	x	x									
2.1.2	Biophysik	x										
2.2	Struktur und Funktion von Zellen											
2.2.1	Pro- und Eukaryotische Zellen, Zelltypen		x		x	x						
2.2.2	Zellteilung und Zelldifferenzierung		x		x	x						
2.2.3	Zellstoffwechsel		x					x	x			
2.2.4	Zellkommunikation (HF)		x			x		x	x			
2.3	Struktur und Funktion von Geweben, Organen und Organismen											
2.3.1	Physiologie der Pflanzen und Tiere			x	x			x	x			
2.3.2	Physiologie des Menschen		x					x				
2.3.3	Fortpflanzung und Entwicklung					x	x					
2.3.4	Grundlagen der Immunbiologie					x						
2.4	Genetik											
2.4.1	Klassische und molekulare Genetik		x									
2.4.2	Humangenetik und molekulargenetische Untersuchungsmethoden		x			x						
2.4.3	Gentechnik und Biotechnologie (HF)		x									
2.5	Evolution											
2.5.1	Mechanismen der Evolution		x					x				
2.5.2	Phylogenetische Systematik		x	x	x			x				
2.5.3	Evolution des Menschen (HF)					x		x				
2.5.4	Soziobiologie und Verhalten (HF)							x				
2.6	Biodiversität und Ökologie											
2.6.1	Morphologie der Pflanzen und Tiere			x	x							
2.6.2	Arten in einheimischen Ökosystemen und ihre systematische Zuordnung			x	x			x				
2.6.3	abiotische und biotische Faktoren							x				
2.6.4	Strukturen und Prozesse in Ökosystemen			x	x			x				
2.6.5	Populationsökologie (HF)			x	x			x				
2.6.6	Tier- und Pflanzengeographie			x	x			x				
2.6.7	Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt					x		x				

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Pflichtmodule für das Hauptfach Biologie an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik		
		Modul 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2 Biologie der Zelle	Modul 3 Zoologie	Modul 4 Botanik	Modul 5 Biologie des Menschen	Modul 6 Organismische Biologie	Modul 7 Tierphysiologie	Modul 8 Pflanzenphysiologie	Basismodul Fachdidaktik	Aufbaumodul Fachdidaktik	
2.7	Biologische Arbeits- und Forschungsmethoden											
2.7.1	Morphologische, histologische, systematische und ökologische Methodik in Labor und Freiland		x	x	x		x					
2.7.2	Analytische Methoden	x	x					x	x			
2.7.3	Forschungsbezogenes Arbeiten (HF)						x	x	x			
2.8	Grundlagen der Fachdidaktik											
2.8.1	Ziele des Biologieunterrichts									x	x	
2.8.2	Beitrag des Faches Biologie für die Gesundheits- und Umwelterziehung											x
2.8.3	Grundlagen des biologiebezogenen Lernens und Lehrens									x	x	
2.8.4	Beziehungen zwischen fachdidaktischen Prinzipien und wissenschaftlichen Grundlagen (HF)									x	x	
2.8.5	Biologische Arbeitsweisen, Medien und Lernorte											x
2.8.6	Vermittlung biologischer Inhalte auf der Basis von Kompetenzmodellen und Bildungsstandards (HF)											x
2.8.7	Planung von Unterrichtsstunden einschließlich schulrelevanter Experimente									x	x	

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Fach Chemie

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Chemie als Hauptfach oder als Erweiterungsfach in Hauptfachumfang studiert, sind insgesamt 104 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 80 cr in Pflichtmodulen, 14 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen.
- (2) Wird das Fach Chemie als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, sind insgesamt 74 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 55 cr in Pflichtmodulen, 14 cr in Wahlmodulen und 5 cr in Fachdidaktikmodulen.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach oder im Erweiterungsfach in Hauptfachumfang die Pflichtmodule 1–11 (80 cr), 14 cr aus den Wahlmodulen W1–W18 sowie die Fachdidaktikmodule FD1–FD3 (10 cr) erfolgreich absolvieren.
- (2) Wird das Fach als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, sind die Module 1, 2.1, 3–5, 6.3, 6.4, 9, 10 und 11.1 (55 cr), sowie 14 cr aus den Wahlmodulen W1–W5 und W13–W18 oder den Modulen 2.2, 6.1, 6.2, 7, 8 oder 11.2, sowie die Fachdidaktikmodule FD1 (5 cr) erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Wird das Fach als Erweiterungsfach (Hauptfach oder Beifach) studiert, müssen zusätzlich Ergänzende Module (nach Wahl der/des Studierenden in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 cr erfolgreich absolviert werden.
- (4) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

I. Pflichtmodule (Chemie als Hauptfach)

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung	OP/ZP
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie		8		OP/ZP
1.1 Allgemeine Chemie	3V, 2Ü	6	T	OP
1.2 Anorganische Chemie I	2V	2	K	
<i>Der Test entspricht der Orientierungsprüfung. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.</i>				
Modul 2: Mathematik		7		ZP
2.1 Mathematik I	2V, 1Ü	3	T	
2.2 Mathematik II	2V, 1Ü	4	K	
<i>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.</i>				
Modul 3: Physik		9		ZP
3.1 Physik I	4V, 1Ü	4		
3.2 Physik II	2V, 1Ü	3	K (zu 3.1 u. 3.2)	
3.3 Physikpraktikum	2P	2	L	
<i>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.</i>				

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung	OP/ZP
Modul 4: Organische Chemie I		7		ZP
Organische Chemie I	4V, 2Ü	7	K	
<i>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.</i>				
Modul 5: Physikalische Chemie I		5		ZP
Chemische Thermodynamik	3V, 1Ü	5	K	
<i>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.</i>				
Modul 6: Anorganische und Analytische Chemie		12	K (zu 6.1-6.4) L (zu 6.3 u. 6.4)	ZP
6.1 Photometrie	1V	1,5		
6.2 Trennmethode	1V	1,5		
6.3 Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	1S, 5P	7		
6.4 Praktikum Instrumentelle Analytik	1,5 P	2		
<i>Die Modulnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Klausur und zu einem Drittel aus der Praktikumsnote.</i>				
Modul 7: Anorganische Chemie II		6		
7.1 Molekülchemie der Hauptgruppenelemente	3V	4	M	
7.2 Grundlagen der Festkörperchemie	2V, 1Ü	2	M	
<i>Die Modulnote ergibt sich aus der nach ECTS-Credits gewichteten mittleren Note der mündlichen Prüfungen.</i>				
Modul 8: Physikalische Chemie II		8		
8.1 Elektrochemie	2V	3	M	
8.2 Praktikum Physikalische Chemie	6P	5	L	
<i>Die Modulnote setzt sich aus den Noten der mündlichen Prüfung und der Praktikumsnote zusammen.</i>				
Modul 9: Physikalische Chemie III		4		
Atombau, chemische Bindung, Reaktionskinetik	2V, 1Ü	4	K	
<i>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.</i>				
Modul 10: Molekülspektroskopie		4		
Molekülspektroskopie	3V	4	K	
<i>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.</i>				
Modul 11: Organische Chemie II		10		
11.1 Organische Chemie II	4V	6	M	
11.2 Praktikum Organische Chemie	6P	4	L	
<i>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfung.</i>				

Verwendete Abkürzungen: V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum (Angaben jeweils in Verbindung mit der Zahl der Semesterwochenstunden, SWS), T schriftlicher Test von ca. 1-stündiger Dauer, K schriftliche Klausurarbeit von 2-3-stündiger Dauer, M mündliche Prüfung, L sonstiger Leistungsnachweis.

II. Wahlmodule

Lehrveranstaltung		SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
W1	Bioorganische Chemie	2 V	3	K
W2	Erweiterungspraktikum Organische Chemie	5 P	3	L (zusammen mit 11.2)
W3.1	Biochemie	4 V	5	K
W3.2	Biochemie Praktikum	6 P	3	L
W4.1	Heterocyclen und Naturstoffe	3 V	5	K
W4.2	Praktikum Heterocyclen und Naturstoffe	5.5 P	3	L
W5.1	Reaktionsmechanismen	2 V	3	K
W5.2	Praktikum Reaktionsmechanismen	5.5 P	3	L
W6.1	Chemische Materialwissenschaft	4 V	5	K
W6.2	Praktikum Chemische Materialwissenschaft	6 P	3	L
W7	Praktikum Anorganische Chemie II	6 P	4	L
W8.1	Anorganische Chemie III	5 V	7	K
W8.2	Praktikum Anorganische Chemie III	11 P	7	L
W9	Molekülorbitale	3 V, 2 Ü	6	K
W10	Intermolekulare Wechselwirkungen	2 V, 1 Ü	4	K
W11	Kinetik und statistische Thermodynamik	2 V, 1 Ü	4	K
W12.1	Kolloidchemie	3 V, 1 Ü	4	K
W12.2	Praktikum Kolloidchemie	4 P	2	L
W13	Organisationsformen des Tierreichs	3 V	4	K
W14	Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen	3 V	4	K
W15	Genetik I	2 V	3	K
W16	Zellbiologie I	2 V	3	K
W17	Genetik II	2 V	3	K
W18	Molekulare Zellbiologie	2 V	3	K

III. Fachdidaktik

Lehrveranstaltung		SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
FD1	Chemische Schulversuche	3 S/P	5	L
FD2	Chemische Fachdidaktik	2 V	3	L
FD3	Wahlpflichtmodul Fachdidaktik	2 V	2	L

Studienplan (Chemie als Hauptfach)

Modul	Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits			Prüfungsleistung
			Pflicht	Wahl	FD	
1. Semester						
1.1	Allgemeine Chemie	3V, 2Ü	6			T
1.2	Anorganische Chemie I	2V	2			K
2.1	Mathematik I	2V, 1Ü	3			T
3.1	Physik I	4V, 1Ü	4			
6.3*	(siehe 3. Semester)					
	Summen		15			
2. Semester						
4	Organische Chemie I	4V, 2Ü	7			K
5	Chemische Thermodynamik	3V, 1Ü	5			K
2.2	Mathematik II	2V, 1Ü	4			K
3.2	Physik II	2V, 1Ü	3			K (zu 3.1 u. 3.2)
6.3*	(siehe 4. Semester)					
	Summen		19			
3. Semester						
6.1	Photometrie	1V	1,5			
6.2	Trennmethoden	1V	1,5			
6.3*	Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	1S, 3P	5			
W	Wahlfach			4		siehe Modulverzeichnis
	Summen		8	4	1	
4. Semester						
6.3*	Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	2P	2			
6.4	Praktikum Instrumentelle Analytik	1,5 P	2			L (zu 6.3 u. 6.4), K (zu 6.1-6.4)
7.1	Molekülchemie der Hauptgruppenelemente	3V	4			M
7.2	Grundlagen der Festkörperchemie	2V, 1Ü	2			M
3.3	Physikpraktikum	2P	2			L
FD1	Chemische Schulversuche	3S/P			5	L
	Summen		12		4	
5. Semester						
	Schulpraxissemester					
6. Semester						
8.1	Elektrochemie	2V	3			M
8.2	Praktikum Physikalische Chemie	6P	5			L
FD2	Chemische Fachdidaktik	2V			3	L
W	Wahlfach			4		siehe Modulverzeichnis
	Summen		8	4	3	
7. Semester						
9	Atombau, chemische Bindung, Reaktionskinetik	2V, 1Ü	4			K
10	Molekülspektroskopie	3V	4			K
11.1	Organische Chemie II	4V	6			M
11.2	Praktikum Organische Chemie	6P	4			L
	Summen		18			

Modul	Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits			Prüfungsleistung
			Pflicht	Wahl	FD	
	8. Semester					
FD3	Wahlpflichtmodul Fachdidaktik	2V			2	L
W	Wahlfach			6		siehe Modulverzeichnis
	Summen			6	2	
	Gesamtsummen		80	14	10	

* Sofern es die zeitliche Koordination mit dem zweiten Hauptfach erlaubt, wird aus fachdidaktischen Gründen empfohlen, das Modul 6.3 im 1. und 2. Semester zu absolvieren.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Auf Wunsch des Studierenden können die Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistung ist folgende Lehrveranstaltung erfolgreich zu absolvieren:

Modul 1.1: Allgemeine Chemie

§ 5 Zwischenprüfung

Als Zwischenprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

- Pflichtmodul 1 Allgemeine und Anorganische Chemie
- Pflichtmodul 2 Mathematik
- Pflichtmodul 3 Physik
- Pflichtmodul 4 Organische Chemie I
- Pflichtmodul 5 Physikalische Chemie I
- Pflichtmodul 6 Anorganische und Analytische Chemie

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Anlage

		Pflicht- und Wahlmodule für das Hauptfach Chemie an der Universität Konstanz															
		Fachwissenschaft											Fachdidaktik				
		Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie	Modul 2: Mathematik	Modul 3: Physik	Modul 4: Organische Chemie I	Modul 5: Physikalische Chemie I	Modul 6: Anorganische und Analytische Chemie	Modul 7: Anorganische Chemie II	Modul 8: Physikalische Chemie II	Modul 9: Physikalische Chemie III	Modul 10: Molekülspektroskopie	Modul 11: Organische Chemie II	Wahlmodule	Wahlmodule	FD1: Chemische Schulversuche	FD2: Chemische Fachdidaktik	FD3: Wahlpflichtmodul Fachdidaktik
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I																	
2.1	Grundkonzept der Chemie																
2.1.1	Stoff-Teilchen-Konzept; Reinstoffe und Stoffgemische, Aggregatzustände; Atome, Moleküle, Ionen (Periodensystem der Elemente)	x															
2.1.2	Struktur-Eigenschafts-Konzept				x												
2.1.3	Donator-Akzeptor-Konzept; Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen	x			x												
2.1.4	Energie-Entropie-Konzept	x				x											
2.1.5	Gleichgewichtskonzept	x															
2.1.6	Grundlagen des chemischen Experimentierens						x					x					
2.2	Anorganische Chemie																
2.2.1	Chemie der Nichtmetalle / Molekülchemie							x									
2.2.2	Chemie der Metalle / Koordinationschemie	x											w8				
2.2.3	Bedeutende anorganische Verbindungen in Natur und Technik	x						x					w8				
2.2.4	Analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie						x	x					w6				
2.2.5	Grundlagen der Festkörperchemie (HF)							x					w6				
2.2.6	Vertiefende Kapitel der Molekülchemie und der Koordinationschemie (HF)							x					w8				
2.2.7	Aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: z.B. Bioorganik, Materialforschung (HF)							x					w6	w8			
2.3	Organische Chemie																
2.3.1	Kohlenwasserstoffe, Moleküle mit funktionellen Gruppe, Heterocyclen				x							x					
2.3.2	Trennmethoden und Strukturaufklärung durch Spektroskopie						x					x					
2.3.3	Stereochemie und Chiralität				x												
2.3.4	Reaktionsmechanismen (S _N , S _E , S _R , Addition, Eliminierung)				x												
2.3.5	Technische Produkte											x	w6				
2.3.6	Biologische Chemie (Kohlenhydrate, Fette, Proteine, Nucleinsäuren)				x								w1	w3			
2.3.7	Weitere Reaktionsmechanismen: z.B. Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen (HF)				x							x					
2.3.8	Aktuelle Aspekte der organischen Chemie: z.B. organische Photo- und Elektrochemie (HF)											x					

		Pflicht- und Wahlmodule für das Hauptfach Chemie an der Universität Konstanz															
		Fachwissenschaft										Fachdidaktik					
		Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie	Modul 2: Mathematik	Modul 3: Physik	Modul 4: Organische Chemie I	Modul 5: Physikalische Chemie I	Modul 6: Anorganische und Analytische Chemie	Modul 7: Anorganische Chemie II	Modul 8: Physikalische Chemie II	Modul 9: Physikalische Chemie III	Modul 10: Molekülspektroskopie	Modul 11: Organische Chemie II	Wahlmodule	Wahlmodule	FD1: Chemische Schulversuche	FD2: Chemische Fachdidaktik	FD3: Wahlpflichtmodul Fachdidaktik
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I																	
2.4	Physikalische Chemie																
2.4.1	Quantenchemische Grundlagen von Atombau und chemischer Bindung, molekulare Bewegungsformen, molekulare Energiestufen, UV/vis und IR-Spektroskopie, zwischenmolekulare Wechselwirkungen, Struktur des gasförmigen, festen und flüssigen Zustandes					X				X							
2.4.2	0. und 1. Hauptsatz, Energie und Temperatur in makroskopisch / phänomenologischer und molekular/statistische Sicht, Thermochemie					X											
2.4.3	2. und 3. Hauptsatz, Entropie: makroskopisch/phänomenologische und molekular/statistische Sicht, reversible und irreversible Prozesse					X											
2.4.4	Gleichgewichte: Phasengleichgewichte, chemische und elektrochemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch/dynamischer Sicht					X											
2.4.5	Reaktionskinetik: Geschwindigkeitsgesetze, Phasengleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch-dynamischer Sicht					X				X							
2.4.6	NMR-Spektroskopie (HF)										X						
2.4.7	Physikalisch-chemische Messmethoden (HF)								X								
2.4.8	Elektrochemie (HF)								X								
2.4.9	Aktuelle Aspekte der Physikalischen Chemie: z.B. elektrochemische Energiespeicher (HF), photo-chemische Prozesse in Natur, Wissenschaft und Technik (HF), Physikalische Chemie der Effekstoffe (HF)						X	X		X			W6				
2.5	Fachübergreifende Studieninhalte																
2.5.1	Grundlagen der Mathematik und der Physik		X	X													
2.5.2	Ausgewählte Grundlagen der Biologie, der Geowissenschaften und der Technik			X	X								W13-W18				
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik																
2.6.1	Ziele des Chemieunterrichts; Kompetenzorientierung und Bildungsstandards															X	
2.6.2	Vertikale und horizontale Verknüpfung von Unterrichtsinhalten, auch im Hinblick auf integrierte Konzepte aus den Fächern Naturphänomene und Naturwissenschaft und Technik															X	X
2.6.3	Lernvoraussetzungen, Präkonzepte und Interessen der Schülerinnen und Schüler															X	
2.6.4	Fachdidaktische Betrachtungsebenen: Stoffe und Teilchen, Modell und Wirklichkeit, Fachsystematik und Basiskonzepte im Chemieunterricht															X	
2.6.5	Fachspezifische Methoden und Unterrichtsverfahren														X	X	X

		Pflicht- und Wahlmodule für das Hauptfach Chemie an der Universität Konstanz															
		Fachwissenschaft										Fachdidaktik					
		Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie	Modul 2: Mathematik	Modul 3: Physik	Modul 4: Organische Chemie I	Modul 5: Physikalische Chemie I	Modul 6: Anorganische und Analytische Chemie	Modul 7: Anorganische Chemie II	Modul 8: Physikalische Chemie II	Modul 9: Physikalische Chemie III	Modul 10: Molekülspektroskopie	Modul 11: Organische Chemie II	Wahlmodule	Wahlmodule	FD1: Chemische Schulversuche	FD2: Chemische Fachdidaktik	FD3: Wahlpflichtmodul Fachdidaktik
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I																	
2.6.6	Medien im Chemieunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Experiments															X	X
2.6.7	Prinzipien der Planung, Durchführung und Evaluation einer Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung integrierter und vernetzender Aspekte																X
2.6.8	Prinzipien der Planung und Durchführung einer am Experiment orientierten Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe II (HF)														X		X
2.6.9	Formen der Leistungsmessung und Evaluation (HF)															X	X

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehramtsstudiengänge

Fach Deutsch

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Deutsch als **Hauptfach** studiert, sind insgesamt 104 ECTS¹-Credits (cr) zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul und 10 cr im Fachdidaktikmodul.
- (2) Wird das Fach Deutsch als **Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** studiert, sind insgesamt 110 ECTS-cr zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul, 10 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (3) Wird das Fach Deutsch als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, sind insgesamt 80 ECTS-cr zu erwerben, davon 60 cr im Pflichtmodul, 9 cr im Wahlmodul, 5 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (4) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehramtsstudiengänge können im Fall der Nachholung von Sprachkenntnissen, die Studievoraussetzung sind (s. u. § 6), auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung sowie die Regelstudienzeit wie folgt verlängert werden:
 - Erwerb von Latein- oder Griechischkenntnissen: um max. zwei Semester pro Sprache;
 - Erwerb von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch): um insgesamt max. zwei Semester

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Hauptfach** die Module 1 – 5, das Wahlmodul 6 sowie das Fachdidaktikmodul 7 erfolgreich absolvieren.
- (2) Studierende im **Erweiterungsfach zu Hauptfachanforderungen** müssen die Module 1 – 5, das Wahlmodul 6, das Fachdidaktikmodul 7 sowie das Ergänzungsmodul 8 erfolgreich absolvieren.
- (3) Wird das Fach als **Erweiterungsfach zu Beifachanforderungen** studiert, sind die Pflichtmodule 1 – 5, das Wahlmodul 6, das Fachdidaktikmodul 7 sowie das Ergänzungsmodul 8 erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

¹ **Erklärung der Abkürzungen:** AP = Abschlussprüfung, ECTS = European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, Koll = Kolloquium, P = Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, OP= Orientierungsprüfung, OS = Oberseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, StL = Studienleistung, Ü = Übung, var = variabel, individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden, VL = Vorlesung, VS = Vertiefungsseminar, ZP = Zwischenprüfung.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Im Haupt- und Beifach sind 24 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	VL		KI	6	OP	1
Einführung in die Linguistik	VL		KI	6	OP	1
Ältere Deutsche Literatur (inkl. Tutorium)	PS	var.*	var.*	6	OP	2
Struktur und Geschichte des Deutschen I	S		KI	6	OP	1

Das Modul ist abgeschlossen und die Orientierungsprüfung bestanden, wenn 24 cr und die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. Wurde die *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr der Veranstaltung in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (im Beifach in einem Hauptseminar) zu erbringen.

* Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes im europäischen Kontext

Im Hauptfach sind 15 cr, im Beifach sind 12 cr nachzuweisen (hier entfällt die Vorlesung). In diesem Modul muss mindestens eine Hausarbeit geschrieben werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Neuere Deutsche Literatur vor 1850	PS	Ref	HA/KI	6	ZP	2 – 4
Neuere Deutsche Literatur nach 1850	PS	Ref	HA/KI	6	ZP	2 – 4
Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes	VL	–	KI	3	ZP	2 – 4

Modul 3: Sprachwissenschaft

In Haupt- und Beifach sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Kerngebiet A (Phonetik, Phonologie, Morphologie)	S	–	KI	6	ZP	2 – 4
Kerngebiet B (Syntax, Semantik, Pragmatik)	S	–	KI	6	ZP	2 – 4

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und die für die Zwischenprüfung relevanten Moduleinheiten der Module 2 bis 3 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 51 cr).

Modul 4: Vertiefung Literaturwissenschaft Autoren, Gattungen, Medien (Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Literatur)

Im Hauptfach sind 20 cr, im Beifach sind 6 cr (HS Neuere Deutsche Literatur mit HA) nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Neuere Deutsche Literatur	HS	Ref	HA	6	AP	5 – 9
Neuere Deutsche Literatur	HS	Ref	KI	6	AP	5 – 9
Ältere Deutsche Literatur	HS	Ref	HA/KI	6	AP	5 – 9
Kolloquium Literaturwissenschaft (Repetitorium Leseliste)	Koll	var.		2	AP	9

Modul 5: Vertiefung Sprachwissenschaft

Im Hauptfach sind 14 cr, im Beifach sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Struktur und Geschichte des Deutschen II	S		KI	6	AP	5 – 9
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung A	S		KI	6	AP	5 – 9
Kolloquium Sprachwissenschaft	Koll	var.		2	AP	9

II. Wahlmodul

Modul 6: Individuelle Schwerpunktsetzung

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. Alternativ können sie an der Universität Konstanz erbracht werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Literaturwissenschaft (Neuere / Ältere Deutsche Literatur)	OS	Ref	HA	9	AP	5 – 9
Fachspezifische sprachwissen- schaftliche Veranstaltung B	S	var	var	9	AP	5 – 9

III. Fachdidaktik

Modul 7: Fachdidaktische Grundlagen

Im Hauptfach sind 10 cr, im Beifach sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachdidaktik I	S	–	var	5	AP	2 – 4
Fachdidaktik II	S	–	var	5	AP	5 – 9

IV. Ergänzungsmodul Erweiterungsfach

Modul 8: Ergänzungsmodul

Wird das Fach Deutsch als Erweiterungsfach in Haupt- oder Beifachumfang studiert, müssen 6 cr in folgendem Modul nachgewiesen werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachwissenschaft / Fachdidaktik / Personale Kompetenz	var.	var.		6	AP	1 – 9

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienleistungen in Modul 1 *Fachwissenschaftliche Grundlagen* im Umfang von insgesamt 24 cr erfolgreich absolviert sowie die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gem. § 6 nachgewiesen werden.

§ 5 Zwischenprüfung

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und sind die Module 2 bis 3 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 51 cr).

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse

Im Rahmen der Orientierungsprüfung müssen Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden.

Wird das Fach als Erweiterungsfach studiert, müssen diese Sprachkenntnisse für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nachgewiesen werden.

§ 7 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der nach credits gewichteten Modulteilprüfungen (PL) berechnet. Ausnahmen: In Modul 1 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Hauptfach Deutsch die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester aufgelistet.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Einführung in die Linguistik	6
	Struktur und Geschichte des Deutschen I	6
	Σ	18
2. SS	PS Ältere Deutsche Literatur	6
	Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes	3
	Fachdidaktik I	5
	Σ	14
	<i>Die Orientierungsprüfung ist bestanden.</i>	
3. WS	PS Neuere Deutsche Literatur vor 1850	6
	Kerngebiet A	6
	Σ	12
4. SS	PS Neuere Deutsche Literatur nach 1850	6
	Kerngebiet B	6
	Σ	12
	<i>Die Zwischenprüfung ist bestanden.</i>	
5. WS	Schulpraxissemester	
6. SS	HS Neuere Deutsche Literatur	6
	HS Ältere Deutsche Literatur	6
	Struktur und Geschichte des Deutschen II	6
	Σ	18
7. WS	Veranstaltungen des Wahlmoduls	9
	Σ	9
8. SS	HS Neuere Deutsche Literatur	6
	Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung A	6
	Σ	12
9. WS	Fachdidaktik II	5
	Anfertigen der wissenschaftlichen Arbeit	(20)
	Σ	5
10. SS	Kolloquium Literaturwissenschaft	2
	Kolloquium Sprachwissenschaft	2
	Mündliche Abschlussprüfung	(10)
	Σ	4
Insgesamt im Hauptfach zu erbringende ECTS-Credits		104

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Deutsch an der Universität Konstanz							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes im europäischen Kontext	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Vertiefung Literaturwissenschaft Autoren, Gattungen, Medien (NDL, ÄDL)	Modul 5: Vertiefung Sprachwissenschaft	Modul 6: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 7: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 8: Ergänzungsmodul (Nur im Erweiterungsfach)
2.1	Allgemeine Kenntnisse								
2.1.1	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x		x				
2.1.2	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x		x				
2.2	Literaturwissenschaft								
2.2.1	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, des daran anschließenden 19. Jh., in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur (HF) Von den o.g. sechs Schwerpunkten sind drei zu wählen.	x	x		x				
2.2.2	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre.		x						
2.2.3	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich		x						
2.2.4	Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen (HF)		x						
2.2.5	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse	x			x				
2.2.6	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur				x				
2.2.7	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten von Inszenierungen		x						
2.2.8	Kinder- und Jugendliteratur				x				
2.2.9	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x	x		x				
2.2.10	Verschiedene Formen der literarischen Kommunikation		x		x				

		Pflichtmodule für das Hauptfach Deutsch an der Universität Konstanz							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes im europäischen Kontext	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Vertiefung Literaturwissenschaft Autoren, Gattungen, Medien (NDL, ÄDL)	Modul 5: Vertiefung Sprachwissenschaft	Modul 6: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 7: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 8: Ergänzungsmodul (Nur im Erweiterungsfach)
2.3	Sprachwissenschaft								
2.3.1	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart Schwerpunkte in der Sprachgeschichte sind zu bilden im Mittelhochdeutschen und in einer weiteren Sprachentwicklungsstufe des Deutschen (HF)	x							
2.3.2	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik	x				x			
2.3.2.1	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie	x		x		x			
2.3.2.2	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung	x		x		x			
2.3.2.3	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen	x		x		x			
2.3.2.4	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation	x		x					
2.3.3	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie (HF)	x							
2.3.4	Grammatische und historische Grundlagen der Orthographie					x			
2.4	Fachdidaktik								
2.4.1	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts							x	
2.4.2	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht							x	
2.4.3	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)							x	
2.4.4	Grundzüge der Mediendidaktik							x	
2.4.5	Didaktik der gymnasialen Oberstufe (HF)							x	

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Fach Englisch

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Englisch als **Hauptfach** studiert, sind insgesamt 104 ECTS²-Credits (cr) zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul und 10 cr im Fachdidaktikmodul.
- (2) Wird das Fach Englisch als **Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** studiert, sind insgesamt 110 ECTS-cr zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul, 10 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (3) Wird das Fach Englisch als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, sind insgesamt 80 ECTS-cr zu erwerben, davon 60 cr im Pflichtmodul, 9 cr im Wahlmodul, 5 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (4) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehrerstudien können im Fall der Nachholung von Sprachkenntnissen, die Studiovoraussetzung sind (s. u. § 6), auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung sowie die Regelstudienzeit um maximal zwei Semester verlängert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Hauptfach** die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8 sowie das Fachdidaktikmodul 9 erfolgreich absolvieren. Ein mehrmonatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen (s. auch Wahlmodul - Modul 8).
- (2) Studierende im **Erweiterungsfach zu Hauptfachanforderungen** müssen die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich absolvieren.
- (3) Wird das Fach als **Erweiterungsfach zu Beifachanforderungen** studiert, sind die Pflichtmodule 1 – 4, 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

² **Erklärung der Abkürzungen:** AP = Abschlussprüfung, ECTS = European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, Koll = Kolloquium, P = Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, OP= Orientierungsprüfung, OS = Oberseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, StL = Studienleistung, Ü = Übung, var = variabel, individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden, VL = Vorlesung, VS = Vertiefungsseminar, ZP = Zwischenprüfung.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Im Haupt- und Beifach sind 24 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	VL		KI	6	OP	1
Structure and History of English I	S		KI	6	OP	1
Introduction to the Analysis of Literary Texts	PS	Ref	HA	6	OP	2
Structure and History of English II	S		KI	6	OP	2

Das Modul ist abgeschlossen und die Orientierungsprüfung bestanden, wenn 24 cr und die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. Wurde die *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr der Veranstaltung in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (im Beifach in einem Hauptseminar) zu erbringen.

Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte des englischsprachigen Raumes

Im Hauptfach sind 15 cr, im Beifach sind 12 cr nachzuweisen (hier entfällt die Übung Area Studies).

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
British Literature and Culture I (incl. Tutorium)	VL		KI	6	ZP	2 – 4
American Literature and Culture I (incl. Tutorium)	VL		KI	6	ZP	2 – 4
Area Studies (Sprachlehrinstitut)	Ü	Ref	HA	3	–	2 – 9

Modul 3: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Im Hauptfach sind 12 cr, im Beifach sind 6 cr nachzuweisen (hier entfällt Structure and History of English III).

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Core Areas of Linguistics*	S	var	KI	6	ZP	2 – 4
Structure and History of English III	S	var	KI	6	ZP	2 – 4

*Core Areas of Linguistics / Kerngebiete der Sprachwissenschaft sind: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.

Modul 4: Sprachpraxis I

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Reading Skills	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Writing Skills	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Communication Skills	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und die für die Zwischenprüfung relevanten Moduleinheiten der Module 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 57 cr).

Modul 5: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Literatur- und Kulturwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Author, Genre, Period, Theme, New English Literatures	HS	Ref	HA	6	AP	5 – 9
Colloquium (Repetitorium Reading List)	Koll	var	–	2	AP	5 – 9

Modul 6: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Sprachwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Relevant Linguistics Class	VS	var	HA	6	AP	5 – 9
Including a Colloquium	Koll	var	–	2	AP	5 – 9

Modul 7: Sprachpraxis II

Im Hauptfach und im Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Oral Skills	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Writing Skills	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Translating Skills	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

Mindestens eine der Veranstaltungen aus diesem Modul muss an der Universität Konstanz absolviert werden.

II. Wahlmodul

Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. Alternativ können sie an der Universität Konstanz erbracht werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Author, Genre, Period, Theme, New English Literatures	OS	Ref	HA	9	AP	5 – 9
Relevant Linguistics Class	S	var	var	9	AP	5 – 9
Language Practice	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

III. Fachdidaktik

Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen

Im Hauptfach sind 10 cr, im Beifach sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Fachdidaktik I	S	var	var	5	AP	2 – 4
Fachdidaktik II	S	var	var	5	AP	5 – 9

IV. Ergänzungsmodul Erweiterungsfach

Modul 10: Ergänzungsmodul

Wird das Fach Englisch als Erweiterungsfach in Haupt- oder Beifachumfang studiert, müssen 6 cr in folgendem Modul nachgewiesen werden. Wird in Beifachumfang studiert, wird der Besuch von zwei weiteren sprachpraktischen Übungen empfohlen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachwissenschaft / Fachdidaktik / Personale Kompetenz	var	var		6	AP	1 – 9

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Lehrveranstaltungen können auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienleistungen in Modul 1 *Fachwissenschaftliche Grundlagen* im Umfang von insgesamt 24 cr erfolgreich absolviert sowie die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gem. § 6 nachgewiesen werden.

§ 5 Zwischenprüfung

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und sind die relevanten Modultelleistungen von Modul 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 57 cr).

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse

Im Rahmen der Orientierungsprüfung müssen das Latinum oder Kenntnisse in einer modernen romanischen Fremdsprache nachgewiesen werden. Liegen diese Fremdsprachenkenntnisse zu Studienbeginn noch nicht vor, müssen sie bis zur Orientierungsprüfung nachgeholt werden. Die Prüfungsfristen und die Regelstudienzeit verschieben sich

dann um maximal zwei Semester.

Wird das Fach als Erweiterungsfach studiert, müssen diese Sprachkenntnisse für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nachgewiesen werden.

Ist die studierte Sprache die Muttersprache, können den Studierenden auf Antrag Teilleistungen aus den Modulen 4 und 7 erlassen werden. Die credits dieser Übungen sind dann im Fachstudium zu absolvieren.

§ 7 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der nach credits gewichteten Modulteilprüfungen (PL) berechnet. Ausnahmen: In Modul 1 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. In Modul 4 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der zwei besten Prüfungsleistungen der drei Modulteilprüfungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Hauptfach Englisch die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester aufgelistet.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Structure and History of English I	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
2. SS	Introduction to the Analysis of Literary Texts	6
	Structure and History of English II	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
	<i>Die Orientierungsprüfung ist bestanden.</i>	
3. WS	American Literature and Culture I	6
	Core Areas of Linguistics	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
4. SS	British Literature and Culture I	6
	Structure and History of English III	6
	Fachdidaktik I	5
	Σ	17
	<i>Die Zwischenprüfung ist bestanden.</i>	
5. WS	Schulpraxissemester	
6. SS	Area Studies	3
	Author, Genre, Period, Theme, New English Literatures	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
7. WS	Veranstaltungen des Wahlmoduls	9
	Ggf. Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
8. SS	Relevant Linguistics Class	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	9
9. WS	Fachdidaktik II	5
	Anfertigen der wissenschaftlichen Arbeit	(20)
	Σ	5
10. SS	Colloquium Literaturwissenschaft	2
	Colloquium Sprachwissenschaft	2
	Mündliche Abschlussprüfung	(10)
	Σ	4
Insgesamt im Hauptfach zu erbringende ECTS-Credits		104

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Englisch an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte des englischsprachigen Raumes	Modul 3: Sprachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul
2.1	Sprachpraxis										
2.1.1	Sprachliche Fertigkeiten										
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x		x	x		x			
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x		x	x		x			
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen	x	x		x	x		x			
2.1.1.4	Textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten	x			x	x		x			
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil				x			x			
2.1.2	Sprachliche Mittel										
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation				x			x			
2.1.2.2	differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik	x	x		x	x		x			
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax				x			x			
2.1.2.4	Stilistik	x	x		x	x		x			
2.1.3	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden	x	x		x	x		x			
2.2	Sprachwissenschaft										
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x		x							
2.2.2	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive	x		x							
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik						x				
2.2.4	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache	x		x			x				
2.2.5	Sprachlern- und Spracherwerbstheorie			x			x				
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als Lingua franca in der Europäischen Union			x							
2.2.7	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Sprachwandels	x									
2.2.8	Fundierte Kenntnisse einer historischen Sprachstufe und ihrer kulturhistorischen Hintergründe mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen zum Gegenwarts-englischen (HF)	x					x				
2.3	Literaturwissenschaft										
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x				x					

		Pflichtmodule für das Hauptfach Englisch an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte des englischsprachigen Raumes	Modul 3: Sprachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x				x					
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache		x			x					
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Vermittlungsformen	x	x			x					
2.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (vertieft im HF)	x				x					
2.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF zwei, Beifach mindestens eines dieser Gebiete)		x			x					
2.3.7	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares					x					
2.3.8	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft im HF)		x			x					
2.4	Landes- und Kulturwissenschaften										
2.4.1	fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer		x								
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung		x								
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive		x								
2.4.4	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen		x								
2.4.5	funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x	x								
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs		x								
2.5	Grundlagen der Fachdidaktik										
2.5.1	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und -lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht									x	
2.5.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts									x	

		Pflichtmodule für das Hauptfach Englisch an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte des englischsprachigen Raumes	Modul 3: Sprachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul
2.5.3	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)									x	
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums; Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien									x	
2.5.5	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Englischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, Materialientwicklung,									x	
	Funktionaler Einsatz des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren (HF)									x	
2.5.6	Formen forschenden Lernens (vertieft im HF)									x	

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Fach Französisch

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Französisch als **Hauptfach** studiert, sind insgesamt 104 ECTS³-Credits (cr) zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul und 10 cr im Fachdidaktikmodul.
- (2) Wird das Fach Französisch als **Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** studiert, sind insgesamt 110 ECTS-cr zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul, 10 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (3) Wird das Fach Französisch als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, sind insgesamt 80 ECTS-cr zu erwerben, davon 60 cr im Pflichtmodul, 9 cr im Wahlmodul, 5 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (4) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehrerstudien können im Fall der Nachholung von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind (s. u. § 6) oder in Fällen, in denen vor Aufnahme des Studiums keine Kenntnisse in der studierten Sprache erworben wurden und deshalb ein sprachpraktisches **Propädeutikum** absolviert werden muss, auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung sowie die Regelstudienzeit wie folgt verlängert werden:
 - Erwerb von Lateinkenntnissen: um max. zwei Semester für diese Sprache;
 - Erwerb von Kenntnissen in romanischen Fremdsprachen: um insgesamt max. zwei Semester

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Hauptfach** die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8 sowie das Fachdidaktikmodul 9 erfolgreich absolvieren.
- (2) Studierende im **Erweiterungsfach zu Hauptfachanforderungen** müssen die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich absolvieren.
- (3) Wird das Fach als **Erweiterungsfach zu Beifachanforderungen** studiert, sind die Pflichtmodule 1 – 4, 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

³ **Erklärung der Abkürzungen:** AP = Abschlussprüfung, ECTS = European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, Koll = Kolloquium, P = Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, OP= Orientierungsprüfung, OS = Oberseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, StL = Studienleistung, Ü = Übung, var = variabel, individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden, VL = Vorlesung, VS = Vertiefungsseminar, ZP = Zwischenprüfung.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Im Haupt- und Beifach sind 24 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	VL		KI	6	OP	1
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	S		KI	6	OP	1
Epoche, Autor, Gattung I	PS	Ref	HA	6	OP	2
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	S		KI	6	OP	2

Das Modul ist abgeschlossen und die Orientierungsprüfung bestanden, wenn 24 cr und die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. Wurde die *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr der Veranstaltung in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (im Beifach in einem Hauptseminar) zu erbringen. Wurden *Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I / II* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 12 cr der Veranstaltungen in fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erbringen.

Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft

Im Hauptfach sind 15 cr, im Beifach sind 12 cr nachzuweisen (hier entfällt die zweite landeskundliche Veranstaltung).

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Epoche, Autor, Gattung II	PS	Ref	HA	6	ZP	2 – 4
Literatur- und Kulturgeschichte	VL		KI	3	ZP	2 – 4
Landes- und Kulturwissenschaft I*	Ü/S	Ref	HA	3	–	2 – 9
Landes- und Kulturwissenschaft II*	Ü/S	Ref	HA	3	–	2 – 9

*Diese Veranstaltung findet obligatorisch in der Fremdsprache statt. Mindestens eine der Veranstaltungen zur Landes- und Kulturwissenschaft muss an der Universität Konstanz absolviert werden.

Modul 3: Sprachwissenschaft

Im Haupt- und Beifach sind 12 cr zu nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Kerngebiet* des Französischen	S	var	KI	6	ZP	2 – 4
Varietäten des Französischen	S	var	KI	6	ZP	2 – 4

*Kerngebiete der Sprachwissenschaft sind: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.

Modul 4: Sprachpraxis I

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr zu nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Mündliche Kommunikation I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Schriftliche Kommunikation I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Sprachmittlung I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und die für die Zwischenprüfung relevanten Moduleinheiten der Module 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 54 cr).

Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Epoche, Autor, Gattung III	HS	var	HA	6	AP	5 – 9
Kolloquium (Repetitorium Leseliste)	Koll	var	–	2	AP	5 – 9

Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	HA	6	AP	5 – 9
Kolloquium	Koll	var	–	2	AP	5 – 9

Modul 7: Sprachpraxis II

Im Hauptfach sind 9 cr, im Beifach sind 3 cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Schriftliche Kommunikation II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Sprachmittlung II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

Mindestens eine der Veranstaltungen aus diesem Modul muss an der Universität Konstanz absolviert werden.

II. Wahlmodul

Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. Alternativ können sie an der Universität Konstanz erbracht werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Literaturwissenschaft	var	var	var	6	AP	5 – 9
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	var	6 o. 9	AP	5 – 9
Sprachpraxis*	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

*Diese Veranstaltung findet obligatorisch in der Fremdsprache statt.

III. Fachdidaktik

Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen

Im Hauptfach sind 10 cr, im Beifach sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachdidaktik I	S	var	var	5	AP	2 – 4
Fachdidaktik II	S	var	var	5	AP	5 – 9

IV. Ergänzungsmodul Erweiterungsfach

Modul 10: Ergänzungsmodul

Wird das Fach Französisch als Erweiterungsfach in Haupt- oder Beifachumfang studiert, müssen 6 cr in folgendem Modul nachgewiesen werden. Wird in Beifachumfang studiert, wird der Besuch von zwei weiteren sprachpraktischen Übungen empfohlen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachwissenschaft / Fachdidaktik / Personale Kompetenz	var	var		6	AP	1 – 9

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Französisch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienleistungen in Modul 1 *Fachwissenschaftliche Grundlagen* im Umfang von insgesamt 24 cr erfolgreich absolviert sowie die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gem. § 6 nachgewiesen werden.

§ 5 Zwischenprüfung

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und sind die relevanten Modulleistungen von Modul 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 54 cr).

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse

Bis zur Orientierungsprüfung müssen Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) und Grundkenntnisse in Latein nachgewiesen werden.

Wird das Fach als Erweiterungsfach studiert, müssen diese Sprachkenntnisse für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nachgewiesen werden.

Ist die studierte Sprache die Muttersprache, können den Studierenden auf Antrag Teilleistungen aus den Modulen 4 und 7 erlassen werden. Die credits dieser Übungen sind dann im Fachstudium zu absolvieren.

§ 7 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der nach credits gewichteten Modulleistungen (PL) berechnet. Ausnahmen: In Modul 1 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. In Modul 4 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der zwei besten Prüfungsleistungen der drei Modulleistungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester für den Lehramtstudiengang Französisch exemplarisch aufgelistet.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
2. SS	Epoche, Autor, Gattung I	6
	Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
	<i>Die Orientierungsprüfung ist bestanden.</i>	
3. WS	Epoche, Autor, Gattung II	6
	Kerngebiet	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
4. SS	Vorlesung Literatur- und Kulturgeschichte	3
	Varietäten	6
	Fachdidaktik I	5
	Σ	14
	<i>Die Zwischenprüfung ist bestanden.</i>	
5. WS	Schulpraxissemester	
6. SS	Landes- und Kulturwissenschaft I	3
	Epoche, Autor, Gattung III	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
7. WS	Veranstaltungen des Wahlmoduls	9
	Ggf. Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
8. SS	Landes- und Kulturwissenschaft II	3
	Veranstaltung aus Modul 6	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
9. WS	Fachdidaktik II	5
	Anfertigen der wissenschaftlichen Arbeit	(20)
	Σ	5
10. SS	Kolloquium Literaturwissenschaft	2
	Kolloquium Sprachwissenschaft	2
	Mündliche Abschlussprüfung	(10)
	Σ	4
Insgesamt im Hauptfach zu erbringende ECTS-Credits		104

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Französisch an der Universität Konstanz																			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																			
		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul										
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I																					
2.1	Sprachpraxis																				
2.1.1	Sprachliche Fertigkeiten																				
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverständnis		x		x	x		x													
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien		x		x	x		x													
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen		x		x	x		x													
2.1.1.4	Textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten		x		x	x		x													
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmitteilung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil						x				x										
2.1.2	Sprachliche Mittel																				
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation						x				x										
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik		x		x	x					x										
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax						x				x										
2.1.3	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb; Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden		x		x	x					x										
2.2.	Sprachwissenschaft																				
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x			x																
2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik	x			x																
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik																				
2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht	x			x																
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, (français régionaux); Fach- und Gruppensprachen (HF)																				
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprachen und Sprach(en)politik																				

		Pflichtmodule für das Hauptfach Französisch an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul
2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen französischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels (HF)	x		x							
2.2.8	Kontrastieren des Französischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und ggf. diachronischem Aspekt (HF)	x					x				
2.3	Literaturwissenschaft										
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x	x			x					
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x	x			x					
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x	x			x					
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen		x			x					
2.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (HF)	x	x			x					
2.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, und Autoren vom 17. Jh. bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF zwei Gebiete; BF ein Gebiet aus dem 19.-21. Jh.)	x	x			x					
2.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie (vertieft im HF)		x			x					
2.4	Landes- und Kulturwissenschaften										
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer		x			x					
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung		x								
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturräumens auch aus historischer Perspektive		x			x					
2.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen		x								

		Pflichtmodule für das Hauptfach Französisch an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul
2.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften (HF)		x			x					
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (HF)		x								
2.5	Grundlagen der Fachdidaktik										
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen									x	
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts									x	
2.5.3	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und der aktuellen Bildungsstandards									x	
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien)									x	
2.5.5	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Französischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren (HF)									x	

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Fach Geschichte

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Geschichte als Hauptfach oder als Erweiterungsfach in Hauptfachumfang studiert, sind insgesamt 104 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 79 cr in Pflichtmodulen, 15 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen.
- (2) Wird das Fach Geschichte als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, sind insgesamt 74 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 60 cr in Pflichtmodulen, 9 cr in Wahlmodulen und 5 cr in Fachdidaktikmodulen.
- (3) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehrerstudien können im Fall der Nachholung von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind, auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung sowie die Regelstudienzeit um jeweils maximal zwei Semester verlängert werden (s.u. § 6).
- (4) Wird das Fach als Erweiterungsfach (Hauptfach oder Beifach) studiert, müssen zusätzlich Ergänzende Module (nach Wahl der/des Studierenden in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 cr erfolgreich absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (5) Die Studierenden müssen im Hauptfach oder im Erweiterungsfach in Hauptfachumfang alle Basismodule und drei der vier Aufbaumodule absolvieren, zwei der Wahlmodule sowie die beiden Fachdidaktikmodule erfolgreich absolvieren.
- (6) Wird das Fach als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, sind alle Basismodule, ein Aufbaumodul, ein Wahlmodul sowie das Fachdidaktikmodul 1 erfolgreich zu absolvieren.
- (7) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

I. Pflichtmodule

Basis-Modul Einführung in die Geschichte [12 cr]

Lehrveranstaltung	PL	cr
Einführungsvorlesung I	Klausur	6
Einführungsvorlesung II	Klausur	6

Abkürzungen: PL = Prüfungsleistung; Ref. = Referat; HA = Hausarbeit; mdl. = mündliche Prüfung; var. = variabel, Art der Prüfungsleistung im Ermessen des/der Lehrenden

Basismodul Vormoderne [20 cr]

Lehrveranstaltung	PL	cr
Proseminar mit Tutorium Antike	Ref.+HA	9
Proseminar mit Tutorium Mittelalter	Ref.+HA	9
Modulabschlussprüfung	mdl.	2*

Basismodul Neuzeit [20 cr]

Lehrveranstaltung	PL	cr
Proseminar mit Tutorium 16.-18. Jh.	Ref.+HA	9
Proseminar mit Tutorium 19.-20. Jh.	Ref.+HA	9
Modulabschlussprüfung	mdl.	2*

* Für Studierende im Beifach findet die mündliche Prüfung in verringertem Umfang statt und wird mit je 1,5 ECTS-cr angerechnet.

Die mündlichen Modulteilprüfungen in den Basismodulen können erst nach dem Bestehen aller vier Proseminare abgelegt werden. Jede der Prüfungen dauert ca. 15 Minuten und erstreckt sich über ein Thema des entsprechenden Großbereichs (Vormoderne bzw. Neuzeit), das sich nicht mit den Themen der besuchten Proseminare überschneiden sollte.

Sind alle Basismodule und das erste Fachdidaktikmodul absolviert, ist die Zwischenprüfung bestanden und damit das Grundstudium abgeschlossen. Die Zwischenprüfungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Prüfungsleistungen der Basismodule.

Vor dem Hauptstudium (Aufbaumodule und Wahlbereich) sollte das Praxissemester absolviert werden.

Es müssen drei der vier Epochen durch die Wahl von insgesamt drei Aufbaumodulen abgedeckt werden:

Aufbaumodul Antike (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar Antike	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul Mittelalter (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar Mittelalter	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar 16.-18. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul 19.-20. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar 19.-20. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

II. Wahlmodule [15 cr]

Wahlmodul vertiefende historische Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung	PL	cr
Historische Lehrveranstaltungen	var.	6-9

Wahlmodul Informationskompetenz

Lehrveranstaltung	PL	cr
Informationskompetenz für Lehramtsstudierende	var.	6

Wahlmodul außereuropäische Geschichte

Lehrveranstaltung	PL	cr
Historische Lehrveranstaltungen	var.	6-9

Wahlmodul Geschichte der Religionen

Lehrveranstaltung	PL	cr
Historische Lehrveranstaltungen	var.	6-9

Wahlmodul Osteuropäische Geschichte

Lehrveranstaltung	PL	cr
Historische Lehrveranstaltungen	var.	6-9

Wahlmodul Geschlechtergeschichte

Lehrveranstaltung	PL	cr
Historische Lehrveranstaltungen	var.	6-9

Wahlmodul Mediengeschichte

Lehrveranstaltung	PL	cr
Historische Lehrveranstaltungen	var.	6-9

Wahlmodul Wirtschaftsgeschichte

Lehrveranstaltung	PL	cr
Historische Lehrveranstaltungen	var.	6-9

Der Fachbereich kann zusätzliche Wahlmodule anbieten.

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik 1 (5 cr)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Fachdidaktik Geschichte I	KI.	5

Modul Fachdidaktik 2 (5 cr)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Fachdidaktik Geschichte II	KI.	5

Das erste Fachdidaktikmodul ist im Grundstudium, frühestens aber im dritten Fachsemester, zu absolvieren; das zweite Fachdidaktikmodul gehört dem Hauptstudium an und sollte nach dem Schulpraxissemester absolviert werden. Im Beifach muss nur das erste Fachdidaktikmodul absolviert werden.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel die deutsche Sprache.
- (2) Lehrveranstaltungen können auf Antrag durch den Leiter der Lehrveranstaltung auch in anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung liegt beim Ständigen Prüfungsausschuss des Fachs Geschichte.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von Studierenden in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden, wenn der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. der Prüfer einverstanden ist.

§ 4 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden mit erstem oder zweiten Hauptfach Geschichte abzulegen. Im Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung abzulegen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird als studienbegleitende Prüfung abgelegt. Sie ist bestanden, wenn aus den Basismodulen eine Einführungsvorlesung und ein

Proseminar erfolgreich absolviert wurden und die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Absatz 1 nachgewiesen wurden.

- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Studierenden, die erforderliche Sprachkenntnisse im Sinne von § 6 nachholen müssen, werden auf Antrag bis zu zwei Semester nicht auf die Prüfungsfrist für die Orientierungsprüfung angerechnet.

§ 5 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist von allen Studierenden mit erstem oder zweiten Hauptfach Geschichte abzulegen. Im Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung abzulegen.
- (2) Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitende Prüfung abgelegt. Sie ist bestanden, wenn alle Basismodule und das erste Fachdidaktikmodul erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zwischenprüfung abzulegen ist.
- (4) Studierenden, die erforderliche Sprachkenntnisse im Sinne von § 6 nachholen müssen, werden auf Antrag bis zu zwei Semester nicht auf die Prüfungsfrist für die Zwischenprüfung angerechnet.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse der lateinischen, der englischen und einer weiteren Fremdsprache; letztere muss nur passiv beherrscht werden.
- (2) Die erforderlichen Latein-Kenntnisse müssen durch das Latinum nachgewiesen werden. Die übrigen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse können durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden; andere Nachweise werden auf Antrag berücksichtigt. Über die entsprechenden Anträge entscheidet der StPA Geschichte.
- (3) Studierende, die vorgeschriebene Sprachkenntnisse nachholen müssen, sind verpflichtet, diese ab dem ersten Studienjahr nachzuholen und dazu geeignete Lehrveranstaltungen besuchen.
- (4) Studierenden, die vorgeschriebene Sprachkenntnisse nachholen müssen, werden auf Antrag bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit und die Fristen für Orientierungs- und Zwischenprüfung angerechnet.
- (5) Studierende, die das Latinum bei Studienbeginn nicht nachweisen können, sind verpflichtet, die fehlenden Lateinkenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen und dazu entsprechende Lehrveranstaltungen zu besuchen (z.B. „Einführung in die Sprache und Kultur der Römer“). Wird die diese Lehrveranstaltung abschließende Prüfung im ersten Fachsemester nicht bestanden, muss sie zum

§ 7 Studienberatung

Bis zum Ende des dritten Fachsemesters müssen die Studierenden mit einem prüfungsberechtigten Lehrenden oder der Fachstudienberatung ein Beratungsgespräch über den Verlauf und die Inhalte ihres Studiums führen. Über diese Beratung wird ein Nachweis ausgestellt, der bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Einführung in die Geschichte	Basismodul Vormoderne	Basismodul Neuzeit	Aufbaumodul Antike	Aufbaumodul Mittelalter	Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert	Aufbaumodul 19./20. Jahrhundert	Fachdidaktikmodul I	Fachdidaktikmodul II		
2.1	Allgemeines											
2.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	X	X	X	X	X	X	X				
2.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	X	X	X	X	X	X	X				
2.2	Alte Geschichte											
2.2.1	Überblick											
2.2.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt	X	X									
2.2.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	X	X		X							
2.2.2	Chronologische Dimension											
2.2.2.1	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	X	X		X							
2.2.2.2	Griechenland in klassischer Zeit	X	X		X							
2.2.2.3	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	X	X		X							
2.2.2.4	Die römische Republik	X	X		X							
2.2.2.5	Das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	X	X		X							
2.2.2.6	Die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	X	X		X							

		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Einführung in die Geschichte	Basismodul Vormoderne	Basismodul Neuzeit	Aufbaumodul Antike	Aufbaumodul Mittelalter	Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert	Aufbaumodul 19./20. Jahrhundert	Fachdidaktikmodul I	Fachdidaktikmodul II		
2.2.3	Systematische Dimension											
2.2.3.1	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	X	X		X							
2.2.3.2	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	X	X		X							
2.2.3.3	Kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel	X	X		X							
2.2.3.4	Lebenswelten in der Antike	X	X		X							
2.2.3.5	Wissenskulturen	X	X		X							
2.3	Mittelalter											
2.3.1	Überblick											
2.3.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15. Jh.)	X	X									
2.3.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	X	X			X						
2.3.2	Chronologische Dimension											
2.3.2.1	Frühes Mittelalter: Die Ausbildung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen, Völkerwanderung, Merowinger) und das karolingische Europa	X	X			X						
2.3.2.2	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottionen, Salier) und das staufische Imperium	X	X			X						
2.3.2.3	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	X	X			X						
2.3.3	Systematische Dimension											
2.3.3.1	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	X	X			X						
2.3.3.2	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	X	X			X						
2.3.3.3	Religiosität und Religion	X	X			X						
2.3.3.4	Wissenskulturen	X	X			X						
2.3.3.5	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft	X	X			X						

		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Konstanz											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Einführung in die Geschichte	Basismodul Vormoderne	Basismodul Neuzeit	Aufbaumodul Antike	Aufbaumodul Mittelalter	Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert	Aufbaumodul 19./20. Jahrhundert	Fachdidaktikmodul I	Fachdidaktikmodul II			
2.4	Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte												
2.4.1	Überblick												
2.4.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18. Jh.) und der Neueren und Neuesten Geschichte (19.-20. Jh.)	X		X									
2.4.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neuesten Geschichte	X		X			X						
2.4.2	Chronologische Dimension												
2.4.2.1	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	X		X			X						
2.4.2.2	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der frühen Neuzeit	X		X			X						
2.4.2.3	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	X		X			X						
2.4.2.4	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jahrhundert	X		X				X					
2.4.2.5	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	X		X				X					
2.4.2.6	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	X		X				X					
2.4.2.7	Deutsche und europäische Geschichte seit 1945	X		X				X					
2.4.2.8	Ost-West Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	X		X				X					
2.4.3	Systematische Dimension												
2.4.3.1	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel	X		X	X	X	X	X					
2.4.3.2	Kulturelle Phänomene im Wandel	X		X	X	X	X	X					
2.4.3.3	Politische Ideen und Revolutionen	X		X	X	X	X	X					
2.4.3.4	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	X		X	X	X	X	X					
2.4.3.5	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	X		X	X	X	X	X					

		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Einführung in die Geschichte	Basismodul Vormoderne	Basismodul Neuzeit	Aufbaumodul Antike	Aufbaumodul Mittelalter	Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert	Aufbaumodul 19./20. Jahrhundert	Fachdidaktikmodul I	Fachdidaktikmodul II		
2.5	Vertiefte Studien											
2.5.1	Selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden durch Beteiligung an forschungsorientierten Lehrveranstaltungen				X	X	X	X				
2.5.2	Vertiefte Kenntnis von Quellen, Forschungspositionen und historischen Fachbegriffen				X	X	X	X				
2.5.3	Problemorientierte und epochenübergreifende Längsschnitte				X	X	X	X				
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik											
2.6.1	Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des gymnasialen Geschichtsunterrichts								X	X		
2.6.2	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts								X	X		
2.6.3	Fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium, insbesondere auch der gymnasialen Oberstufe (Letzteres nur HF)								X	X		
2.6.4	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht								X	X		
2.6.5	Fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I und II (Letzteres nur HF), Einsatz von Medien								X	X		
2.6.6	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I und II (Letzteres nur HF)								X	X		

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Fach Informatik

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Informatik als Hauptfach studiert, sind insgesamt 104 cr zu erwerben, davon 83 cr in Pflichtmodulen, 11 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen.
Wird das Fach Informatik als Hauptfach in Kombination mit Mathematik oder Physik studiert, verringert sich der Anteil der Pflichtmodule auf 74 cr und der Anteil der Wahlmodule erhöht sich auf 20 cr.
- (2) Wird das Fach Informatik als Erweiterungsfach studiert, müssen zusätzlich ergänzende Module (nach Wahl in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 cr absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die unter I und III angegebenen Pflicht- und Fachdidaktikmodule erfolgreich absolvieren. Im Bereich der Wahlmodule müssen Prüfungs- bzw. Studienleistungen im Umfang von insgesamt 11 cr erfolgreich absolviert werden (pro Modul mind. eine Prüfungsleistung); im Fall der Kombination des Fachs Informatik mit Mathematik oder Physik sind im Wahlbereich insgesamt 20 cr durch entsprechende Leistungen zu erwerben.
- (2) Wird das Fach Informatik als Erweiterungsfach studiert, sind die unter Abs. 1 genannten Pflichtmodule, Wahlmodule sowie die Fachdidaktikmodule erfolgreich zu absolvieren und zusätzliche Module entsprechend § 1 Abs. 2 zu belegen.
- (3) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

1. Pflichtbereich

Basismodul Konzepte der Informatik

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Konzepte der Informatik	4	PL Klausur
Übungen zu Konzepte der Informatik	2	StL
Programmierung 1	6	StL

Abkürzungen

cr = Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), StL = Studienleistungen, PL = Prüfungsleistungen

Basismodul Konzepte der Programmierung

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Konzepte der Programmierung	3	PL Klausur
Übungen zu Konzepte der Programmierung	1	StL
Programmierung 2	5	StL

Basismodul Rechnersysteme

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Rechnersysteme und -netze	4	PL Klausur
Übungen zu Rechnersysteme und -netze	2	StL

Basismodul Mathematische Grundlagen (entfällt, wenn 2. Hauptfach Mathematik oder Physik)

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Grundlagen der Mathematik	6	PL Klausur
Übungen zu Grundlagen der Mathematik	3	StL

Basismodul Diskrete Strukturen

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Diskrete Strukturen	6	PL Klausur
Übungen zu Diskrete Strukturen	3	StL

Aufbaumodul Theoretische Informatik

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Theoretische Informatik	6	PL Klausur
Übungen zu Theoretische Informatik	3	StL

Aufbaumodul Datenbanksysteme

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Datenbanksysteme	6	PL Klausur
Übungen zu Datenbanksysteme	3	StL

Aufbaumodul Algorithmen und Datenstrukturen

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Algorithmen und Datenstrukturen	6	PL Klausur
Übungen zu Algorithmen und Datenstrukturen	3	StL

Aufbaumodul Software Engineering

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Software Engineering	4	PL Klausur
Übungen zu Software Engineering	1	StL
Softwareprojekt	6	PL Projekt

II. Wahlbereich (Beispiele)

Wahlmodul Analyse und Visualisierung

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Analyse und Visualisierung	6	PL Klausur
Übungen zu Analyse und Visualisierung	3	StL

Wahlmodul Computergrafik und Interaktion

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Computergrafik und Interaktion	6	PL Klausur
Übungen zu Computergrafik und Interaktion	3	StL

Wahlmodul Betriebssysteme

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Vorlesung Betriebssysteme	2	PL Klausur
Übungen zu Betriebssysteme	2	StL
Programmierung 3	3	StL

Wahlmodul Seminar

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Seminar	4	PL Vortrag und ggfls. Ausarbeitung

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	cr	StL/PL
Seminar Fachdidaktik 1	5	StL
Seminar Fachdidaktik 2	5	PL

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch, möglicherweise aber auch in einer modernen Fremdsprache abgehalten.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Deutsch zu erbringen. Mit Einverständnis der Prüfer kann dies aber auch in einer modernen Fremdsprache geschehen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist studienbegleitend und besteht aus den Basismodulen Konzepte der Informatik und Konzepte der Programmierung. Die Orientierungsprüfung ist gleichzeitig Bestandteil der Zwischenprüfung.

§ 5 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend und besteht aus den Basismodulen Konzepte der Informatik, Konzepte der Programmierung, Rechnersysteme, Diskrete Strukturen und - für den Fall, dass das zweite Hauptfach weder Mathematik noch Physik ist - Grundlagen der Mathematik.

§ 6 Art der studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Seminarvorträgen, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einem/r Prüfer/in und einem/r Beisitzer/in abgenommen und dauern in der Regel 20 bis 30 Minuten, Klausuren zwei bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen anzufertigen. In Seminaren können zusätzlich zu Vorträgen schriftliche Ausarbeitungen verlangt werden. Form, Termine und Gewichtung der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (2) Für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen eines Moduls können Studienleistungen wie etwa die erfolgreiche Teilnahme an Übungen Voraussetzung sein. Dies wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der ständige Prüfungsausschuss Informatik (StPA) verantwortlich. Mitglieder des StPA sind

- zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme
- der/die Sekretär/in des Ausschusses mit beratender Stimme

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik		
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Konzepte der Informatik	Konzepte der Programmierung	Mathematische Grundlagen	Diskrete Strukturen	Rechnersysteme und -netze	Datenbanksysteme	Algorithmen und Datenstrukturen	Theoretische Informatik	Software Engineering + Softwareprojekt	Fachdidaktik 1+2	
2.1	Grundlagen der Informatik											
2.1.1	Mathematik für Informatiker			x	x							
2.1.2	Logik, Statistik; vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich diskrete Strukturen			x	x							
2.1.3	Abstrakte Maschinen, insbesondere Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität								x			
2.1.4	Formale Systeme, insbesondere Graphen, Datentypen, Semantik, Netze	x	x		x							
2.1.5	Algorithmen und Datenstrukturen, insbesondere Listen, Stapel, Schlangen, Bäume, Hashing, Verifikation, Effizienz, Implementierung	x						x				
2.1.6	Programmierung, insbesondere Programmierkonzepte, Programmierparadigmen		x									
2.1.7	Modellierung und grundlegende Prinzipien der Softwaretechnik									x		
2.1.8	Technische Informatik, insbesondere Funktionsprinzipien, Bauelemente, Rechnerstrukturen					x						
2.1.9	Für das Fach Informatik spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich projektorientierten Arbeitens									x		
2.2	Informatik der Systeme											
2.2.1	Verteilte Systeme und Rechnernetze					x						
2.2.2	Datenbanken und Informationssysteme						x					
2.2.3	Software Engineering									x		
2.2.4	Sichere und zuverlässige Systeme					x	x					
2.2.5	Spezielle Themen, zum Beispiel Betriebssysteme, Programmiersprachen und Übersetzerbau, Rechnerarchitektur, Mensch-Maschine-Interaktion, Graphische und Bild verarbeitende Systeme, Kognitive Systeme und Robotik sowie Themen aus der Theoretischen oder der Technischen Informatik		x			x	x		x	x		

		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik		
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Konzepte der Informatik	Konzepte der Programmierung	Mathematische Grundlagen	Diskrete Strukturen	Rechnersysteme und -netze	Datenbanksysteme	Algorithmen und Datenstrukturen	Theoretische Informatik	Software Engineering + Softwareprojekt	Fachdidaktik 1+2	
2.3	Grundlagen der Fachdidaktik											
2.3.1	Bildungsziele der Informatik; Begründung für den Informatikunterricht; Charakterisierung des Fachs und fundamentale Ideen; Auswahlkriterien für Unterrichtsinhalte										x	
2.3.2	Unterrichtskonzepte für den Informatikunterricht in beiden Sekundarstufen, insbesondere zu den Kernpunkten Modellierung, Programmierung, Problemlösung und Validierung										x	
2.3.3	Lehr-Lernprozesse inklusive Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten										x	
2.3.4	Methoden des Informatikunterrichts, insbesondere Auswahl und Einsatz von Werkzeugen, Projektarbeiten und Vorgehensweisen bei der Erfolgskontrolle										x	

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Fach Italienisch

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Italienisch als **Hauptfach** studiert, sind insgesamt 104 ECTS⁴-Credits (cr) zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul und 10 cr im Fachdidaktikmodul.
- (2) Wird das Fach Italienisch als **Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** studiert, sind insgesamt 110 ECTS-cr zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul, 10 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (3) Wird das Fach Italienisch als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, sind insgesamt 80 ECTS-cr zu erwerben, davon 60 cr im Pflichtmodul, 9 cr im Wahlmodul, 5 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (4) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehrerstudien können im Fall der Nachholung von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind (s. u. § 6) oder in Fällen, in denen vor Aufnahme des Studiums keine Kenntnisse in der studierten Sprache erworben wurden und deshalb ein sprachpraktisches **Propädeutikum** absolviert werden muss, auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung sowie die Regelstudienzeit wie folgt verlängert werden:
 - Erwerb von Lateinkenntnissen: um max. zwei Semester für diese Sprache;
 - Erwerb von Kenntnissen in romanischen Fremdsprachen: um insgesamt max. zwei Semester

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Hauptfach** die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8 sowie das Fachdidaktikmodul 9 erfolgreich absolvieren.
- (2) Studierende im **Erweiterungsfach zu Hauptfachanforderungen** müssen die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich absolvieren.
- (3) Wird das Fach als **Erweiterungsfach zu Beifachanforderungen** studiert, sind die Pflichtmodule 1 – 4, 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

⁴ **Erklärung der Abkürzungen:** AP = Abschlussprüfung, ECTS = European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, Koll = Kolloquium, P = Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, OP= Orientierungsprüfung, OS = Oberseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, StL = Studienleistung, Ü = Übung, var = variabel, individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden, VL = Vorlesung, VS = Vertiefungsseminar, ZP = Zwischenprüfung.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Im Haupt- und Beifach sind 24 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	VL		KI	6	OP	1
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	S		KI	6	OP	1
Epoche, Autor, Gattung I	PS	Ref	HA	6	OP	2
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	S		KI	6	OP	2

Das Modul ist abgeschlossen und die Orientierungsprüfung bestanden, wenn 24 cr und die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. Wurde die *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr der Veranstaltung in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (im Beifach in einem Hauptseminar) zu erbringen. Wurden *Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I / II* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 12 cr der Veranstaltungen in fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erbringen.

Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft

Im Hauptfach sind 15 cr, im Beifach sind 12 cr nachzuweisen (hier entfällt die zweite landeskundliche Veranstaltung).

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Epoche, Autor, Gattung II	PS	Ref	HA	6	ZP	2 – 4
Literatur- und Kulturgeschichte	VL		KI	3	ZP	2 – 4
Landes- und Kulturwissenschaft I*	Ü/S	Ref	HA	3	–	2 – 9
Landes- und Kulturwissenschaft II*	Ü/S	Ref	HA	3	–	2 – 9

*Diese Veranstaltung findet obligatorisch in der Fremdsprache statt. Mindestens eine der Veranstaltungen zur Landes- und Kulturwissenschaft muss an der Universität Konstanz absolviert werden.

Modul 3: Sprachwissenschaft

Im Haupt- und Beifach sind 12 cr zu nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Kerngebiet* des Italienischen	S	var	KI	6	ZP	2 – 4
Varietäten des Italienischen	S	var	KI	6	ZP	2 – 4

*Kerngebiete der Sprachwissenschaft sind: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.

Modul 4: Sprachpraxis I

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr zu nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Mündliche Kommunikation I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Schriftliche Kommunikation I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Sprachmittlung I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und die für die Zwischenprüfung relevanten Moduleinheiten der Module 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 54 cr).

Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Epoche, Autor, Gattung III	HS	var	HA	6	AP	5 – 9
Kolloquium (Repetitorium Leseliste)	Koll	var	–	2	AP	5 – 9

Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	HA	6	AP	5 – 9
Kolloquium	Koll	var	–	2	AP	5 – 9

Modul 7: Sprachpraxis II

Im Hauptfach sind 9 cr, im Beifach sind 3 cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Schriftliche Kommunikation II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Sprachmittlung II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

Mindestens eine der Veranstaltungen aus diesem Modul muss an der Universität Konstanz absolviert werden.

II. Wahlmodul

Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. Alternativ können sie an der Universität Konstanz erbracht werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Literaturwissenschaft	var	var	var	6	AP	5 – 9
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	var	6 o. 9	AP	5 – 9
Sprachpraxis*	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

*Diese Veranstaltung findet obligatorisch in der Fremdsprache statt.

III. Fachdidaktik

Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen

Im Hauptfach sind 10 cr, im Beifach sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachdidaktik I	S	var	var	5	AP	2 – 4
Fachdidaktik II	S	var	var	5	AP	5 – 9

IV. Ergänzungsmodul Erweiterungsfach

Modul 10: Ergänzungsmodul

Wird das Fach Italienisch als Erweiterungsfach in Haupt- oder Beifachumfang studiert, müssen 6 cr in folgendem Modul nachgewiesen werden. Wird in Beifachumfang studiert, wird der Besuch von zwei weiteren sprachpraktischen Übungen empfohlen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachwissenschaft / Fachdidaktik / Personale Kompetenz	var	var		6	AP	1 – 9

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Italienisch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienleistungen in Modul 1 *Fachwissenschaftliche Grundlagen* im Umfang von insgesamt 24 cr erfolgreich absolviert sowie die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gem. § 6 nachgewiesen werden.

§ 5 Zwischenprüfung

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und sind die relevanten Modulteilleistungen von Modul 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 54 cr).

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse

Bis zur Orientierungsprüfung müssen Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) und Grundkenntnisse in Latein nachgewiesen werden.

Wird das Fach als Erweiterungsfach studiert, müssen diese Sprachkenntnisse für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nachgewiesen werden.

Ist die studierte Sprache die Muttersprache, können den Studierenden auf Antrag Teilleistungen aus den Modulen 4 und 7 erlassen werden. Die credits dieser Übungen sind dann im Fachstudium zu absolvieren.

§ 7 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der nach credits gewichteten Modulteilprüfungen (PL) berechnet. Ausnahmen: In Modul 1 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. In Modul 4 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der zwei besten Prüfungsleistungen der drei Modulteilprüfungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester für den Lehramtstudiengang Italienisch exemplarisch aufgelistet.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
2. SS	Epoche, Autor, Gattung I	6
	Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
	<i>Die Orientierungsprüfung ist bestanden.</i>	
3. WS	Epoche, Autor, Gattung II	6
	Kerngebiet	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
4. SS	Vorlesung Literatur- und Kulturgeschichte	3
	Varietäten	6
	Fachdidaktik I	5
	Σ	14
	<i>Die Zwischenprüfung ist bestanden.</i>	
5. WS	Schulpraxissemester	
6. SS	Landes- und Kulturwissenschaft I	3
	Epoche, Autor, Gattung III	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
7. WS	Veranstaltungen des Wahlmoduls	9
	Ggf. Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
8. SS	Landes- und Kulturwissenschaft II	3
	Veranstaltung aus Modul 6	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
9. WS	Fachdidaktik II	5
	Anfertigen der wissenschaftlichen Arbeit	(20)
	Σ	5
10. SS	Kolloquium Literaturwissenschaft	2
	Kolloquium Sprachwissenschaft	2
	Mündliche Abschlussprüfung	(10)
	Σ	4
Insgesamt im Hauptfach zu erbringende ECTS-Credits		104

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Italienisch an der Universität Konstanz											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul		
2.1	Sprachpraxis												
2.1.1	Sprachliche Fertigkeiten												
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverständnis	x	x		x	x		x					
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x		x	x		x					
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen	x	x		x	x		x					
2.1.1.4	Textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten	x	x		x	x		x					
2.1.1.5	schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil				x			x					
2.1.2	Sprachliche Mittel												
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation				x			x					
2.1.2.2	differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik	x	x		x	x		x					
2.1.2.3	Grammatik, Morphologie und Syntax				x			x					
2.1.3	Nutzung von verschiedenen Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden	x	x		x	x		x					
2.2	Sprachwissenschaft												
2.2.1	grundlegende Theorien und Methoden	x		x									
2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft, Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik	x		x									
2.2.3	angewandte Sprachwissenschaft: Einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insb. Spracherwerb) und Neurolinguistik						x						
2.2.4	grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht	x		x			x						
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch. diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali) ; Überblick über die primären Dialekte (HF); Fach- und Gruppensprachen (HF)			x			x						
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprachen, und Sprach(en)politik (HF)			x									

		Pflichtmodule für das Hauptfach Italienisch an der Universität Konstanz											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul		
2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigsten Phasen der externen italienischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels	x		x									
2.2.8	Kontrastieren des Italienischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen und synchronischem und ggf. diachronischem Aspekt (HF)	x					x						
2.3	Literaturwissenschaft												
2.3.1	grundlegende Theorien und Methoden	x	x										
2.3.2	theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x	x			x							
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x	x			x							
2.3.4	historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x	x			x							
2.3.5	themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (HF)	x	x			x							
2.3.6	vertiefte Kenntnis einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Literatur (HF mindestens zwei Gebiete; BF ein Gebiet aus dem 20. bis 21. Jh.)		x			x							
2.3.7	Bedeutung der italienischen Literatur für die kulturelle Identität Italiens und Europas (HF)		x			x							
2.4	Landes- und Kulturwissenschaften												
2.4.1	fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens		x										
2.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes		x										
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraums auch aus historischer Perspektive		x										
2.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen		x										
2.4.5	funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften (HF)		x										
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (HF)		x										

		Pflichtmodule für das Hauptfach Italienisch an der Universität Konstanz											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul		
2.5	Grundlagen der Fachdidaktik												
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen									x			
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten kommunikativen Fremdsprachenunterrichts									x			
2.5.3	fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und der aktuellen Bildungsstandards									x			
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Italienischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien)									x			
2.5.5	vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Italienischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation (HF)									x			

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehramtsstudiengänge

Fach Latein

§ 1 Studiumumfang

- (1) Wird das Fach Latein als **Hauptfach** studiert, sind insgesamt 104 ECTS⁵-Credits (cr) zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul und 10 cr im Fachdidaktikmodul.
- (2) Wird das Fach Latein als **Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** studiert, sind insgesamt 110 ECTS-cr zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul, 10 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (3) Wird das Fach Latein als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, sind insgesamt 80 ECTS-cr zu erwerben, davon 60 cr im Pflichtmodul, 9 cr im Wahlmodul, 5 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (4) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehramtsstudiengänge können im Fall der Nachholung von Sprachkenntnissen in Latein und Alt-Griechisch die Studienvoraussetzung sind, auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung sowie die Regelstudienzeit um jeweils zwei Semester pro Sprache verlängert werden (s.a. § 6).

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Hauptfach** die Module 1 – 8, das Wahlmodul 9 sowie das Fachdidaktikmodul 10 erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Studierende im **Erweiterungsfach zu Hauptfachanforderungen** müssen die Module 1 – 8, das Wahlmodul 9, das Fachdidaktikmodul 10 sowie das Ergänzungsmodul 11 erfolgreich absolvieren.
- (3) Wird das Fach als **Erweiterungsfach zu Beifachanforderungen** studiert, sind die Pflichtmodule 1 – 8, das Wahlmodul 9, das Fachdidaktikmodul 10 sowie das Ergänzungsmodul 11 erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

⁵ **Erklärung der Abkürzungen:** AP = Abschlussprüfung, ECTS = European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, Koll = Kolloquium, MP = mündliche Prüfung, P = Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, OP= Orientierungsprüfung, OS = Oberseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, StL = Studienleistung, Ü = Übung, var = variabel, individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden, VL = Vorlesung, VS = Vertiefungsseminar, ZP = Zwischenprüfung.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Im Haupt- und Beifach sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Einführung in die Latinistik und Gräzistik (inkl. Tutorium)	VL		KI	6	OP	1
Epoche, Autor, Gattung	PS		HA	6	OP	1 – 2

Das Modul ist abgeschlossen und die Orientierungsprüfung bestanden, wenn 12 cr nachgewiesen werden.

Modul 2: Römische Literatur I

Im Hauptfach sind 9 cr, im Beifach 3 cr (hier entfällt das Proseminar) nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Epoche, Autor, Gattung	PS		HA	6	ZP	3 – 4
Epoche, Autor, Gattung	VL		MP/KI	3	ZP	1 – 4

Modul 3: Sprache I

Im Hauptfach sind 15 cr, im Beifach 12 cr (hier entfällt Metrik) nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Syntax des Lateinischen*	Ü		KI	6	ZP	1 – 4
Stil I	Ü		KI	3	ZP	1 – 4
Lektüre Grundstudium	Ü		KI	3	ZP	1 – 4
Metrik	Ü		MP/KI	3	ZP	1 – 4

Die beste Prüfungsleistung der vier Moduleinheiten ergibt die Modulnote.

* Diese Veranstaltung ist vierstündig und erstreckt sich über die ersten zwei Semester.

Modul 4: Kultur der Antike I

Im Hauptfach sind 9 cr, im Beifach 3 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Alte Geschichte oder Archäologie	PS		HA	6	AP	3 – 6
Römische Kultur	VL/Ü		var	3	AP	1 – 6
Epigraphik/Paläographie/Textkritik	Ü		KI/Ref	3	AP	1 – 6

Modul 5: Zentrale Fachkompetenzen

In Haupt- und Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Lektürekanon	Selbststudium	KI		6	ZP	4
Mündliche Prüfung			MP	3	ZP	4

Modul 6: Römische Literatur II

Im Hauptfach und Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Epoche, Autor, Gattung	HS		HA	6	AP	5 – 9
Epoche, Autor, Gattung	VL		MP/KI	3	AP	5 – 9

Modul 7: Sprache II

Im Hauptfach sind 15 cr, im Beifach 9 cr (hier entfällt Sprachwissenschaft) nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	VL/Ü	var		6	AP	5 – 9
Lektüre Hauptstudium	Ü		KI	3	AP	5 – 9
Stil II	Ü		KI	3	AP	6 – 9
Übersetzungsklausur L – D			KI	3	AP	6 – 9

Modul 8: Kultur der Antike II

Im Hauptfach sind 7 cr, im Beifach 3 cr (hier entfallen VL/Ü Griechische Literatur und die Exkursion) nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Griechische Literatur	VL/Ü		var	3	AP	5 – 9
Antike Philosophie, Religion, Mythologie	VL/Ü		var	3	AP	5 – 9
Exkursion (mehrtägig)		Ref		4	AP	5 – 9

II. Wahlmodul

Modul 9: Rezeptions- und Wirkungsgeschichte

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr nachzuweisen. Es muss ein HS und eine VL/Ü besucht werden. Die thematische Kombination ist frei wählbar.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Rezeptions- und Wirkungsgeschichte	HS		HA	6	AP	5 – 9
Rezeptions- und Wirkungsgeschichte	VL/Ü		var	3	AP	5 – 9
Spätantike, Mittelalter, Neulatein	HS		HA	6	AP	5 – 9
Spätantike, Mittelalter, Neulatein	VL/Ü		var	3	AP	5 – 9

III. Fachdidaktik

Modul 10: Fachdidaktische Grundlagen

Im Hauptfach sind 10 cr, im Beifach 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachdidaktik I	S		var	5	AP	2 – 4
Fachdidaktik II	S		var	5	AP	5 – 9

IV. Ergänzungsmodul Erweiterungsfach

Modul 11: Ergänzungsmodul

Wird das Fach Latein als Erweiterungsfach in Haupt- oder Beifachumfang studiert, müssen 6 cr in folgendem Modul nachgewiesen werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachwissenschaft / Fachdidaktik / Personale Kompetenz	var	var		6	AP	1 – 9

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienleistungen in Modul 1 *Fachwissenschaftliche Grundlagen* im Umfang von insgesamt 12 cr erfolgreich absolviert sowie das Lateinum und das Graecum nachgewiesen werden.

§ 5 Zwischenprüfung

Ist die Orientierungsprüfung bestanden und sind die relevanten Modultelleistungen von Modul 2, 3 und 5 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 45 cr).

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung für das Hauptfach sind das Graecum und das Latinum. Liegen Latinum und Graecum zu Studienbeginn noch nicht vor, müssen sie bis zur Orientierungsprüfung nachgeholt werden. Die Prüfungsfristen und die Regelstudienzeit verschieben sich pro nachzuholender Sprache um zwei Semester. Der Besuch von fachwissenschaftlichen Veranstaltungen wird erst nach Erlangung des Latinums empfohlen.

Wird das Fach als Erweiterungsfach studiert, müssen diese Sprachkenntnisse für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nachgewiesen werden. Wird das Fach als Beifach studiert, muss nur das Latinum nachgewiesen werden.

§ 7 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der nach credits gewichteten Modulteilprüfungen (PL) berechnet. Ausnahme: In Modul 3 ergibt sich die Modulnote aus der besten Prüfungsleistung der vier Modulteilprüfungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlagen

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Hauptfach Latein die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester aufgelistet.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Einführung in die Latinistik und Gräzistik	6
	Epoche, Autor, Gattung (PS Modul 1)	6
	Epoche, Autor, Gattung (VL Modul 2)	3
	Syntax (Teil 1)	0
	Σ	15
	<i>Die Orientierungsprüfung ist bestanden (12 cr aus Modul 1)</i>	
2. SS	Alte Geschichte oder Archäologie	6
	Lektüre Grundstudium	3
	Syntax (Teil 2)	6
	Σ	15
3. WS	Stil I	3
	Metrik	3
	Epoche, Autor, Gattung (PS Modul 2)	6
	Epigraphik/Paläographie/Textkritik oder Römische Kultur	3
	Σ	15
4. SS		
	Lektürekanon	6
	Mündliche Prüfung	3
	Fachdidaktik I	5
	Σ	14
	<i>Die Zwischenprüfung ist bestanden.</i>	
5. WS	Schulpraxissemester	
6. SS	Epoche, Autor, Gattung (HS Modul 6)	6
	Sprachwissenschaft	6
	Griechische Literatur oder Antike Philosophie, Religion, Mythologie	3
	Σ	15
7. WS	Wahlmodul (HS Modul 9)	6
	Epoche, Autor, Gattung (VL Modul 6)	3
	Lektüre Hauptstudium	3
	Exkursion	4
	Σ	16
8. SS	Wahlmodul (VL/Ü Modul 9)	3
	Stil II	3
	Übersetzung L – D	3
	Σ	9
9. WS	Fachdidaktik II	5
	Anfertigen der wissenschaftlichen Arbeit	(20)

		Pflichtmodule für das Hauptfach Latein an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Römische Literatur I	Modul 3: Sprache I	Modul 4: Kultur der Antike I	Modul 5: Zentrale Fachkompetenzen	Modul 6: Römische Literatur II	Modul 7: Sprache II	Modul 8: Kultur der Antike II	Modul 9: Rezeptions- und Wirkungsgeschichte	Modul 10: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 11: Ergänzungsmodul
2.	Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I											
2.1	Sprache											
2.1.1	Aneignung eines für die Originallektüre notwendigen Wortschatzes			x		x		x				
2.1.2	Wortgrammatik, Satzgrammatik, Textgrammatik			x		x		x				
2.1.3	Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik			x		x		x				
2.1.4	Geschichte der Lateinischen Sprache (HF)			x				x				
2.1.5	wissenschaftliche Sprachbetrachtung: deskriptive und historische Betrachtungsweise, Anwendung auf das Lateinische (HF)							x				
2.2	Literatur											
2.2.1	auf eigener Lektüre in der Originalsprache (Dichtung und Prosa) beruhende Kenntnis wesentlicher, vor allem schule relevanter Autoren und Werke unter Einbeziehung ihrer Überlieferungs- und Forschungsgeschichte und Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel	x	x			x	x		x	x		
2.2.2	Literaturgeschichte: Überblick über die Epochen der lateinischen Literatur	x	x			x	x		x	x		
2.2.3	Gattungen und Textsorten der lateinischen Literatur	x	x			x	x		x	x		
2.2.4	Literaturtheorie, Rhetorik, Poetik	x					x		x			
2.2.5	Prosodie und Metrik	x		x								
2.2.6	Rezeption in Literatur, Bildender Kunst, Musik						x		x	x		
2.2.7	Methoden der Textarbeit: textimmanente und textexterne Interpretationskategorien	x	x				x			x		
2.2.8	Hilfswissenschaften: Epigraphik, Paläographie (HF)				x							
2.3	Kultur und Geschichte											
2.3.1	Geschichte des griechisch-römischen Altertums				x	x			x			
2.3.2	Geographie des Mittelmeerraums, Topographie Roms, archäologische Stätten				x	x			x			
2.3.3	griechische und römische Kunst und Architektur				x				x			
2.3.4	Mythologie und Religion; Christentum in der römischen Welt				x				x			
2.3.5	Römisches Recht				x				x			
2.3.6	Alltagsleben				x				x			
2.3.7	Staatstheorien								x			
2.3.8	Antike Philosophie								x			
2.3.9	Fortwirken der lateinischen Sprache und der römischen Kultur (besonders in der Germania Romana)				x				x	x		
2.4	Grundlagen der Fachdidaktik											
2.4.1	Bildungsstandards des allgemein bildenden Gymnasiums in Baden-Württemberg										x	
2.4.2	Lehrbuchdidaktik: Grammatikmodelle; Einführung von Grammatikphänomenen; Übungsformen; Textarbeit										x	
2.4.3	Formen der Textarbeit: Textauswahl; Texterschließungs- und Übersetzungsmethoden; Interpretationsverfahren										x	
2.4.4	Interdependenz von Inhalten (Unterrichtsgegenstand), Lernzielen und Unterrichtsformen, Einsatz von Medien										x	
2.4.5	Spracherwerbsphase/Lektürephase: Formen der Leistungsbeurteilung (HF)										x	

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehramtsstudiengänge

Fach Mathematik

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Mathematik kann als Hauptfach studiert werden, wobei insgesamt 104 ECTS-Credits (cr) zu erwerben sind, davon 81 cr in Pflichtmodulen, 13 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen.
- (2) Wird das Fach Mathematik als Erweiterungsfach im Hauptfachumfang studiert, sind insgesamt 110 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 81 cr in Pflichtmodulen, 13 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen. Weitere 6 cr sind bevorzugt durch mathematische Wahlmodule oder auch durch Module Personale Kompetenz zu erbringen.
- (3) Wird das Fach Mathematik als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, sind insgesamt 80 cr zu erwerben, davon 60 cr in Pflichtmodulen, 9 cr in Wahlmodulen und 5 cr in einem Fachdidaktikmodul. Weitere 6 cr sind durch mathematische Wahlmodule oder mathematische Wahlmodule und Teile des zweiten Fachdidaktikmoduls zu erbringen.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen die unter I und III angegebenen Pflicht- und Fachdidaktikmodule erfolgreich absolvieren. Im Bereich der Wahlmodule muss ein Seminar im Umfang von 3-4 cr mit wählbarem Inhalt absolviert werden. Für die verbleibenden 9-10 cr stehen unterschiedliche Module zur Verfügung. Eine Auswahl ist unter II angegeben. Jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit werden die tatsächlich angebotenen Wahlmodule bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Studium als Erweiterungsfach in Hauptfachumfang müssen die unter I und III angegebenen Pflicht- und Fachdidaktikmodule erfolgreich bestanden werden. Im Bereich der Wahlmodule ist ein Seminar im Umfang von 3-4 cr mit wählbarem Inhalt zu absolvieren. Für die verbleibenden 9-10 cr stehen unterschiedliche Module zur Verfügung. Eine Auswahl ist unter II angegeben. Jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit werden die tatsächlich angebotenen Wahlmodule bekannt gegeben. Weitere 6 cr sind bevorzugt durch mathematische Wahlmodule oder auch durch Module Personale Kompetenz zu erbringen.
- (3) Wird Mathematik als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, so sind im Pflichtbereich die in I genannten Module erfolgreich zu absolvieren mit Ausnahme des Ergänzungsmoduls Funktionentheorie und des Aufbauomoduls Numerik. Im Basismodul Lineare Algebra ist die Vorlesung Lineare Algebra II und die dazugehörige Übung auf die ersten zwei Semesterdrittel reduziert. Die Vorlesung hat damit nur noch einen Umfang von 4cr, die Übungen nur noch einen Umfang von 2cr. In diesem Modul werden daher insgesamt 15 cr erworben. Im Bereich III ist das Modul Fachdidaktik I zu belegen. Für den Wahlbereich im Umfang von 9 cr stehen unterschiedliche Module zur Verfügung, die jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden (für eine Auswahl siehe II). Weitere 6 cr sind durch mathematische Wahlmodule oder mathematische Wahlmodule und Teile des zweiten Fachdidaktikmoduls zu erbringen.
- (4) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

I. Pflichtmodule

Basis-Modul Analysis

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Analysis I	6	x
Übungen zu Analysis I	3	
Vorlesung Analysis II	6	x
Übungen zu Analysis II	3	

Basis-Modul Lineare Algebra

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Lineare Algebra I	6	x
Übungen zu Lineare Algebra I	3	
Vorlesung Lineare Algebra II	6	x
Übungen zu Lineare Algebra II	3	

Aufbau-Modul Algebra

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Algebra	6	x
Übungen zu Algebra	3	

Ergänzungs-Modul Funktionentheorie

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Funktionentheorie	3	x
Übungen zu Funktionentheorie	2	

Ergänzungs-Modul Differenzialgleichungen

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung zu Theorie gewöhnlicher Differenzialgleichungen	3	x
Übungen zu Theorie gewöhnlichen Differenzialgleichungen	1	

Aufbau-Modul Numerik

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung und Praktikum Computereinsatz in der Mathematik	3	x
Vorlesung Numerik I	6	x
Übungen zu Numerik I	4	

Aufbau-Modul Stochastik

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Stochastik I	6	x
Übungen zu Stochastik I	3	

Modul Geometrie

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Geometrie	3	x
Übungen zu Geometrie	2	

II. Wahlmodule (Auswahl)

Wahlpflicht Seminar

Lehrveranstaltung	cr	PL
Seminar	3-4	x

Vertiefungs-Modul Geometrie und Algebra

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Algorithmische algebraische Geometrie	6	x
Übungen zu Algorithmische algebraische Geometrie	3	

Vertiefungs-Modul Mathematische Statistik

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Mathematische Statistik	6	x
Übungen zu Mathematische Statistik	3	

Vertiefungs-Modul Stochastische Prozesse I

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Stochastische Prozesse I	6	x
Übungen zu Stochastische Prozesse I	3	

Wahl-Modul Einführung in die Funktionalanalysis

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Einführung in die Funktionalanalysis	3	x
Übungen zu Einführung in die Funktionalanalysis	2	

Wahl-Modul Theorie partieller Differenzialgleichungen I

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Theorie partieller Differenzialgleichungen	3	x
Übungen zu Theorie partieller Differenzialgleichungen	1	

Wahl-Modul Numerik gewöhnlicher Differenzialgleichungen

Lehrveranstaltung	cr	PL
Numerik II	3	x
Übungen zu Numerik II	2	

Wahl-Modul Numerik partieller Differenzialgleichungen

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Numerik partieller Differenzialgleichungen	3	x
Übungen zu Numerik partieller Differenzialgleichungen	2	

Ergänzungs-Modul Optimierung

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Optimierung	3	x
Übungen zu Optimierung	2	

Ergänzungs-Modul Zahlentheorie

Lehrveranstaltung	cr	PL
Vorlesung Zahlentheorie	6	x
Übungen zu Zahlentheorie	3	

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik 1

Lehrveranstaltung	cr	PL
Seminar Fachdidaktik 1	5	x

Modul Fachdidaktik 2

Lehrveranstaltung	cr	PL
Seminar Fachdidaktik 2	5	x

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind in Deutsch zu erbringen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistungen sind das Basismodul Analysis oder das Basismodul Lineare Algebra erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Zwischenprüfung

Als Zwischenprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren: Basismodul Lineare Algebra, Basismodul Analysis sowie weitere Pflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 9 cr.

§ 6 Art der studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Seminarvorträgen, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgenommen und dauern etwa 20 bis 30 Minuten je nach Größe der Module. Klausuren dauern zwei bis drei Stunden, Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von 4 Wochen anzufertigen. Seminarvorträge dauern in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten, eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden.

Form und Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt. Die Form und die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt.

- (2) Enthält ein studienbegleitend geprüftes Modul Vorlesungen mit Übungen, so ist die erfolgreiche Teilnahme an letzteren Bestandteil der für das Modul zu erbringenden Prüfungsleistung.

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der ständige Prüfungsausschuss Mathematik (StPA) verantwortlich. Mitglieder des StPA sind

- zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme
- der/die Sekretär/in des Ausschusses mit beratender Stimme

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Basis-Modul Analysis	Basis-Modul Lineare Algebra	Aufbau-Modul Algebra	Ergänzungs-Modul Funktionentheorie	Ergänzungs-Modul Differenzialgleichungen	Aufbau-Modul Numerik	Aufbaumodul Stochastik	Modul Geometrie	Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II	
2.1	Analysis											
2.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x	x									
2.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x										
2.1.3	reelle und komplexe Zahlen	x										
2.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme	x										
2.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung	x										
2.1.6	elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x										
2.1.7	Topologie des \mathbb{R}^n (HF)	x										
2.1.8	Differenzialrechnung in mehreren Veränderlichen (HF)	x										
2.1.9	Potenzreihenentwicklung, Taylorformel (HF)	x										
2.1.10	Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen (HF)	x										
2.1.11	Mehrfachintegrale (HF)	x										
2.1.12	Differenzialgleichungen (2.1.12-2.1.14): Elementare Differenzialgleichungen					x						
2.1.13	lineare Differenzialgleichungen					x						
2.1.14	Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen (HF)					x						
2.1.15	Funktionentheorie (2.1.15-2.1.19): reelle und komplexe Differenzierbarkeit (HF)				x							
2.1.16	Cauchyscher Integralsatz und Integralformel (HF)				x							
2.1.17	Potenzreihenrechnung, Fundamentalsatz der Algebra (HF)				x							
2.1.18	Eigenschaften holomorpher Funktionen (HF)				x							
2.1.19	Residuensatz, Berechnung von speziellen reellen Integralen (HF)				x							

		Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Konstanz											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Basis-Modul Analysis	Basis-Modul Lineare Algebra	Aufbau-Modul Algebra	Ergänzungs-Modul Funktionentheorie	Ergänzungs-Modul Differenzialgleichungen	Aufbau-Modul Numerik	Aufbaumodul Stochastik	Modul Geometrie	Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II		
2.2	Lineare Algebra												
2.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengelehre		x										
2.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen		x										
2.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen		x										
2.2.4	Determinanten, Permutationen		x										
2.2.5	lineare Gleichungssysteme, Gauß-Algorithmus		x										
2.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung		x										
2.2.7	geometrische Abbildungen		x										
2.2.8	Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen (HF)		x										
2.2.9	lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung (HF)						x						
2.3	Algebra und Zahlentheorie												
2.3.1	Aufbau des Zahlensystems			x									
2.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung			x									
2.3.3	elementare Resultate zur Primzahlenverteilung			x									
2.3.4	Rechnen mit Restklassen			x									
2.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie			x									
2.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie			x									
2.3.7	Körpertheorie und Konstruktionen mit Zirkel und Lineal (HF)			x									
2.3.8	endliche Körper (HF)			x									
2.3.9	Polynomringe und Theorie der Lösung algebraischer Gleichungen in einer Veränderlichen (HF)			x									
2.4	Geometrie												
2.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie								x				
2.4.2	Parallel- und Zentralprojektion								x				

		Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Basis-Modul Analysis	Basis-Modul Lineare Algebra	Aufbau-Modul Algebra	Ergänzungs-Modul Funktionentheorie	Ergänzungs-Modul Differenzialgleichungen	Aufbau-Modul Numerik	Aufbaumodul Stochastik	Modul Geometrie	Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II
2.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie								x		
2.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, platonische Körper								x		
2.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl								x		
2.4.6	Geometrie der Kegelschnitte								x		
2.5	Numerik										
2.5.1	Rechnerarithmetik, Fehleranalyse (HF)						x				
2.5.2	iterative Verfahren (HF)						x				
2.5.3	Interpolation, numerische Integration (HF)						x				
2.5.4	lineare Ausgleichsprobleme (HF)						x				
2.6	Stochastik										
2.6.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße							x			
2.6.2	elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume							x			
2.6.3	bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit							x			
2.6.4	wichtige diskrete und stetige Modelle							x			
2.6.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz							x			
2.6.6	Konvergenzbegriffe in der Wahrscheinlichkeitstheorie (HF)							x			
2.6.7	Gesetze großer Zahlen, zentraler Grenzwertsatz (HF)							x			
2.6.8	Einführung in Fragestellung und Methoden der Statistik (HF)							x			
2.6.9	Testverfahren (HF)							x			
2.7	Grundlagen der Fachdidaktik										
2.7.1	ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik									x	x
2.7.2	ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe II aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie und Stochastik (HF)									x	x

		Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Basis-Modul Analysis	Basis-Modul Lineare Algebra	Aufbau-Modul Algebra	Ergänzungs-Modul Funktionentheorie	Ergänzungs-Modul Differenzialgleichungen	Aufbau-Modul Numerik	Aufbaumodul Stochastik	Modul Geometrie	Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II
2.7.3	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme										x
2.7.4	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft								x	x	

**Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien**

Fach Philosophie

§ 1 Studiumumfang

- (1) Wird das Fach Philosophie/Ethik als Hauptfach oder als Erweiterungsfach im Hauptfachumfang studiert, sind insgesamt 104 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 80 cr in Pflichtmodulen, 14 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen.
- (2) Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach im Beifachumfang studiert, sind insgesamt 74 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 61 cr in Pflichtmodulen, 8 cr in Wahlmodulen und 5 cr in Fachdidaktikmodulen.
- (3) Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach (Hauptfach oder Beifach) studiert, müssen zusätzlich ergänzende Module (nach Wahl der/des Studierenden in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 cr erfolgreich absolviert werden.
- (4) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehrerstudien können im Fall der Nachholung von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind, auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung sowie die Regelstudienzeit um jeweils maximal zwei Semester verlängert werden (s.u. § 6).

§ 2 Studieninhalte

- (1) Wird das Fach Philosophie/Ethik als Hauptfach oder als Erweiterungsfach im Hauptfachumfang studiert, sind die Pflichtmodule 1-6, das Wahlmodul 7 sowie das Fachdidaktikmodul 8 erfolgreich zu absolvieren.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Grundpositionen der theoretischen und der praktischen Philosophie

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Kernkurs Grundbegriffe der praktischen Philosophie		x	8	ZP
Kernkurs Erkenntnistheorie		x	8	ZP

Modul 2: Grundlegende Werke

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Proseminar		x	4	ZP
Proseminar		x	4	ZP
Hauptseminar		x	6	
Hauptseminar		x	6	

Modul 3: Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	ZP
Proseminar		x	4	ZP
Hauptseminar		x	6	

Modul 4: Grundkenntnisse der formalen Logik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	ZP
Proseminar Logisch-semantische Propädeutik		x	8	ZP

Modul 5: Problemfelder der Ethik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	ZP
Kernkurs Ethik und Moralphilosophie		x	8	ZP
Hauptseminar zu „Themen der angewandten Ethik“		x	6	

Modul 6: Religion

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	ZP
Hauptseminar „Grundzüge der Weltreligionen“		x	6	
Hauptseminar „Grundpositionen der Religionsphilosophie“		x	6	

II. Wahlmodul

Modul 7: Wahlmodul

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	ZP
Kernkurs Wissenschaftstheorie oder Kernkurs zur Theoretischen Philosophie oder 2 Vorlesungen		x	8	
Hauptseminar		x	6	

III. Fachdidaktik

Modul 8: Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Fachdidaktik 1		x	5
Fachdidaktik 2		x	5

In zwei der Hauptseminare, die im Hauptstudium (d.h. nach Bestehen der Zwischenprüfung) besucht werden müssen, ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Im Hauptseminar „Grundzüge der Weltreligionen“ kann keine dieser beiden Hausarbeiten geschrieben werden.

- (2) Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach im Beifachumfang studiert, sind die Pflichtmodule 1, 2, 4, 5 und 6, das Wahlmodul 7 sowie das Fachdidaktikmodul 8 erfolgreich zu absolvieren. Das Proseminar in Modul 4 „Logisch-semantische Propädeutik“ muss dabei im Umfang von 5 cr studiert werden; im Modul 6 ist nur das Hauptseminar zu „Grundzüge der Weltreligionen“ zu absolvieren:

I. Pflichtmodule

Modul 1: Grundpositionen der theoretischen und der praktischen Philosophie

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Kernkurs Grundbegriffe der praktischen Philosophie		x	8
Kernkurs Erkenntnistheorie		x	8

Modul 2: Grundlegende Werke

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Proseminar		x	4
Proseminar		x	4
Hauptseminar		x	6
Hauptseminar		x	6

Modul 4: Grundkenntnisse der formalen Logik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Proseminar Logisch-semantische Propädeutik		x	5

Modul 5: Problemfelder der Ethik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Kernkurs Ethik und Moralphilosophie		x	8
Hauptseminar zu „Themen der angewandten Ethik“		x	6

Modul 6: Religion

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Hauptseminar „Grundzüge der Weltreligionen“		x	6

II. Wahlmodul

Modul 7: Wahlmodul

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Kernkurs Wissenschaftstheorie oder Kernkurs zur Theoretischen Philosophie oder 2 Vorlesungen		x	8

III. Fachdidaktik

Modul 8: Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Fachdidaktik 1 oder Fachdidaktik 2		x	5

In einem der beiden Proseminare aus Modul 2 und in zwei der Hauptseminare aus den Modulen 2 und 5 ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

- (3) Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach (Hauptfach oder Beifach) studiert, müssen 6 cr im Ergänzungsmodul 9 nachgewiesen werden. Vgl. § 1(3).

Modul 9: Ergänzungsmodul Erweiterungsfach

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Fachwissenschaft/ Fachdidaktik/Personale Kompetenz	x		6

- (4) Die Art der Prüfungsleistungen und die Prüfungsmodalitäten werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der Dozentin bzw. dem Dozenten bekannt gegeben.
- (5) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

§ 3 Orientierungsprüfung (nur im Hauptfach bzw. im Erweiterungsfach im Hauptfachumfang)

Als Orientierungsprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

Ein Kernkurs aus den Modulen 1 oder 5 sowie zwei Proseminare aus den Modulen 2, 3 oder 4. In einem der Proseminare aus den Modulen 2 oder 3 ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

Bestandteil der Orientierungsprüfung ist außerdem eine obligatorische Studienberatung durch eine Lehrende/einen Lehrenden des Fachbereichs.

§ 4 Zwischenprüfung (nur im Hauptfach bzw. im Erweiterungsfach im Hauptfachumfang)

Als Zwischenprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

Die beiden Kernkurse aus Modul 1 „Einführung in die Praktische Philosophie“ und „Erkenntnistheorie“; zwei Proseminare zu Modul 2; ein Proseminar zu Modul 3, das Proseminar aus Modul 4 „Logisch-semantische Propädeutik“ sowie der Kernkurs aus Modul 5 „Moralphilosophie und Ethik“.

In zwei der genannten Proseminare aus den Modulen 2 oder 3 ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

Im Rahmen der Zwischenprüfung sind außerdem die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (vgl. § 5).

§ 5 Sprachkenntnisse

Bis zur Zwischenprüfung müssen folgende Fremdsprachennachweise erbracht werden: Latinum oder Graecum.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der Sprache der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Lehrende.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Philosophie/Ethik an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft						Fachdidaktik			
		Modul 1: Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie	Modul 2: Grundlegende Werke	Modul 3: Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens	Modul 4: Grundkenntnisse der formalen Logik	Modul 5: Problemfelder der Ethik	Modul 6: Religion				Modul 8: Fachdidaktik
2. Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I											
2.1	Theoretische und praktische Philosophie insbesondere Ethik										
2.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	x									
2.1.2	mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen, (die Epochen Antike/Mittel-alter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellem Kontext		x								
2.1.3	mindestens zwei Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens (wie z.B. Wahrheitstheorien, Erkenntnistheorie, Skeptizismus, Freiheitstheorien, eudaimonistische Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien u.a. (HF)			x							
2.1.4	Grundkenntnisse der formalen Logik				x						
2.2	Problemfelder der Ethik										
2.2.1	Konzeptionen des guten Lebens					x					
2.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften					x					
2.3	Religion										
2.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums						x				
2.3.2	Grundpositionen der Religionsphilosophie (HF)						x				
2.4	Grundlagen der Fachdidaktik										
2.4.1	grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte										x
2.4.2	pädagogisch-philosophische Grundhaltungen (HF)										x
2.4.3	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der philosophischen beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I Ethik (BF) beziehungsweise der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik (HF)										x
2.4.4	fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I Ethik (BF) beziehungsweise der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik (HF)										x
2.4.5	fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht										x
2.4.6	Interdisziplinarität: Möglichkeiten der Integration (a) fachfremder Bereiche sowie (b) fremdsprachiger Texte in den Philosophie- und Ethikunterricht (HF)										x
2.4.7	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration										x

Fach Physik

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Physik kann als **Haupt- oder Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** studiert werden, wobei jeweils insgesamt 104 ECTS-Credits (cr) zu erwerben sind, wovon 86 cr in Pflichtmodulen, 8 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen zu erreichen sind.
- (2) Das Fach Physik kann als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert werden, wobei insgesamt 74 ECTS-Credits zu erwerben sind, wovon 64 cr in Pflichtmodulen, 5 cr in Wahlmodulen und 5 cr in Fachdidaktikmodulen zu erreichen sind.
- (3) Das Fach Physik als Erweiterungsfach sollte sowohl in Haupt- als auch in Beifachumfang parallel zum Studium der anderen Hauptfächer begonnen werden. Die unten aufgeführten Teilmodule bauen aufeinander auf, wodurch weder die Reihenfolge beliebig geändert noch mehrere Teilmodule eines Moduls parallel absolviert werden sollten. Daher muss für das Studium des Erweiterungsfachs Physik in Bei- bzw. Hauptfachumfang eine Studiendauer von 5 bzw. 6 Semestern veranschlagt werden.
- (4) Wird das Fach Physik als **Erweiterungsfach (Haupt- oder Beifachumfang)** studiert, müssen ergänzende Module (nach Wahl des/der Studierenden in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 cr erfolgreich absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Haupt- oder Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** die Pflichtmodule I, 8 cr aus den Wahlmodulen II sowie die Fachdidaktikmodule III erfolgreich absolvieren. Studienleistungen müssen bestanden werden (Note mindestens 4,0).
- (2) Wird das Fach Physik als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, müssen die Pflichtteilmodule 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.7, 2.1 sowie das Modul 4, das Fachdidaktikmodul I und das Fachdidaktikmodul II im Umfang von 5 cr für den Bereich der Wahlmodule erfolgreich absolviert werden. Studierende, die nicht Mathematik im Haupt- oder Beifachumfang studieren, müssen zusätzlich die Module 1.5, 1.6 und 2.2 erfolgreich absolvieren. Studienleistungen müssen bestanden werden (Note mindestens 4,0).
- (3) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

Erklärung der Abkürzungen:

PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung

I. Pflichtmodule

Modul 1: Integrierter Grundkurs Physik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
1.1 Integrierter Kurs I, Vorlesung und Übung	x		10	OP/ZP
1.2 Integrierter Kurs II, Vorlesung und Übung	x		10	OP/ZP
1.3 Integrierter Kurs III, Vorlesung und Übung	x		10	ZP
1.4 Analytische Mechanik, Vorlesung und Übung	x		3	ZP
1.5 Mathematik für Lehramt I, Vorlesung und Übung	x		(1)	OP
1.6 Mathematik für Lehramt II, Vorlesung und Übung	x		(1)	OP
1.7 Modulteilprüfung Experimentalphysik		x	3	ZP
1.8 Modulteilprüfung Theoretische Physik		x	3	ZP
Gesamt			39 (41)	

Die Gesamtnote dieses Moduls ergibt sich zu 50% aus der Note der Modulteilprüfung Experimentalphysik und zu 50% aus der Note der Modulteilprüfung Theoretische Physik.

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik im Haupt- oder Beifachumfang studieren. Diese müssen die Teilmodule Mathematik für Lehramt I und II belegen. Für diese Studierenden reduziert sich der Umfang des Moduls Anfängerpraktikums LA I und LA II um jeweils einen cr.

Modul 2: Integrierter Kurs Physik IV

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
2.1 Integrierter Kurs IV, Vorlesung und Übung		x	13	
2.2 Mathematik für Lehramt III, Vorlesung und Übung	x		(1)	
Gesamt			13 (14)	

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik im Haupt- oder Beifachumfang studieren. Diese müssen das Teilmodul Mathematik für Lehramt III belegen. Für diese Studierenden reduziert sich der Umfang des Moduls Anfängerpraktikums LA III um einen cr.

Modul 3: Festkörper- und Kernphysik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
3.1 Festkörperphysik, Vorlesung und Übung	x		9	
3.2 Kernphysik, Vorlesung und Übung	x		4	
Gesamt		x	13	

Die Gesamtnote dieses Moduls ergibt sich aus einer mündlichen Modulabschlussprüfung über die Inhalte der beiden Lehrveranstaltungen.

Modul 4: Anfängerpraktikum LA I-IV

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
4.1 Anfängerpraktikum LA I, Vorlesung und Praktikum		x	3 (2)	OP/ZP
4.2 Anfängerpraktikum LA II, Praktikum		x	4 (3)	ZP
4.3 Anfängerpraktikum LA III, Praktikum oder Projektpraktikum		x	4	ZP
4.4 Anfängerpraktikum LA IV, Praktikum		x	4 (3)	
Gesamt			15 (12)	

Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die nicht Mathematik in Haupt- oder Beifachumfang studieren. Diese müssen die Teilmodule „Mathematik für Lehramt I-III“ belegen.

Modul 5: Fortgeschrittenenpraktikum

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
5.1 Fortgeschrittenenpraktikum		x	6	

II. Wahlmodule (Auswahl)

Im Bereich Wahlmodule sind insgesamt 8 cr zu erwerben. Wahlmodule können Vorlesungen oder Seminar im Umfang von 4 cr sein. Vorlesungen vom Umfang 2V+1Ü haben ein Äquivalent von 4 cr, Seminare haben einen Umfang von 2 cr. Die Kombination von 2 Seminaren ergibt die notwendigen 4 cr für ein Wahlmodul. Das Angebot an Wahlmodulen (Seminare und Wahlvorlesungen) wechselt und ist nicht festgelegt. Das aktuelle Angebot ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Beispielhaft sind einige Wahlmodule aufgeführt.

Wahlmodul 1: Nanotechnologie

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Nanotechnologie, Vorlesung und Übung		x	4	

Wahlmodul 2: Astrophysik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Astrophysik, Vorlesung und Übung		x	4	

Wahlmodul 3: Tieftemperaturphysik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Tieftemperaturphysik, Vorlesung und Übung		x	4	

Wahlmodul 4: Laserphysik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Laserphysik, Vorlesung und Übung		x	4	

Wahlmodul 5: Halbleitertechnologie

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Halbleitertechnologie, Vorlesung und Übung		x	4	

Wahlmodul 6: Spezielle Relativitätstheorie

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Spezielle Relativitätstheorie, Vorlesung und Übung		x	4	

Wahlmodul 7: Seminar

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Seminar nach Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis		x	2	

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik I

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Fachdidaktik I, Vorlesung Fachdidaktik und Übungen		x	5	ZP

Modul Fachdidaktik II

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Fachdidaktik II, Fachdidaktisches Praktikum		x	5	

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. Wahlmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Im Rahmen der Orientierungsprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Teilmodul Integrierter Kurs Physik I oder Teilmodul Integrierter Kurs Physik II im Modul Integrierter Grundkurs Physik.
- Anfängerpraktikum LA I oder Anfängerpraktikum LA II

Von Studierenden, die nicht Mathematik im Haupt- oder Beifachumfang studieren, sind zusätzliche die Studienleistungen der Teilmodule Mathematik für Lehramt I und Mathematik für Lehramt II zu erbringen.

§ 5 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung sind folgende studienbegleitende Prüfungen und Studienleistungen erfolgreich zu absolvieren:

- Modulteilprüfung Experimentalphysik im Modul Integrierter Grundkurs Physik
- Modulteilprüfung Theoretische Physik im Modul Integrierter Grundkurs Physik
- alle Studienleistungen des Grundkurses Integrierter Kurs Physik
- die Teilmodule Anfängerpraktikum LA I-III.
- das Modul Fachdidaktik I.

Die Modulteilprüfung Experimentalphysik und Modulteilprüfung Theoretische Physik sind mündliche Prüfungen von mindestens 30 min Dauer und maximal 45 min Dauer. Inhalte der Modulteilprüfung sind die Inhalte der Teilmodule Integrierte Kurse Physik I bis III (Modulteilprüfung Experimentalphysik) bzw. der Teilmodule Integrierte Kurse Physik I bis III und des Teilmoduls analytische Mechanik (Modulteilprüfung Theoretische Physik). Prüfer/in ist eine Dozentin/ein Dozent der Experimentalphysik (Modulteilprüfung Experimentalphysik) bzw. der Theoretischen Physik (Modulteilprüfung Theoretische Physik). Eine Beisitzerin/ein Beisitzer protokolliert den Prüfungsverlauf.

Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, einen Prüfer bzw. eine Prüferin für die Zwischenprüfung vorzuschlagen; ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers bzw. einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Physik (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind aus dem Fachbereich Physik:

- drei HochschullehrerInnen oder PrivatdozentenInnen,
- ein akademischer Mitarbeiter / eine akademische Mitarbeiterin,
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme,

aus dem Fachbereich Mathematik:

- ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent / eine Privatdozentin mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Physik mit beratender Stimme.

Die Studienkommission Physik bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Physik an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul Integrierter Grundkurs Physik	Modul Integrierter Kurs Physik IV	Modul Festkörper- und Kernphysik	Modul Anfängerpraktikum LA I-IV	Modul Fortgeschrittenenpraktikum		Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II		
2.1	Experimentalphysik										
2.1.1	Mechanik: Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, Starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Strömungen (HF)	x			x						
2.1.2	Thermodynamik: Temperatur und Energie, Entropie, Hauptsätze, Mischungen, Wärmeleitung, Wärmekraftmaschinen, Phasenübergänge, kinetische Gastheorie (HF)	x			x						
2.1.3	Optik: Geometrische Optik, Interferenz und Polarisation, Optische Instrumente	x			x						
2.1.4	Elektrizitätslehre: Elektrische Felder, Coulombgesetz, Magnetfelder, Lorentzkraft, Elektromagnetische Wellen, einfache und komplexe Stromkreise, Elektrische Messverfahren	x			x						
2.1.5	Atom- und Quantenphysik: Schrödinger-Gleichung, Wellen-Teilchen-Aspekt, Quantenmechanische Zustände, Spektren, Auswahlregeln (HF), Laser		x		x	x					
2.1.6	Festkörperphysik: Kristalle (HF), Beugungsmethoden (HF), Elektronenleitung, Phononen (HF), Magnetismus, Halbleiter			x		x					
2.1.7	Kern- und Teilchenphysik: Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger (HF), Kernenergie, Kernfusion (HF)			x		x					
2.1.8	Astrophysik und Kosmologie: Sonne, Sternentstehung und -entwicklung, Urknall (HF), schwarze Löcher (HF)	x									
2.2	Theoretische Physik										
2.2.1	Theoretische Mechanik: Galilei-Invarianz, Nicht-Inertial-Systeme, Symmetrie und Invarianz, Kepler-Problem, Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Stabilität und deterministisches Chaos	x									

		Pflichtmodule für das Hauptfach Physik an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul Integrierter Grundkurs Physik	Modul Integrierter Kurs Physik IV	Modul Festkörper- und Kernphysik	Modul Anfängerpraktikum LA I-IV	Modul Fortgeschrittenenpraktikum		Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II		
2.2.2	Elektrodynamik und Relativitätstheorie: Maxwell-Gleichungen, Elektrodynamische Potentiale und Eich-Invarianz (HF), Magnetische(dielektrische Materialien, Strahlung, relativistische Raum-Zeit-Struktur, Maxwell-Theorie als relativistische Feld-Theorie (HF)	x									
2.2.3	Quantentheorie: Postulate der Quantenmechanik, Schrödinger- und Heisenberg-Gleichung, Ein-Teilchen Potential-Module, Spin, Mehrteilchen-Probleme und Tensor-Räume (HF), Messprozess, Komplementarität, Nichtlokalität (HF)		x								
2.2.4	Thermostatik: Hauptsätze, Thermodynamische Prozesse und Maschinen (HF) Statistische Gesamtheiten, Entropie, Klassische Gase und Quantengase (HF)	x									
2.3	Physik im Alltagsbezug z.B. Anwendungen in Medizin, Sport und Technik, Physikalische Phänomene in der Natur, Alltagsgeräte, Spielzeug	x	x								
2.4	Physikalisches Experimentieren										
2.4.1	Forschungsorientiertes Experimentieren: Messprinzipien, Messverfahren, Messgeräte aus den Gebieten: Mechanik, Optik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre, Atomphysik, Physik kondensierter Körper, Physik im Alltagsbezug				x	x					
2.4.2	Schulorientiertes Experimentieren: Demonstrationsexperimente, Schülerexperimente, Freihandexperimente							x	x		
2.5	Mathematik für Physiker										
2.5.1	Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher, komplexe Zahlen, Differentialrechnung, Integralrechnung, gewöhnliche und partielle (HF) Differenzialgleichungen	x	x								
2.5.2	Lineare Algebra: Vektorräume, Vektoranalysis, Matrizen und Determinanten, Lineare Gleichungssysteme, Elementare Gruppentheorie (HF)	x	x								
2.5.3	Statistik	x	x								

		Pflichtmodule für das Hauptfach Physik an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul Integrierter Grundkurs Physik	Modul Integrierter Kurs Physik IV	Modul Festkörper- und Kernphysik	Modul Anfängerpraktikum LA I-IV	Modul Fortgeschrittenenpraktikum		Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II		
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik										
2.6.1	Experimentieren im Physikunterricht (in unterschiedlichen Unterrichtsformen)							x	x		
2.6.2	Computereinsatz im Physikunterricht (Messen, Simulieren, Modellieren (HF))							x	x		
2.6.3	Fachdidaktische Rekonstruktion von Fachinhalten der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (HF) (zum Beispiel Quantenphysik, Atomphysik, Thermostatistik)							x	x		
2.6.4	Begriffsbildung im Physikunterricht							x	x		
2.6.5	Modellvorstellungen und Modellbildung im Physikunterricht							x	x		
2.6.6	Fachdidaktische Positionen und Ansätze zum Physikunterricht (HF)							x	x		
2.6.7	Auf Physikunterricht bezogene Lehr-Lern-Forschung: Lernvoraussetzungen, Lernschwierigkeiten und Lernprozesse im Physikunterricht, fachbezogene Präkonzepte von Schülerinnen und Schülern, Interessen von Schülerinnen und Schülern mit Genderaspekten, Heterogenität der Schülerschaft im Hinblick auf Planung und Durchführung von Physikunterricht (HF), Evaluierung von Physikunterricht (HF)							x	x		

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehramtstudiengänge

Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft kann nur als Hauptfach oder als Erweiterungsfach in Hauptfachumfang studiert werden. Es sind insgesamt 104 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 82 cr in Pflichtmodulen, 12 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen.
- (2) Wird das Fach als Erweiterungsfach in Hauptfachumfang studiert, müssen zusätzlich Ergänzende Module (nach Wahl der/des Studierenden in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 cr erfolgreich absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

Die Studierenden müssen im Hauptfach oder im Erweiterungsfach in Hauptfachumfang die Pflichtmodule *Grundlagen der Politik- und Sozialwissenschaft*, *Politische Systeme*, *Strukturprobleme im internationalen Vergleich*, *Politische Theorie*, *Internationale Beziehungen*, *Grundlagen der VWL*, *Wirtschaftspolitik* und *Grundlagen der BWL*, das Wahlmodul *Vertiefung Politikwissenschaft* sowie das Fachdidaktikmodul *Politik- und Wirtschaftsdidaktik* erfolgreich absolvieren.

Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Grundlagen der Politik- und Sozialwissenschaft

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
Empirische Methoden	1		Klausur	8	OP
Proseminar Politikwissenschaft	2		Hausarbeit	6	OP

Modul 2: Politische Systeme

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
Analyse und Vergleich politischer Systeme	4		Klausur	6	ZP
Das politische System Deutschlands	7		Klausur	6	

Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System; Sem = Semester, StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; OP = Orientierungsprüfung; ZP = Zwischenprüfung

Modul 3: Strukturprobleme im internationalen Vergleich

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
Einführung in die Policy-Analyse	7		Klausur	6	

Modul 4: Politische Theorie

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
Staats- und Demokratietheorie	2		Klausur	8	ZP

Modul 5: Internationale Beziehungen

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
Internationale Politik und Europäische Integration	3		Klausur	8	ZP

Modul 6: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
Einführung in die VWL	1		Klausur	9	ZP
Makroökonomik	3		Klausur	9	ZP

Modul 7: Wirtschaftspolitik

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
Finanzwissenschaft I	6		Klausur	6	

Modul 8: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
BWL I	9		Klausur	5	
BWL II	9		Klausur	5	

II. Wahlmodule

Modul 9: Vertiefung Politikwissenschaft

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
Vertiefungsseminar nach Wahl	6		Hausarbeit	6	
Vertiefungsseminar nach Wahl	8		Hausarbeit	6	

III. Fachdidaktik

Modul 10: Politik- und Wirtschaftsdidaktik

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP/ZP
Politikdidaktik	4		Hausarbeit	5	
Wirtschaftsdidaktik	5		Hausarbeit	5	

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfer auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

- Empirische Methoden
- Proseminar Politikwissenschaft

§ 5 Zwischenprüfung

Als Zwischenprüfungsleistungen sind neben den Orientierungsprüfungsleistungen folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

- Einführung in die VWL
- Staats- u. Demokratietheorie
- Makroökonomik
- Internationale Politik und Europäische Integration
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

§ 6 Studienablauf

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den nachstehenden Studienablauf:

Sem.	VERANSTALTUNGEN				ECTS
1	Empirische Methoden (OP)	8	Einführung in die VWL	9	17
2	Staats- und Demokratietheorie	8	Proseminar Politikwiss. (OP)	6	14
3	Makroökonomik	9	Internationale Politik und Europäische Integration	8	17
4	Analyse und Vergleich politischer Systeme	6	Fachdidaktik Politik	5	11
ECTS bis zur Zwischenprüfung					59

5	Schulpraxissemester in Blockform (Sept. – Dez.)	16	Fachdidaktik Wirtschaft (in Blockform, Anf. Februar)	5	(16) + 5
6	Finanzwissenschaft I	6	Vertiefungsseminar Politik	6	12
7	Das politische System Deutschlands	6	Einführung in die Policy-Analyse	6	12
8	Vertiefungsseminar Politik				6
9	BWL 1 BWL 2				10
10					0
ECTS im Hauptstudium					45
ECTS-Gesamt					104 94 + 10

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik		
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Grundlagen der Politik- und Sozialwissenschaft (Empirische Methoden; Proseminar Politikwissenschaft)	Modul 2: Politische Systeme (Analyse und Vergleich politischer Systeme; Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa)	Modul 3: Strukturprobleme im internationalen Vergleich (Einführung in die Policy-Analyse)	Modul 4: Politische Theorie (Staats- und Demokratietheorie)	Modul 5: Internationale Beziehungen (Einführung in die internationalen Beziehungen)	Modul 6: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Einführung in die VWL; Makroökonomik)	Modul 7: Wirtschaftspolitik (Finanzwissenschaft I)	Modul 8: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL-I; BWL-II)	Modul 10: Politik- und Wirtschaftsdidaktik (Politikdidaktik; Wirtschaftsdidaktik)		
2.1	Politikwissenschaft											
2.1.1	<i>Grundlagen der Politikwissenschaft:</i> Grundbegriffe der Politikwissenschaft, zentrale theoretische Ansätze und Teilgebiete, Methoden und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft	x										
2.1.2	<i>Politische Systeme:</i> zentrale Kategorien und theoretische Ansätze der Analyse politischer Strukturen und Prozesse in Deutschland und anderen Ländern		x									
2.1.3	<i>Strukturprobleme im internationalen Vergleich:</i> zentrale Kategorien und theoretische Grundlagen des Sachgebiets, Grundlagen der vergleichenden Methode, Politikzyklus und Akteursnetzwerke, politische Problemlösungs- und Steuerungsstrategien in dem jeweiligen Sachgebiet			x								
2.1.4	<i>Politische Theorie:</i> Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffe der politischen Theorie, normative und empirisch-analytische Theorien der Politik				x							
2.1.5	<i>Internationale Beziehungen:</i> Problemlösung und Konfliktbewältigung in einer globalisierten Welt, Weltpolitik und Weltwirtschaft, die Entwicklung Europas und der Europäischen Union, Internationale und transnationale Institutionen, Organisationen und Netzwerke, Außen- und Sicherheitspolitik					x						

		Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik		
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Grundlagen der Politik- und Sozialwissenschaft (Empirische Methoden; Proseminar Politikwissenschaft)	Modul 2: Politische Systeme (Analyse und Vergleich politischer Systeme; Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa)	Modul 3: Strukturprobleme im internationalen Vergleich (Einführung in die Policy-Analyse)	Modul 4: Politische Theorie (Staats- und Demokratietheorie)	Modul 5: Internationale Beziehungen (Einführung in die Internationalen Beziehungen)	Modul 6: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Einführung in die VWL; Makroökonomik)	Modul 7: Wirtschaftspolitik (Finanzwissenschaft I)	Modul 8: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL-I; BWL-II)	Modul 10: Politik- und Wirtschaftsdidaktik (Politikdidaktik; Wirtschaftsdidaktik)		
2.1.6	Ausgewählte Themen aus Nachbardisziplinen (Recht oder Geschichte oder Soziologie): Überblick über Grundfragen des sozialen Wandels und der Theorien moderner Gesellschaft oder über die Sozialstruktur der BRD oder über Grundkategorien des öffentlichen Rechts oder über historische Entwicklungen mit Bezug auf die Gegenwart (Verfassungs-, Parteien, Wirtschaft und Sozialgeschichte) oder über Methoden der empirischen Sozialwissenschaft	x										
2.2	Wirtschaftswissenschaft											
2.2.1	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre: Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Volkswirtschaftslehre, Grundbegriffe des Wirtschaftens, Kategorien ökonomischen Denkens und Handels/ökonomische Verhaltenstheorie, Wirtschaftskreislauf, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Markt- und Preisbildung, Vertiefungen in ausgewählten Bereichen der Mikroökonomie und Makroökonomie						x					
2.2.2	Wirtschaftspolitik: Wirtschaftsordnungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik und Vertiefungen in ausgewählten Bereichen							x				

		Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik		
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Grundlagen der Politik- und Sozialwissenschaft (Empirische Methoden; Proseminar Politikwissenschaft)	Modul 2: Politische Systeme (Analyse und Vergleich politischer Systeme; Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa)	Modul 3: Strukturprobleme im internationalen Vergleich (Einführung in die Policy-Analyse)	Modul 4: Politische Theorie (Staats- und Demokratietheorie)	Modul 5: Internationale Beziehungen (Einführung in die Internationalen Beziehungen)	Modul 6: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Einführung in die VWL; Makroökonomik)	Modul 7: Wirtschaftspolitik (Finanzwissenschaft I)	Modul 8: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL-I; BWL-II)	Modul 10: Politik- und Wirtschaftsdidaktik (Politikdidaktik; Wirtschaftsdidaktik)		
2.2.3	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre: Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, Ziele, Bedingungen und rechtliche Grundlagen betrieblichen Handelns, betriebliche Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzen), Vertiefungen in ausgewählten Bereichen							x				
2.3.	Fachdidaktik											
2.3.1	Politikdidaktik: genuine Aufgaben und Problemstellungen der Didaktik des politischen Unterrichts, Leitziele politischer Bildung und ihre Legitimation, Rahmenbedingungen für den politischen Unterricht im Gymnasium und Probleme der Politikvermittlung, didaktische Relevanz von Politikbegriffen, zentrale didaktische Prinzipien, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung, Einsatz von Medien										x	
2.3.2	Wirtschaftsdidaktik: wirtschaftsdidaktische Problemstellungen sowie Ziele und Inhalte ökonomischer Bildung, Gestaltung von Lehr-Lernprozessen, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung										x	

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehramtstudiengänge

Fach Russisch

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Russisch als **Hauptfach** studiert, sind insgesamt 104 ECTS⁶-Credits (cr) zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul und 10 cr im Fachdidaktikmodul.
- (2) Wird das Fach Russisch als **Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** studiert, sind insgesamt 110 ECTS-cr zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul, 10 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (3) Wird das Fach Russisch als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, sind insgesamt 80 ECTS-cr zu erwerben, davon 60 cr im Pflichtmodul, 9 cr im Wahlmodul, 5 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (4) Muss – in den Fällen, in denen vor Aufnahme des Studiums keine Kenntnisse in der studierten Sprache erworben wurden – ein sprachpraktisches **Propädeutikum** absolviert werden, können gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehramtstudiengänge auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit sowie die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung um bis zu zwei Semester verlängert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Hauptfach** die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8 sowie das Fachdidaktikmodul 9 erfolgreich absolvieren.
- (2) Studierende im **Erweiterungsfach zu Hauptfachanforderungen** müssen die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich absolvieren.
- (3) Wird das Fach als **Erweiterungsfach zu Beifachanforderungen** studiert, sind die Pflichtmodule 1 – 4, 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

⁶ **Erklärung der Abkürzungen:** AP = Abschlussprüfung, ECTS = European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, Koll = Kolloquium, P = Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, OP= Orientierungsprüfung, OS = Oberseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, StL = Studienleistung, Ü = Übung, var = variabel, individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden, VL = Vorlesung, VS = Vertiefungsseminar, ZP = Zwischenprüfung.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Im Haupt- und Beifach sind 24 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	VL		KI	6	OP	1
Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft 1, Synchronie	S		KI	6	OP	1
Epoche, Autor, Gattung I (Einführung Textanalyse)	PS	Ref	HA	6	OP	2
Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft 2, Diachronie	S		KI	6	OP	2

Das Modul ist abgeschlossen und die Orientierungsprüfung bestanden, wenn 24 cr nachgewiesen werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. Wurde die *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr der Veranstaltung in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (im Beifach in einem Hauptseminar) zu erbringen.

Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte Russlands

Im Hauptfach sind 15 cr, im Beifach sind 12 cr nachzuweisen (im Beifach entfällt Landes- und Kulturwissenschaft II).

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Epoche, Autor, Gattung II	PS	Ref	HA	6	ZP	2 – 4
Russische Geschichte	VL		KI	3	ZP	2 – 4
Landes- und Kulturwissenschaft I*	Ü	Ref	HA	3	–	2 – 9
Landes- und Kulturwissenschaft II*	Ü	Ref	HA	3	–	2 – 9

*Diese Veranstaltung findet obligatorisch in der Fremdsprache statt. Mindestens eine der Veranstaltungen zur Landes- und Kulturwissenschaft muss an der Universität Konstanz absolviert werden.

Modul 3: Sprachwissenschaft

Im Haupt- und Beifach sind 12 cr zu nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Struktur des Russischen und seiner historischen Vorstufen/Altkirchenslavisch	S	var	KI/HA	6	ZP	2 – 4
Kerngebiet der Russistik/Slavistik I*	S	var	KI/HA	6	ZP	2 – 4

*Kerngebiete der Sprachwissenschaft sind: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.

Modul 4: Sprachpraxis I

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr zu nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Mündliche Kommunikation I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Grammatik I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Übersetzung Russisch – Deutsch	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und die für die Zwischenprüfung relevanten Moduleinheiten der Module 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 54 cr).

Modul 5: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Literatur- u. Kulturwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Russische Kultur- oder Medienwissenschaft	HS	var	HA	6	AP	5 – 9
Kolloquium (Repetitorium Leseliste)	Koll	var	–	2	AP	5 – 9

Modul 6: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Sprachwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Kerngebiet der Russistik/Slavistik II*, synchron – diachron	HS	var	HA	6	AP	5 – 9
Kolloquium	Koll	Ref		2	AP	5 – 9

*Kerngebiete der Sprachwissenschaft sind: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.

Modul 7: Sprachpraxis II

Im Hauptfach sind 9 cr, im Beifach sind 3 cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Grammatik II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Übersetzung Deutsch – Russisch	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

Mindestens eine der Veranstaltungen aus diesem Modul muss an der Universität Konstanz absolviert werden.

II. Wahlmodul

Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. Alternativ können sie an der Universität Konstanz erbracht werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Russische Literatur	HS	Ref	HA	6	AP	5 – 9
Ringvorlesung I oder II	VL		KI	3	AP	5 – 9
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung (Sprachwandel, Sprachkontakt, Varietäten)	S	Ref	HA/KI	6 o. 9	AP	5 – 9
Sprachpraxis*	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

*Diese Veranstaltung findet obligatorisch in der Fremdsprache statt.

III. Fachdidaktik

Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen

Im Hauptfach sind 10 cr, im Beifach sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachdidaktik I	S	var	var	5	AP	2 – 4
Fachdidaktik II	S	var	var	5	AP	5 – 9

IV. Ergänzungsmodul Erweiterungsfach

Wird das Fach Russisch als Erweiterungsfach in Haupt- oder Beifachumfang studiert, müssen 6 cr in folgendem Modul nachgewiesen werden. Wird in Beifachumfang studiert, wird der Besuch von zwei weiteren sprachpraktischen Übungen empfohlen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachwissenschaft / Fachdidaktik / Personale Kompetenz	var	var		6	AP	1 – 9

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind in der Regel Deutsch oder Russisch.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienleistungen in Modul 1 *Fachwissenschaftliche Grundlagen* im Umfang von insgesamt 24 cr erfolgreich absolviert wurden.

Studierende, die bei Studienbeginn nicht über ausreichende Russischkenntnisse verfügen, müssen zusätzlich das Propädeutikum Russisch nachweisen.

§ 5 Zwischenprüfung

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und sind die relevanten Modulleistungen von Modul 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 54 cr).

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse

Wenn keine ausreichenden Kenntnisse des Russischen vorhanden sind, muss das Propädeutikum Russisch absolviert werden (s. § 4).

Ist die studierte Sprache die Muttersprache, können den Studierenden auf Antrag Teilleistungen aus den Modulen 4 und 7 erlassen werden. Die credits dieser Übungen sind dann in Übungen zu einer anderen slavischen Sprache zu erbringen.

§ 7 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der nach credits gewichteten Modulleistungen (PL) berechnet. Ausnahmen: In Modul 1 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. In Modul 4 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der zwei besten Prüfungsleistungen der drei Modulleistungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Hauptfach Russisch die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester aufgelistet.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft 1, Synchronie	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
2. SS	Epoche, Autor, Gattung I	6
	Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft 1, Diachronie	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
	<i>Die Orientierungsprüfung ist bestanden (24 cr aus Modul 1)</i>	
3. WS	Epoche, Autor, Gattung II	6
	Struktur des Russischen und seiner historischen Vorstufen / Altkirchenslavisch	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
4. SS	Russische Geschichte	3
	Kerngebiet Russistik/Slavistik	6
	Fachdidaktik I	5
	Σ	14
	<i>Die Zwischenprüfung ist bestanden.</i>	
5. WS	Schulpraxissemester	
6. SS	Landes- und Kulturwissenschaft I	3
	Russische Kultur- oder Medienwissenschaft	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
7. WS	Veranstaltungen des Wahlmoduls	9
	Ggf. Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
8. SS	Landes- und Kulturwissenschaft II	3
	Kerngebiet Russistik/Slavistik II, synchron – diachron	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
9. WS	Fachdidaktik II	5
	Anfertigen der wissenschaftlichen Arbeit	(20)
	Σ	5
10. SS	Kolloquium Literaturwissenschaft	2
	Kolloquium Sprachwissenschaft	2
	Mündliche Abschlussprüfung	(10)
	Σ	4
Insgesamt im Hauptfach zu erbringende ECTS-Credits		104

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Russisch an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte Russlands	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Literatur- und Kulturgeschichte	Modul 6: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktbildung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul	
2.1	Sprachpraxis											
2.1.1	Sprachliche Fertigkeiten											
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x		x	x		x				
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x		x	x		x				
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen	x	x		x	x		x				
2.1.1.4	Textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten	x	x		x	x		x				
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil				x			x				
2.1.2	Sprachliche Mittel											
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation				x			x				
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik	x	x		x	x		x				
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax				x			x				
2.1.3	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb	x	x		x	x		x				
2.2	Sprachwissenschaft											
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x		x								
2.2.2	Sprachwissenschaftliche Teilgebiete: Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik	x		x			x					
2.2.3	Soziolinguistik						x					
2.2.4	Aspekte der Mehrsprachigkeit, des Sprachkontakts und der Sprachenpolitik (inkl. Russisch als Weltsprache) (HF)						x					
2.2.5	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Sprachwandels bis zur Gegenwart			x			x					
2.3	Literaturwissenschaft											
2.3.1	Grundlegende Theorie und Methoden	x	x			x						
2.3.2	Theoriegeleitete Textanalyse und Textinterpretation	x	x			x						
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der russischen Literatur vom 18. Jh. bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x	x			x						
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x	x			x						
2.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (HF)	x	x			x						

		Pflichtmodule für das Hauptfach Russisch an der Universität Konstanz											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturgeschichte Russlands	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Literatur- und Kulturgeschichte	Modul 6: Vertiefung und Prüfungsvorbereitung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktbildung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul		
2.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 19. Jh. bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF mindestens zwei, Beifach mindestens eines dieser Gebiete)		x			x							
2.4	Landeskunde												
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Russlands		x			x							
2.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes, der Globalisierung und der besonderen Transformationsprozesse in Russland		x			x							
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des russischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive		x			x							
2.4.4	Analyse der russischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen		x			x							
2.4.5	Fremdverstehen und Eigenwahrnehmung (HF)		x			x							
2.5	Grundlagen der Fachdidaktik												
2.5.1	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Russischunterrichts									x			
2.5.2	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) und der aktuellen Bildungsstandards									x			
2.5.3	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Russischunterricht in verschiedenen Altersstufen (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien)									x			
2.5.4	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Russischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation (HF)									x			

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Fach Spanisch

§ 1 Studiumumfang

- (1) Wird das Fach Spanisch als **Hauptfach** studiert, sind insgesamt 104 ECTS⁷-Credits (cr) zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul und 10 cr im Fachdidaktikmodul.
- (2) Wird das Fach Spanisch als **Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** studiert, sind insgesamt 110 ECTS-cr zu erwerben, davon 85 cr in Pflichtmodulen, 9 cr im Wahlmodul, 10 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (3) Wird das Fach Spanisch als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, sind insgesamt 80 ECTS-cr zu erwerben, davon 60 cr im Pflichtmodul, 9 cr im Wahlmodul, 5 cr im Fachdidaktikmodul und 6 cr im Ergänzungsmodul.
- (4) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehrerstudien können im Fall der Nachholung von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind (s. u. § 6) oder in Fällen, in denen vor Aufnahme des Studiums keine Kenntnisse in der studierten Sprache erworben wurden und deshalb ein sprachpraktisches **Propädeutikum** absolviert werden muss, auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für die Ablegung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung sowie die Regelstudienzeit wie folgt verlängert werden:
 - Erwerb von Lateinkenntnissen: um max. zwei Semester für diese Sprache;
 - Erwerb von Kenntnissen in romanischen Fremdsprachen: um insgesamt max. zwei Semester

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Hauptfach** die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8 sowie das Fachdidaktikmodul 9 erfolgreich absolvieren.
- (2) Studierende im **Erweiterungsfach zu Hauptfachanforderungen** müssen die Module 1 – 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich absolvieren.
- (3) Wird das Fach als **Erweiterungsfach zu Beifachanforderungen** studiert, sind die Pflichtmodule 1 – 4, 7, das Wahlmodul 8, das Fachdidaktikmodul 9 sowie das Ergänzungsmodul 10 erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

⁷ **Erklärung der Abkürzungen:** AP = Abschlussprüfung, ECTS = European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, Koll = Kolloquium, P = Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, OP= Orientierungsprüfung, OS = Oberseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, StL = Studienleistung, Ü = Übung, var = variabel, individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden, VL = Vorlesung, VS = Vertiefungsseminar, ZP = Zwischenprüfung.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Im Haupt- und Beifach sind 24 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	VL		KI	6	OP	1
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	S		KI	6	OP	1
Epoche, Autor, Gattung I	PS	Ref	HA	6	OP	2
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	S		KI	6	OP	2

Das Modul ist abgeschlossen und die Orientierungsprüfung bestanden, wenn 24 cr und die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. Wurde die *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr der Veranstaltung in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (im Beifach in einem Hauptseminar) zu erbringen. Wurden *Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I / II* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 12 cr der Veranstaltungen in sprachspezifischen fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erbringen.

Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft

Im Hauptfach sind 15 cr, im Beifach sind 12 cr nachzuweisen (hier entfällt die zweite landeskundliche Veranstaltung).

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Epoche, Autor, Gattung II	PS	Ref	HA	6	ZP	2 – 4
Literatur- und Kulturgeschichte	VL		KI	3	ZP	2 – 4
Landes- und Kulturwissenschaft I*	Ü/S	Ref	HA	3	–	2 – 9
Landes- und Kulturwissenschaft II*	Ü/S	Ref	HA	3	–	2 – 9

*Diese Veranstaltung findet obligatorisch in der Fremdsprache statt. Mindestens eine der Veranstaltungen zur Landes- und Kulturwissenschaft muss an der Universität Konstanz absolviert werden.

Modul 3: Sprachwissenschaft

Im Haupt- und Beifach sind 12 cr zu nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem
Kerngebiet* des Spanischen	S	var	KI	6	ZP	2 – 4
Varietäten des Spanischen	S	var	KI	6	ZP	2 – 4

*Kerngebiete der Sprachwissenschaft sind: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.

Modul 4: Sprachpraxis I

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr zu nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Mündliche Kommunikation I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Schriftliche Kommunikation I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4
Sprachmittlung I	Ü	var	var	3	ZP	1 – 4

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und die für die Zwischenprüfung relevanten Moduleinheiten der Module 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 54 cr).

Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Epoche, Autor, Gattung III	HS	var	HA	6	AP	5 – 9
Kolloquium (Repetitorium Leseliste)	Koll	var	–	2	AP	5 – 9

Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft

Im Hauptfach sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	HA	6	AP	5 – 9
Kolloquium	Koll	var	–	2	AP	5 – 9

Modul 7: Sprachpraxis II

Im Hauptfach sind 9 cr, im Beifach sind 3 cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Schriftliche Kommunikation II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9
Sprachmittlung II	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

Mindestens eine der Veranstaltungen aus diesem Modul muss an der Universität Konstanz absolviert werden.

II. Wahlmodul

Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung

Im Haupt- und Beifach sind 9 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. Alternativ können sie an der Universität Konstanz erbracht werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Literaturwissenschaft	var	var	var	6	AP	5 – 9
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	var	6 o. 9	AP	5 – 9
Sprachpraxis*	Ü	var	var	3	AP	5 – 9

*Diese Veranstaltung findet obligatorisch in der Fremdsprache statt.

III. Fachdidaktik

Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen

Im Hauptfach sind 10, im Beifach sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachdidaktik I	S	var	var	5	AP	2 – 4
Fachdidaktik II	S	var	var	5	AP	5 – 9

IV. Ergänzungsmodul Erweiterungsfach

Modul 10: Ergänzungsmodul

Wird das Fach Spanisch als Erweiterungsfach in Haupt- oder Beifachumfang studiert, müssen 6 cr in folgendem Modul nachgewiesen werden. Wird in Beifachumfang studiert, wird der Besuch von zwei weiteren sprachpraktischen Übungen empfohlen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	P	Sem.
Fachwissenschaft / Fachdidaktik / Personale Kompetenz	var	var		6	AP	1 – 9

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Spanisch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienleistungen in Modul 1 *Fachwissenschaftliche Grundlagen* im Umfang von insgesamt 24 cr erfolgreich absolviert sowie die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gem. § 6 nachgewiesen werden.

§ 5 Zwischenprüfung

Ist die Orientierungsprüfung (Modul 1) bestanden und sind die relevanten Modulteilleistungen von Modul 2 bis 4 erfolgreich abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung bestanden (insgesamt 54 cr).

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse

Bis zur Orientierungsprüfung müssen Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) und Grundkenntnisse in Latein nachgewiesen werden.

Wird das Fach als Erweiterungsfach studiert, müssen diese Sprachkenntnisse für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nachgewiesen werden.

Ist die studierte Sprache die Muttersprache, können den Studierenden auf Antrag Teilleistungen aus den Modulen 4 und 7 erlassen werden. Die cr dieser Übungen sind dann im Fachstudium zu absolvieren.

§ 7 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der nach cr gewichteten Modulteilprüfungen (PL) berechnet. Ausnahmen: In Modul 1 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besten literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Prüfungsleistung. In Modul 4 ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der zwei besten Prüfungsleistungen der drei Modulteilprüfungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester für den Lehramtstudiengang Spanisch exemplarisch aufgelistet.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
2. SS	Epoche, Autor, Gattung I	6
	Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
	<i>Die Orientierungsprüfung ist bestanden.</i>	
3. WS	Epoche, Autor, Gattung II	6
	Kerngebiet	6
	Veranstaltung aus Modul 4	3
	Σ	15
4. SS	Vorlesung Literatur- und Kulturgeschichte	3
	Varietäten	6
	Fachdidaktik I	5
	Σ	14
	<i>Die Zwischenprüfung ist bestanden.</i>	
5. WS	Schulpraxissemester	
6. SS	Landes- und Kulturwissenschaft I	3
	Epoche, Autor, Gattung III	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
7. WS	Veranstaltungen des Wahlmoduls	9
	Ggf. Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
8. SS	Landes- und Kulturwissenschaft II	3
	Veranstaltung aus Modul 6	6
	Veranstaltung aus Modul 7	3
	Σ	12
9. WS	Fachdidaktik II	5
	Anfertigen der wissenschaftlichen Arbeit	(20)
	Σ	5
10. SS	Kolloquium Literaturwissenschaft	2
	Kolloquium Sprachwissenschaft	2
	Mündliche Abschlussprüfung	(10)
	Σ	4
Insgesamt im Hauptfach zu erbringende ECTS-Credits		104

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Spanisch an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen	Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 3: Sprachwissenschaft	Modul 4: Sprachpraxis I	Modul 5: Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	Modul 6: Vertiefung Sprachwissenschaft	Modul 7: Sprachpraxis II	Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung	Modul 9: Fachdidaktische Grundlagen	Modul 10: Ergänzungsmodul
2.1	Sprachpraxis										
2.1.1	Sprachliche Fertigkeiten										
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x		x	x		x			
2.1.1.2	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationsebenen	x	x		x	x		x			
2.1.1.3	Textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten	x	x		x	x		x			
2.1.1.4	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil				x			x			
2.1.2	Sprachliche Mittel										
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation				x			x			
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik	x	x		x	x		x			
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax				x			x			
2.1.3	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb	x	x		x	x		x			
2.2	Sprachwissenschaft										
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x		x							
2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik	x		x							
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik						x				
2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht	x		x			x				

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Pflichtmodule für das Hauptfach Spanisch an der Universität Konstanz											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
		Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7	Modul 8	Modul 9	Modul 10		
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; ausgesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatropische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch); Fach- und Gruppensprachen (HF)			x			x						
						x							
						x							
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik (HF)			x									
2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen spanischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels (HF)	x		x									
2.2.8	Kontrastieren des Spanischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und ggf. diachronischem Aspekt (HF)	x					x						
2.3	Literaturwissenschaft												
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x	x			x							
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x	x			x							
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x	x			x							
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen (HF)	x	x			x							
2.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (HF)	x	x			x							
2.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF zwei Gebiete; BF ein Gebiet aus dem 20. - 21. Jh.)	x	x			x							
2.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft im HF)		x			x							
2.4	Landes- und Kulturwissenschaften												
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas		x										

			Mo dul 2								Mo dul 9		
2.4.2	Reflexion (trans-) kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung		x										
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive		x										
2.4.4	Analyse der spanischen und hispano-amerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen		x										
2.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften (HF)		x										
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (HF)		x										
2.5	Grundlagen der Fachdidaktik												
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen										x		
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts										x		
2.5.3	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und der aktuellen Bildungsstandards										x		
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien)										x		
2.5.5	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Spanischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation (HF)										x		

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Fach Sport

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Sport als Hauptfach oder als Erweiterungsfach in Hauptfachumfang studiert, sind insgesamt 104 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 84 cr in Pflichtmodulen, 10 cr im Wahlmodul und 10 cr im Fachdidaktikmodul.
- (2) Wird das Fach Sport als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, sind insgesamt 74 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 61 cr in Pflichtmodulen, 8 cr im Wahlmodul und 5 cr im Fachdidaktikmodul.
- (3) Wird das Fach als Erweiterungsfach (Hauptfach oder Beifach) studiert, müssen zusätzlich ergänzende Module (nach Wahl der/des Studierenden in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 cr erfolgreich absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach oder im Erweiterungsfach in Hauptfachumfang die Pflichtmodule 1-6, das Wahlmodul sowie das Fachdidaktikmodul erfolgreich absolvieren (insgesamt 104 cr.).
- (2) Wird das Fach als Erweiterungsfach in Beifachumfang studiert, sind eine Lehrveranstaltung (LV) aus Modul 1, die Module 2, 3 und 4, eine Sportart aus Modul 5, drei LV (eine LV mit PL und zwei LV mit StL) aus dem Wahlmodul (8 cr) zu absolvieren. Hinzukommen aus dem Fachdidaktikmodul die LV Fachdidaktik sowie eine LV mit 2 cr und eine LV mit 1 cr*⁸ (insgesamt 74 cr).
- (3) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Anhangs ist.
- (4) Die Leistungsanforderungen in den sportpraktischen Modulteilprüfungen richten sich nach Anlage A der GymPO-I sowie nach den in Anlage 2 enthaltenen Leistungstabellen, die für die Sportarten Leichtathletik und Schwimmen auch die Leistungsbewertung festlegen. Anlage 2 ist ebenfalls Bestandteil dieses Anhangs. Für Prüfungen in den übrigen Sportarten werden Noten-Zwischenwerte ebenfalls durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet.

I. Pflichtmodule (84 credits)

Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I		ja	3	ZP
Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden II		ja	3	

Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System; StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; OP = Orientierungsprüfung; ZP = Zwischenprüfung, LV = Lehrveranstaltung

⁸ Die gewählte Lehrveranstaltung hat in diesem Fall einen reduzierten Workload.

**Modul 2: Grundlagen der Sportwissenschaft aus sozialwissenschaftlicher Sicht
(Themenfelder Bildung und Erziehung bzw. Individuum und Gesellschaft)**

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Sportpädagogik		ja	4	(OP/ZP)
1 LV		ja	4	(OP/ZP)
1 LV		ja	4	(OP/ZP)

**Modul 3: Grundlagen der Sportwissenschaft aus naturwissenschaftlicher Sicht
(Themenfelder Bewegung und Training bzw. Leistung und Gesundheit)**

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Anatomie		ja	3	(OP/ZP)
Physiologie		ja	3	(OP/ZP)
1 LV		ja	3	(OP/ZP)
1 LV		ja	3	(OP/ZP)

Modul 4: Sportartbezogenen Theorie und Praxis (Grundfächer)

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Individualsportarten (Gruppe A)		ja	16 (4x 4 cr)	(OP/ZP)
Spiele (Gruppe B)		ja	12 (4x 3 cr)	(OP/ZP)

Modul 5: Sportartbezogene Theorie und Praxis (Profilbildung)*

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Sportart 1		ja	6	
Sportart 2		ja	6	

* Voraussetzungen: Erst zu belegen nach abgeschlossenem Grundfach in der betreffenden Sportart. Es müssen 2 Sportartengruppen abgedeckt werden.

Modul 6: Vertiefung*

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Hauptseminar I		ja	4	
Hauptseminar II		ja	4	
Projektseminar**		ja	6	

*Voraussetzungen: Erst zu belegen nach erfolgreicher Teilnahme einer entsprechenden LV im Pflichtmodul 2 bzw. 3.

**Das Projektseminar kann durch zwei Hauptseminare im Umfang von einmal 4 (PL) und einmal 2 (StL) credits ersetzt werden.

II. Wahlmodul (10 credits)

Lehrveranstaltungen aus dem Wahl- und Erweiterungsbereich der Sportwissenschaft

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
1 LV		ja	4	
1 LV	ja		2	
1 LV	ja		2	
1 LV	ja		2	

III. Fachdidaktik

Fachdidaktik (10 credits)

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
LV Fachdidaktik Sport		ja	2	ZP
Integrative Sportspielvermittlung	ja		2	(ZP)
Schulung koordinativer Fähigkeiten	ja		2	(ZP)
Schulung konditioneller Fähigkeiten	ja		2	(ZP)
Außerunterrichtliche Sportaktivitäten	ja		2	(ZP)

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

- eine Lehrveranstaltung nach Wahl aus Modul 2 oder 3,
- eine Individualsportart aus Modul 4

§ 5 Zwischenprüfung

Als Zwischenprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

- Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I,
- LV Anatomie oder Physiologie
- LV Sportpädagogik

- drei weitere LV nach Wahl aus Modul 2 und/oder 3
- vier Grundfächer nach Wahl aus Modul 4
- LV Fachdidaktik Sport aus dem Modul „Fachdidaktik“
- zwei sportartübergreifende LV aus dem Modul „Fachdidaktik“

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

		Pflichtmodule für das Hauptfach Sport an der Universität Konstanz							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
	Verbindliche Studieninhalte gem. Anlage A der GymPO-I	Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden	Modul 2: Grundlagen der Sportwis- senschaft aus sozialwissenschaftli- cher Sicht	Modul 3: Grundlagen der Sportwis- senschaft aus naturwissenschaftli- cher Sicht	Modul 4: Sportartbezogenen Theorie und Praxis (Grundfächer)	Modul 5: Sportartbezogene Theorie und Praxis (Profilbildung)	Modul 6: Vertiefung		Modul Fachdidaktik
2.1	Grundlagen der Sportwissenschaft								
2.1.1	Bildung und Erziehung								
2.1.1.1	Philosophische und historische Grundlagen		x			x			
2.1.1.2	Grundlagen von Lernen, Bildung, Erziehung und Sozialisation		x				x		
2.1.1.3	Bildung und Erziehungspotenziale von Bewegung und Sport		x		x	x	x		
2.1.1.4	Kontextbedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen im Sport				x	x			
2.1.2	Individuum und Gesellschaft								
2.1.2.1	Entwicklung, Lernen und Persönlichkeit		x				x		
2.1.2.2	Motivation, Emotion und Kognition		x		x	x	x		
2.1.2.3	Entwicklung und Organisationsstrukturen des Sports		x			x	x		
2.1.2.4	Soziale Ungleichheiten, soziale Prozesse und Sozialisation im Sport		x			x	x		
2.1.3	Bewegung und Training								
2.1.3.1	Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Biomechanik			x		x	x		
2.1.3.2	Motorisches Lernen und motorische Entwicklung			x	x	x	x		
2.1.3.3	Grundlagen des sportlichen Trainings			x			x		
2.1.3.4	Theorien und Methoden des sportlichen Trainings			x	x	x			
2.1.4	Leistung und Gesundheit								
2.1.4.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie			x					
2.1.4.2	Grundlagenwissen über Sportschäden und -verletzungen			x					
2.1.4.3	Diagnostik von Fähigkeiten und Fertigkeiten				x	x			
2.1.4.4	Grundlagen der Diätistik, Prävention, des Gesundheitsverhaltens und der Gesund- heitserziehung		x						
2.2	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden								
2.2.1	Arbeits- und Studientechniken	x	x	x					

		Pflichtmodule für das Hauptfach Sport an der Universität Konstanz							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
	Verbindliche Studieninhalte gem. Anlage A der GymPO-I	Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden	Modul 2: Grundlagen der Sportwis- senschaft aus sozialwissenschaftli- cher Sicht	Modul 3: Grundlagen der Sportwis- senschaft aus naturwissenschaftli- cher Sicht	Modul 4: Sportartbezogenen Theorie und Praxis (Grundfächer)	Modul 5: Sportartbezogene Theorie und Praxis (Profilbildung)	Modul 6: Vertiefung		Modul Fachdidaktik
2.2.2	Grundlagen empirischer Forschungs- methoden und Statistik	x							
2.3	Sportwissenschaftliche Profilbildung (HF)								
2.3.1	Ausgewählte theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse sportwissen- schaftlicher Probleme in Sport und Sport- unterricht		x	x			x		
2.3.2	Exemplarische Analyse ausgewählter sportwissenschaftlicher Fragen im Hinblick auf das Kindes- und Jugendalter		x				x		
2.3.3	Exemplarische Analyse und Beurteilung empirischer und/oder hermeneutischer Studien zu Sport und Schulsport	x					x		
2.3.4	Exemplarische Konzeption, Durchführung und Auswertung empirischer Studien	x					x		
2.4	Sportartspezifische und sportartüber- greifende Theorie und Praxis des Sports								
2.4.1	Sportartspezifische Theorie und Praxis Bereich A: Leichtathletik Geräteturnen, Gymnastik/ Tanz und Schwimmen								
2.4.1.1	Schulbezogene Bewegungsfertigkeiten und Kenntnisse				x	x			
2.4.1.2	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur				x	x			
2.4.1.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte (in Verbindung mit 2.5)				x	x			
2.4.1.4	Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien (in Verbindung mit 2.5)				x	x			
2.4.1.5	Rettungsfähigkeit für den Schwimmunter- richt (Niveau: Deutsches Rettungs- schwimmabzeichen Silber) sowie Fähigkei- ten und Fertigkeiten situationsgerechter Hilfeleistung und Sicherheitsstellung im Geräteturnen				x				
2.4.2	Sportartspezifische Theorie und Praxis Bereich B: Basketball, Fußball, Handball und Volleyball								
2.4.2.1	Schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und Taktikelemente				x	x			

		Pflichtmodule für das Hauptfach Sport an der Universität Konstanz							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
	Verbindliche Studieninhalte gem. Anlage A der GymPO-I	Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden	Modul 2: Grundlagen der Sportwis- senschaft aus sozialwissenschaftli- cher Sicht	Modul 3: Grundlagen der Sportwis- senschaft aus naturwissenschaftli- cher Sicht	Modul 4: Sportartbezogenen Theorie und Praxis (Grundfächer)	Modul 5: Sportartbezogene Theorie und Praxis (Profilbildung)	Modul 6: Vertiefung		Modul Fachdidaktik
2.4.2.2	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur				x	x			
2.4.2.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte (in Verbindung mit 2.5)				x	x			
2.4.2.4	Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien (in Verbindung mit 2.5)				x	x			
2.4.3	Sportartübergreifende Theorie und Praxis								
2.4.3.1	Zielgruppen- und kontextspezifische Schu- lung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten, Gesundheit und Fitness								x
2.4.3.2	Sportspielübergreifende Vermittlungskon- zepte und Kleine Spiele								x
2.4.3.3	Ringen und Kämpfen								x
2.4.4	Sportartspezifische Theorie und Praxis Bereich C: Neue Sportarten und Bewe- gungsaktivitäten, Wahlsportarten, Ex- kursionen mit Bezug zur aktuellen Kin- der- und Jugendsport- oder Regional- kultur (HF)								
2.4.4.1	Schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und ggf. Taktik Elemente								x
2.4.4.2	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte				x	x			x
2.4.4.3	Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien								x
2.4.4.4	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur				x	x			x
2.4.4.5	Psycho-soziale Grundlagen der Sportarten sowie Planung, Durchführung und Auswer- tung von Exkursionen								x
2.4.5	Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports (HF) je eine Sportart aus zweien der Bereiche A, B oder C								
2.4.5.1	Vertiefung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und ggf. Taktik Elemente					x			
2.4.5.2	Modelle des Trainierens und Steuerns von motorischen Leistungen, des Gestaltens und Präsentierens, des Diagnostizierens und Evaluierens und Vermitteln						x		

		Pflichtmodule für das Hauptfach Sport an der Universität Konstanz							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
	Verbindliche Studieninhalte gem. Anlage A der GymPO-I	Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden	Modul 2: Grundlagen der Sportwis- senschaft aus sozialwissenschaftli- cher Sicht	Modul 3: Grundlagen der Sportwis- senschaft aus naturwissenschaftli- cher Sicht	Modul 4: Sportartbezogene Theorie und Praxis (Grundfächer)	Modul 5: Sportartbezogene Theorie und Praxis (Profilbildung)	Modul 6: Vertiefung		Modul Fachdidaktik
2.5	Grundlagen der Fachdidaktik								
2.5.1	Unterrichten und Erziehen								
2.5.1.1	Beobachtung, Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht auf ver- schiedenen Stufen des Gymnasiums								x
2.5.1.2	Fachdidaktische Konzeptionen und Rah- menbedingungen des Sportunterrichts								x
2.5.1.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)								x
2.5.1.4	Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)								x
2.5.2	Evaluation und Schulentwicklung								
2.5.2.1	Grundlagen der Diagnostik und Leistungsbeurteilung im Schulsport								x
2.5.2.2	Grundlagen der Curriculum- und Schulent- wicklung im Zusammenhang mit Bewegung und Sport								x
2.5.2.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)				x	x			
2.5.2.4	Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)				x	x			

Anlage 2 Leistungstabellen und Berechnungsformeln

LEICHTATHLETIK PRÜFUNGSANFORDERUNGEN STUDENTEN - Eckwertetabelle

	Überpunkte bis ↓	980 P (1,0)	780 P (2,0) Ausgleich für < 180 P.	580 P (3,0) Ausgleich für 180–379 P.	380 P (4,0) bestanden	180 P (5,0)	0 P (6,0)
100m	11,0	11,6	12,2	12,7	13,3	13,7	14,2
200m	22,2	24,2	25,2	26,2	27,1	28,0	29,0
400m	50,2	54,9	57,4	59,6	61,8	64,1	67,0
110m Hürden	16,2	18,0	18,8	19,6	20,4	21,2	22,4
400m Hürden	55,8	61,7	64,6	67,2	69,8	72,6	76,0
800m	1:54,0	2:08,6	2:15,6	2:21,8	2:28,0	2:34,7	2:43,0
1000m	2:38,0	2:51,6	2:59,7	3:06,9	3:14,0	3:21,3	3:29,0
1500m	4:24	4:44	4:56	5:06	5:16	5:26	5:38
3000m	9:28	10:06	10:30	10:51	11:12	11:33	11:56
Hochsprung	1,85	1,75	1,64	1,55	1,45	1,37	1,30
Weitsprung	6,70	6,05	5,67	5,33	5,00	4,66	4,30
Stabhochsprung	3,60	3,10	2,90	2,70	2,50	2,31	2,10
Dreisprung	13,30	12,26	11,45	10,70	10,00	9,40	8,90
Kugelstoß	12,00	10,40	9,55	8,75	8,00	7,25	6,40
Speerwurf	47,70	41,00	37,70	35,00	32,00	29,00	25,00
Diskuswurf	35,00	30,50	27,80	25,40	23,00	20,60	18,00
Schleuderball	52,00	45,00	41,70	38,81	36,00	33,10	30,00
Hammerwurf	42,00	34,90	30,60	26,80	23,00	19,10	15,00

Jede Einzelleistung wird anhand von Formeln (siehe Anhang) in einer Punktetabelle erfasst und daraus die Leistungsnote auf eine Dezimale errechnet.

LEICHTATHLETIK PRÜFUNGSANFORDERUNGEN STUDENTINNEN – Eckwertetabelle

	Überpunkte bis ↓	980 P (1,0)	780 P (2,0) Ausgleich für < 180 P.	580 P (3,0) Ausgleich für 180-379 P.	380 P (4,0) bestanden	180 P (5,0)	0 P (6,0)
100m	12,8	13,6	14,2	14,8	15,4	15,9	16,6
200m	27,6	29,6	30,6	31,6	32,5	33,4	34,3
400m	65,0	69,5	72,6	75,3	77,8	80,0	82,0
100m Hürden	16,5	18,4	19,2	20,0	20,8	21,6	22,5
400m Hürden	70,9	75,6	78,9	81,7	84,4	87,0	89,4
800m	2:36,0	2:50,0	2:56,6	3:02,4	3:08,0	3:13,9	3:20,1
1000m	3:25,0	3:39,1	3:46,7	3:53,4	4:00,0	4:07,1	4:15,0
1500m	5:09	5:39	5:58	6:16	6:34	6:53	7:19
3000m	11:07	12:15	12:49	13:19	13:50	14:24	15:10
Hochsprung	1,60	1,48	1,40	1,32	1,25	1,19	1,13
Weitsprung	5,30	4,85	4,60	4,35	4,10	3,86	3,60
Stabhochsprung	3,00	2,61	2,30	2,01	1,80	1,63	1,50
Dreisprung	10,70	9,70	9,15	8,70	8,20	7,71	7,20
Kugelstoß	10,10	9,15	8,45	7,81	7,20	6,60	6,00
Speerwurf	35,00	29,10	25,70	22,80	20,00	17,20	14,50
Diskuswurf	35,00	29,70	26,70	24,00	21,50	19,00	16,50
Schleuderball	41,00	35,50	32,80	30,40	28,00	25,40	22,00
Hammerwurf	38,00	30,70	26,70	23,20	20,00	16,90	14,00

Jede Einzelleistung wird anhand von Formeln (siehe Anhang) in einer Punktetabelle erfasst und daraus die Leistungsnote auf eine Dezimale errechnet.

Notentabelle Schwimmen - Lehramt Sport an Gymnasien

Männer

	50 B	50 F	50 R	50 S	100 B	100 F	100 R	100 S	200 L
1,0	0:39,3	0:30,8	0:35,4	0:33,2	1:28,5	1:10,7	1:18,9	1:15,7	2:59,0
1,1	0:39,6	0:31,1	0:35,7	0:33,5	1:29,1	1:11,3	1:19,5	1:16,3	3:00,2
1,2	0:39,9	0:31,4	0:36,0	0:33,8	1:29,7	1:11,9	1:20,1	1:16,9	3:01,4
1,3	0:40,2	0:31,7	0:36,3	0:34,1	1:30,3	1:12,5	1:20,7	1:17,5	3:02,6
1,4	0:40,5	0:32,0	0:36,6	0:34,4	1:30,9	1:13,1	1:21,3	1:18,1	3:03,8
1,5	0:40,8	0:32,3	0:36,9	0:34,7	1:31,5	1:13,7	1:21,9	1:18,7	3:05,0
1,6	0:41,1	0:32,6	0:37,2	0:35,0	1:32,1	1:14,3	1:22,5	1:19,3	3:06,2
1,7	0:41,4	0:32,9	0:37,5	0:35,3	1:32,7	1:14,9	1:23,1	1:19,9	3:07,4
1,8	0:41,7	0:33,2	0:37,8	0:35,6	1:33,3	1:15,5	1:23,7	1:20,5	3:08,6
1,9	0:42,0	0:33,5	0:38,1	0:35,9	1:33,9	1:16,1	1:24,3	1:21,1	3:09,8
2,0	0:42,3	0:33,8	0:38,4	0:36,2	1:34,5	1:16,7	1:24,9	1:21,7	3:11,0
2,1	0:42,6	0:34,1	0:38,7	0:36,5	1:35,1	1:17,3	1:25,5	1:22,3	3:12,2
2,2	0:42,9	0:34,4	0:39,0	0:36,8	1:35,7	1:17,9	1:26,1	1:22,9	3:13,4
2,3	0:43,2	0:34,7	0:39,3	0:37,1	1:36,3	1:18,5	1:26,7	1:23,5	3:14,6
2,4	0:43,5	0:35,0	0:39,6	0:37,4	1:36,9	1:19,1	1:27,3	1:24,1	3:15,8
2,5	0:43,8	0:35,3	0:39,9	0:37,7	1:37,5	1:19,7	1:27,9	1:24,7	3:17,0
2,6	0:44,1	0:35,6	0:40,2	0:38,0	1:38,1	1:20,3	1:28,5	1:25,3	3:18,2
2,7	0:44,4	0:35,9	0:40,5	0:38,3	1:38,7	1:20,9	1:29,1	1:25,9	3:19,4
2,8	0:44,7	0:36,2	0:40,8	0:38,6	1:39,3	1:21,5	1:29,7	1:26,5	3:20,6
2,9	0:45,0	0:36,5	0:41,1	0:38,9	1:39,9	1:22,1	1:30,3	1:27,1	3:21,8
3,0	0:45,3	0:36,8	0:41,4	0:39,2	1:40,5	1:22,7	1:30,9	1:27,7	3:23,0
3,1	0:45,6	0:37,1	0:41,7	0:39,5	1:41,1	1:23,3	1:31,5	1:28,3	3:24,2
3,2	0:45,9	0:37,4	0:42,0	0:39,8	1:41,7	1:23,9	1:32,1	1:28,9	3:25,4
3,3	0:46,2	0:37,7	0:42,3	0:40,1	1:42,3	1:24,5	1:32,7	1:29,5	3:26,6
3,4	0:46,5	0:38,0	0:42,6	0:40,4	1:42,9	1:25,1	1:33,3	1:30,1	3:27,8
3,5	0:46,8	0:38,3	0:42,9	0:40,7	1:43,5	1:25,7	1:33,9	1:30,7	3:29,0
3,6	0:47,1	0:38,6	0:43,2	0:41,0	1:44,1	1:26,3	1:34,5	1:31,3	3:30,2
3,7	0:47,4	0:38,9	0:43,5	0:41,3	1:44,7	1:26,9	1:35,1	1:31,9	3:31,4
3,8	0:47,7	0:39,2	0:43,8	0:41,6	1:45,3	1:27,5	1:35,7	1:32,5	3:32,6
3,9	0:48,0	0:39,5	0:44,1	0:41,9	1:45,9	1:28,1	1:36,3	1:33,1	3:33,8
4,0	0:48,3	0:39,8	0:44,4	0:42,2	1:46,5	1:28,7	1:36,9	1:33,7	3:35,0
4,1	0:48,6	0:40,1	0:44,7	0:42,5	1:47,1	1:29,3	1:37,5	1:34,3	3:36,2
4,2	0:48,9	0:40,4	0:45,0	0:42,8	1:47,7	1:29,9	1:38,1	1:34,9	3:37,4
4,3	0:49,2	0:40,7	0:45,3	0:43,1	1:48,3	1:30,5	1:38,7	1:35,5	3:38,6
4,4	0:49,5	0:41,0	0:45,6	0:43,4	1:48,9	1:31,1	1:39,3	1:36,1	3:39,8
4,5	0:49,8	0:41,3	0:45,9	0:43,7	1:49,5	1:31,7	1:39,9	1:36,7	3:41,0
4,6	0:50,1	0:41,6	0:46,2	0:44,0	1:50,1	1:32,3	1:40,5	1:37,3	3:42,2
4,7	0:50,4	0:41,9	0:46,5	0:44,3	1:50,7	1:32,9	1:41,1	1:37,9	3:43,4
4,8	0:50,7	0:42,2	0:46,8	0:44,6	1:51,3	1:33,5	1:41,7	1:38,5	3:44,6
4,9	0:51,0	0:42,5	0:47,1	0:44,9	1:51,9	1:34,1	1:42,3	1:39,1	3:45,8
5,0	0:51,3	0:42,8	0:47,4	0:45,2	1:52,5	1:34,7	1:42,9	1:39,7	3:47,0
5,1	0:51,6	0:43,1	0:47,7	0:45,5	1:53,1	1:35,3	1:43,5	1:40,3	3:48,2
5,2	0:51,9	0:43,4	0:48,0	0:45,8	1:53,7	1:35,9	1:44,1	1:40,9	3:49,4
5,3	0:52,2	0:43,7	0:48,3	0:46,1	1:54,3	1:36,5	1:44,7	1:41,5	3:50,6
5,4	0:52,5	0:44,0	0:48,6	0:46,4	1:54,9	1:37,1	1:45,3	1:42,1	3:51,8
5,5	0:52,8	0:44,3	0:48,9	0:46,7	1:55,5	1:37,7	1:45,9	1:42,7	3:53,0
5,6	0:53,1	0:44,6	0:49,2	0:47,0	1:56,1	1:38,3	1:46,5	1:43,3	3:54,2
5,7	0:53,4	0:44,9	0:49,5	0:47,3	1:56,7	1:38,9	1:47,1	1:43,9	3:55,4
5,8	0:53,7	0:45,2	0:49,8	0:47,6	1:57,3	1:39,5	1:47,7	1:44,5	3:56,6
5,9	0:54,0	0:45,5	0:50,1	0:47,9	1:57,9	1:40,1	1:48,3	1:45,1	3:57,8
6,0	0:54,3	0:45,8	0:50,4	0:48,2	1:58,5	1:40,7	1:48,9	1:45,7	3:59,0

DSV-Tabelle 2009

50m-Strecken: 330 Punkte

100m-Strecken: 295 Punkte

200m-Lagen: 260 Punkte

Stand: 21.07.2010

Notentabelle Schwimmen - Lehramt Sport an Gymnasien
Frauen

	50 B	50 F	50 R	50 S	100 B	100 F	100 R	100 S	200 L
1,0	0:43,8	0:34,7	0:40,0	0:36,8	1:37,8	1:19,4	1:28,3	1:25,0	3:21,3
1,1	0:44,1	0:35,0	0:40,3	0:37,1	1:38,4	1:20,0	1:28,9	1:25,6	3:22,5
1,2	0:44,4	0:35,3	0:40,6	0:37,4	1:39,0	1:20,6	1:29,5	1:26,2	3:23,7
1,3	0:44,7	0:35,6	0:40,9	0:37,7	1:39,6	1:21,2	1:30,1	1:26,8	3:24,9
1,4	0:45,0	0:35,9	0:41,2	0:38,0	1:40,2	1:21,8	1:30,7	1:27,4	3:26,1
1,5	0:45,3	0:36,2	0:41,5	0:38,3	1:40,8	1:22,4	1:31,3	1:28,0	3:27,3
1,6	0:45,6	0:36,5	0:41,8	0:38,6	1:41,4	1:23,0	1:31,9	1:28,6	3:28,5
1,7	0:45,9	0:36,8	0:42,1	0:38,9	1:42,0	1:23,6	1:32,5	1:29,2	3:29,7
1,8	0:46,2	0:37,1	0:42,4	0:39,2	1:42,6	1:24,2	1:33,1	1:29,8	3:30,9
1,9	0:46,5	0:37,4	0:42,7	0:39,5	1:43,2	1:24,8	1:33,7	1:30,4	3:32,1
2,0	0:46,8	0:37,7	0:43,0	0:39,8	1:43,8	1:25,4	1:34,3	1:31,0	3:33,3
2,1	0:47,1	0:38,0	0:43,3	0:40,1	1:44,4	1:26,0	1:34,9	1:31,6	3:34,5
2,2	0:47,4	0:38,3	0:43,6	0:40,4	1:45,0	1:26,6	1:35,5	1:32,2	3:35,7
2,3	0:47,7	0:38,6	0:43,9	0:40,7	1:45,6	1:27,2	1:36,1	1:32,8	3:36,9
2,4	0:48,0	0:38,9	0:44,2	0:41,0	1:46,2	1:27,8	1:36,7	1:33,4	3:38,1
2,5	0:48,3	0:39,2	0:44,5	0:41,3	1:46,8	1:28,4	1:37,3	1:34,0	3:39,3
2,6	0:48,6	0:39,5	0:44,8	0:41,6	1:47,4	1:29,0	1:37,9	1:34,6	3:40,5
2,7	0:48,9	0:39,8	0:45,1	0:41,9	1:48,0	1:29,6	1:38,5	1:35,2	3:41,7
2,8	0:49,2	0:40,1	0:45,4	0:42,2	1:48,6	1:30,2	1:39,1	1:35,8	3:42,9
2,9	0:49,5	0:40,4	0:45,7	0:42,5	1:49,2	1:30,8	1:39,7	1:36,4	3:44,1
3,0	0:49,8	0:40,7	0:46,0	0:42,8	1:49,8	1:31,4	1:40,3	1:37,0	3:45,3
3,1	0:50,1	0:41,0	0:46,3	0:43,1	1:50,4	1:32,0	1:40,9	1:37,6	3:46,5
3,2	0:50,4	0:41,3	0:46,6	0:43,4	1:51,0	1:32,6	1:41,5	1:38,2	3:47,7
3,3	0:50,7	0:41,6	0:46,9	0:43,7	1:51,6	1:33,2	1:42,1	1:38,8	3:48,9
3,4	0:51,0	0:41,9	0:47,2	0:44,0	1:52,2	1:33,8	1:42,7	1:39,4	3:50,1
3,5	0:51,3	0:42,2	0:47,5	0:44,3	1:52,8	1:34,4	1:43,3	1:40,0	3:51,3
3,6	0:51,6	0:42,5	0:47,8	0:44,6	1:53,4	1:35,0	1:43,9	1:40,6	3:52,5
3,7	0:51,9	0:42,8	0:48,1	0:44,9	1:54,0	1:35,6	1:44,5	1:41,2	3:53,7
3,8	0:52,2	0:43,1	0:48,4	0:45,2	1:54,6	1:36,2	1:45,1	1:41,8	3:54,9
3,9	0:52,5	0:43,4	0:48,7	0:45,5	1:55,2	1:36,8	1:45,7	1:42,4	3:56,1
4,0	0:52,8	0:43,7	0:49,0	0:45,8	1:55,8	1:37,4	1:46,3	1:43,0	3:57,3
4,1	0:53,1	0:44,0	0:49,3	0:46,1	1:56,4	1:38,0	1:46,9	1:43,6	3:58,5
4,2	0:53,4	0:44,3	0:49,6	0:46,4	1:57,0	1:38,6	1:47,5	1:44,2	3:59,7
4,3	0:53,7	0:44,6	0:49,9	0:46,7	1:57,6	1:39,2	1:48,1	1:44,8	4:00,9
4,4	0:54,0	0:44,9	0:50,2	0:47,0	1:58,2	1:39,8	1:48,7	1:45,4	4:02,1
4,5	0:54,3	0:45,2	0:50,5	0:47,3	1:58,8	1:40,4	1:49,3	1:46,0	4:03,3
4,6	0:54,6	0:45,5	0:50,8	0:47,6	1:59,4	1:41,0	1:49,9	1:46,6	4:04,5
4,7	0:54,9	0:45,8	0:51,1	0:47,9	2:00,0	1:41,6	1:50,5	1:47,2	4:05,7
4,8	0:55,2	0:46,1	0:51,4	0:48,2	2:00,6	1:42,2	1:51,1	1:47,8	4:06,9
4,9	0:55,5	0:46,4	0:51,7	0:48,5	2:01,2	1:42,8	1:51,7	1:48,4	4:08,1
5,0	0:55,8	0:46,7	0:52,0	0:48,8	2:01,8	1:43,4	1:52,3	1:49,0	4:09,3
5,1	0:56,1	0:47,0	0:52,3	0:49,1	2:02,4	1:44,0	1:52,9	1:49,6	4:10,5
5,2	0:56,4	0:47,3	0:52,6	0:49,4	2:03,0	1:44,6	1:53,5	1:50,2	4:11,7
5,3	0:56,7	0:47,6	0:52,9	0:49,7	2:03,6	1:45,2	1:54,1	1:50,8	4:12,9
5,4	0:57,0	0:47,9	0:53,2	0:50,0	2:04,2	1:45,8	1:54,7	1:51,4	4:14,1
5,5	0:57,3	0:48,2	0:53,5	0:50,3	2:04,8	1:46,4	1:55,3	1:52,0	4:15,3
5,6	0:57,6	0:48,5	0:53,8	0:50,6	2:05,4	1:47,0	1:55,9	1:52,6	4:16,5
5,7	0:57,9	0:48,8	0:54,1	0:50,9	2:06,0	1:47,6	1:56,5	1:53,2	4:17,7
5,8	0:58,2	0:49,1	0:54,4	0:51,2	2:06,6	1:48,2	1:57,1	1:53,8	4:18,9
5,9	0:58,5	0:49,4	0:54,7	0:51,5	2:07,2	1:48,8	1:57,7	1:54,4	4:20,1
6,0	0:58,8	0:49,7	0:55,0	0:51,8	2:07,8	1:49,4	1:58,3	1:55,0	4:21,3

DSV-Tabelle 2009
50m-Strecken: 330 Punkte
100m-Strecken: 295 Punkte
200m-Lagen: 260 Punkte

Stand: 21.07.2010

Anhang zu den Leistungstabellen Leichtathletik:

Berechnungsformeln für die Notenbildung in der Leichtathletik

Disziplin:	100mW	200mW	100mHü	400mW	400mWHü	800mW
a	7,217	3,0729545	6,4004538	0,0312156	0,0639959	0,01381
b	-330,711	-296,618869	-388,219096	-8,5710054	-16,4846279	-7,6499369
c	4694,242	9316,34495	7581,62294	681,19138	1338,812	1376,755
d	-19838	-94586,2958	-46956	-15438	-33665	-79833
L_0	16,5	34,3	22,5	82	89,4	200
Intervall	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,5
Disziplin:	1000mW	1500mW	3000mW	KugelW	SpeerW	DiskusW
a	0,0094769	0,000537	0,00011562	-6,771474	-0,086964	-0,122934
b	-6,6719212	-0,603535	-0,277162	149,505079	5,340353	8,149354
c	1535,17757	214,584097	214,784203	-769,466477	-36,862231	-99,769629
d	-114769	-23320	-53064	697	-323	-20
L_0	255	439	910	6	14,5	16,5
Intervall	-0,5	-1	-2	0,05	0,2	0,2
Disziplin:	SBallW	HammerW	WeitW	DreiW	HochW	StabW
a	-0,236535	-0,04403	-178,711485	-23,238095	-1973,80765	206,349206
b	21,511226	2,429422	2278,15126	591,657143	6102,96822	-1688,88889
c	-566,595264	19,303289	-8823,7423	-4592,35076	-2965,96495	5150
d	4572	-626	10579	11067	-1593	-4621
L_0	22	14	3,6	7,2	1,13	1,5
Intervall	0,25	0,25	0,02	0,05	0,01	0,05
	= Bezug für Formel					

Disziplin:	100mM	200mM	110mHü	400mM	400mMHü	800mM
a	0,274484	3,4473623	7,4207826	0,2860058	0,1810177	0,0130536
b	-31,0990338	-274,730391	-436,9813	-51,337137	-36,6285908	-5,5728272
c	277,261748	7072,08379	8310,11491	2978,70591	2391,41161	760,162771
d	1548	-58120	-50292	-55141	-49643	-32374
L_0	14,2	29	22,4	67	76	163
Intervall	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,5
Disziplin:	1000mM	1500mM	3000mM	KugelM	SpeerM	DiskusM
a	0,0066189	0,00270137	0,00025683	-5,673363	-0,134078	-0,178711
b	-3,7633364	-2,5001751	-0,50744403	143,973214	13,94619	13,131092
c	684,686897	750,950574	324,472102	-949,7619	-412,290373	-235,947339
d	-39139,7784	-72503	-66450,5	1669	3686	1035
L_0	209	338	716	6,4	25	18
Intervall	-0,5	-1	-1	0,05	0,2	0,2
Disziplin:	SBallM	HammerM	WeitM	DreiM	HochM	StabM
a	-0,11048	-0,043029	-66,026411	1,742365	1796,5368	-373,376623
b	12,487374	3,281499	1031,21249	-78,142733	-9142,85714	2925,32468
c	-398,901515	-29,908127	-4756,36255	1355,0324	17476,3528	-6566,07143
d	3711	-144,5	6635	-7098	-11215	4346
L_0	30	15	4,3	8,9	1,3	2,1
Intervall	0,25	0,25	0,02	0,05	0,01	0,05
	= Bezug für Formel					

Anhang III zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrerstudien

Im Lehramtsstudium an der Universität Konstanz gelten für die Bereiche Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG), Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz (MPK) nachfolgende Bestimmungen:

§ 1 Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG)

Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium ist in Anlage D der GymPO I geregelt. Der Nachweis seines erfolgreichen Abschlusses ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 GymPO I Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung.

An der Universität Konstanz sind im EPG die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren:

Modul Ethisch-Philosophische Grundfragen (EPG 1)

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Modulinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik • Bedeutende Theorien der Ethik • Ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung • Wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen 	Sem. / VL / Ü / VL m. Ü	MP/Kl./ HA/Ref.	6

Modul Fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Modulinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik • Ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken • Berufsethische Fragen • Gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches 	Sem. / VL / Ü / VL m. Ü	MP/Kl./ HA/Ref.	6

Vor der Teilnahme am Modul EPG 2 wird das Absolvieren des Moduls EPG 1 empfohlen.

Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage D der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Anhangs ist.

Abkürzungen:

cr = ECTS-Credits, PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, Sem. = Seminar, VL = Vorlesung, Ü = Übung, VL m. Ü = Vorlesung mit Übung, MP = Mündliche Prüfung, Kl. = Aufsichtsrbeit (Klausur), HA = schriftliche Ausarbeitung, Ref. = Referat

§ 2 Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium ist in Anlage E der GymPO I geregelt. Der Nachweis seines erfolgreichen Abschlusses ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 GymPO I Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung.

An der Universität Konstanz ist in diesem Studium das folgende Modul im Umfang von 18 ECTS-Credits zu absolvieren:

Modul Bildungswissenschaften

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr
Vorlesung: Bildungswissenschaften I		Klausur	5
Vorlesung: Bildungswissenschaften II		Klausur	5
Seminar I - Lernen		var.*	4
Seminar II – Lehren		var.*	4

* var. = die konkreten Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter bzw. der Leiterin bekanntgegeben.

Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage E der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage 2 Bestandteil dieses Anhangs ist.

§ 3 Module Personale Kompetenz (MPK)

- (1) Der Nachweis von 6 ECTS-Credits in den Modulen Personale Kompetenz ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 GymPO I Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung. Die Module Personale Kompetenz sind in Anlage F der GymPO I geregelt.
- (2) Die MPK sollen es den Studierenden des gymnasialen Lehramts ermöglichen, ihre persönlichen Kompetenzen für den Beruf als Lehrkraft weiterzuentwickeln. Die Studierenden
 - reflektieren darin die Herausforderungen des Lehrerberufs und stellen sie in Bezug zu den eigenen Stärken, Entwicklungspotentialen, Kompetenzen, Persönlichkeitsdispositionen und Neigungen,
 - setzen sich mit den eigenen Werten und Haltungen auseinander und deren Bedeutung für die angestrebte Berufstätigkeit,
 - entwickeln für den Lehrerberuf wichtige Kompetenzen weiter.
- (3) Die Module Personale Kompetenz erstrecken sich auf die Bereiche Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Handlungskompetenz:

PK-Modul Selbstkompetenz (3 oder 6 cr)

Inhaltlicher Rahmen (Beispiele)	Studienleistung	cr
Mögliche Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung- Durchsetzungsvermögen- Lehrergesundheits- Selbstbewusstsein- Umgang mit Belastungen- Umgang mit Erfolgen und Misserfolgen	individuell je nach Art der Veranstaltung	3

PK-Modul Sozialkompetenz (max. 3 cr)

Inhaltlicher Rahmen	Studienleistung	cr
Mögliche Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Empathie- Feedback- Gender und Diversity- Gesprächskompetenz- Konfliktmanagement- Teamfähigkeit	individuell je nach Art der Veranstaltung	3

PK-Modul Handlungskompetenz (max. 3 cr)

Inhaltlicher Rahmen (Beispiele)	Studienleistung	cr
Mögliche Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Arbeitsorganisation- Haltung und Auftreten- Motivieren- Sprechen und Stimme- Zeitmanagement	individuell je nach Art der Veranstaltung	3

- (4) Es sind insgesamt 6 ECTS-Credits (cr) nachzuweisen, davon mindestens 3 aus dem Modul Selbstkompetenz.
- (5) Zielgruppe sind Studierende des gymnasialen Lehramts ab dem 3. Fachsemester. Empfohlen wird das Belegen der MPK unmittelbar nach (ggf. auch vor) dem Schulpraxissemester. Insbesondere im Bereich Selbstkompetenz bietet sich auch ein inhaltlicher Bezug zum Schulpraxissemester an.
- (6) Das konkrete Lehrangebot kann von Semester zu Semester wechseln und wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Inhalte werden in der Regel

in Form von Seminaren erarbeitet. Die Leistungsdokumentation erfolgt individuell je nach Art und Thema der Veranstaltung. Es werden keine Noten vergeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

		Pflichtmodule für das EPG				
		an der Universität Konstanz				
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage D der GymPO-I		Modul EPG 1	Modul EPG 2			
2.1	Bereich Ethisch-philosophische Grundfragen (EPG 1)					
2.1.1	Grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik	x				
2.1.2	Bedeutende Theorien der Ethik	x				
2.1.3	Ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung	x				
2.1.4	Wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen	x				
2.2.	Bereich Fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)					
2.2.1	Grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik		x			
2.2.2	Ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken		x			
2.2.3	Berufsethische Fragen		x			
2.2.4	Gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches		x			

Anlage 2

		Pflichtmodule für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium							
		an der Universität Konstanz							
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage E der GymPO-I		V: Bildungswissenschaft- ten I	V: Bildungswissenschaft- ten II	Seminar I - Lernen	Seminar II - Lehren				
2.1	Lehren, Lernen, Unterricht								
2.1.1	Grundbegriffe der Didaktik und Methodik, didaktische Modelle und Prinzipien, Unterrichtsmethoden, Formen der inneren Differenzierung	x			x				
2.1.2	Forschungsergebnisse zur Unterrichtsqualität		x		x				
2.1.3	Entwicklungs-, motivations- und lernpsychologische sowie geschlechtsspezifische Grundlagen des Lernens und Lehrens			x	x				
2.1.4	Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Lernentwicklung, Lernförderung			x	x				
2.1.5	Funktionen, Formen und Qualitätskriterien schulischer Leistungsbeurteilung			x	x				
2.2	Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule								
2.2.1	Schule als soziales System	x							
2.2.2	Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen	x			x				
2.2.3	Berufsbiografische Entwicklung im Arbeitsfeld Schule	x							
2.2.4	Konzepte der Beschreibung und Analyse von Kommunikation und Interaktion	x							
2.2.5	Theorie der Schule, äußere Differenzierung, Schulformen und Schularten in historischer und international vergleichender Perspektive, Fragestellungen und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung	x							
2.3	Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs								
2.3.1	ausgewählte bildungstheoretische Ansätze	x							
2.3.2	Anthropologische und sozialisationstheoretische Grundlagen	x							
2.3.3	ausgewählte Unterrichts- und Schulkonzepte		x		x				